Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Sachgebiet Jugendgerichtshilfe

Dresden.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Statistik Jugendgerichtshilfe 2015

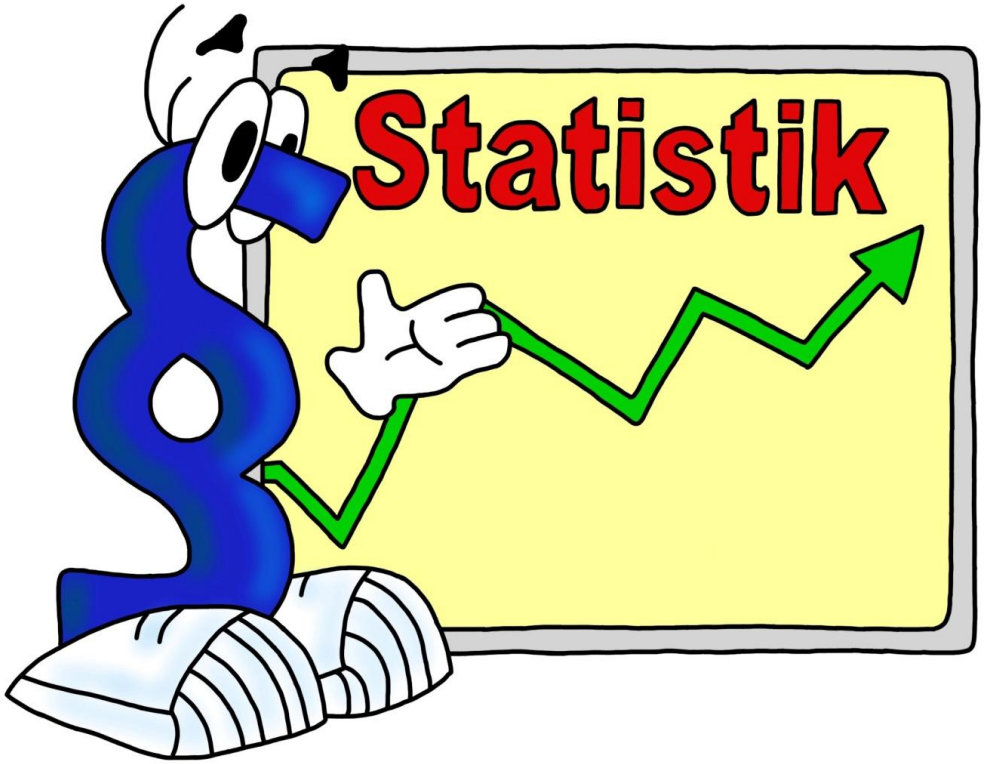

Teil 1 Einleitung
Wir über uns
Kurzzusammenfassung

Teil 2 Jugendgerichtshilfe Dresden (JGH)

Teil 3 Interventions- und Präventionsprogramm (IPP) der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden

Kontaktdaten:

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
01001 Dresden, Postfach 12 00 20
Sitz: Königsbrücker Straße 8, 01099 Dresden
Rainer Mollik
Tel.: 03 51 - 4 88 75 11
Fax: 03 51 - 4 88 75 13

Jugendamt/Interventions- und Präventionsprogramm
01067 Dresden, Schießgasse 7
Tel.: 03 51 - 4 83 22 99
Fax: 03 51 - 483 22 98

Internet: www.dresden.de/jugendgerichtshilfe

Jugendhilfe im Strafverfahren
Statistik Jugendgerichtshilfe/Interventions- und Präventionsprogramm 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil 1

Einleitung 06
Wir über uns 08
Kurzzusammenfassung/25 Jahre Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden 13

Teil 2 Jugendgerichtshilfe Dresden (JGH)

1. Personen 21
1.1 Zahlenmäßige Entwicklung von Personen und Verfahren 21
1.2 Jahresübersicht Polizeiliche Kriminalstatistik Tatverdächtige/Einwohner im Vergleich nach Ortsämtern 23
1.2.1 Jahresübersicht Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Tatverdächtige 2013 - 2015 für Dresden 23
1.2.2 Kriminalstatistik 2015 Tatverdächtige/Einwohner im Vergleich nach Ortsämtern für Dresden 24
1.3 Zahlenmäßige Entwicklung von Verfahrensarten 25
1.3.1 Entwicklungen von Verfahrensarten 25
1.3.2 Jugendrichterliche und staatsanwaltschaftliche Einstellungen 26
1.4 Personen nach Geschlecht und Altersgruppen 29
1.5 Personen nach Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens 30
1.6 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund 31

2. Verfahren im Jugendstraf- und Bußgeldverfahren 31
2.1. Zahlenmäßige Entwicklung (Zugänge an Personen) in den einzelnen Ortsämtern 31
2.2 Jugendrichterliche Entscheidungen - zahlenmäßige Entwicklung nach Instanzen 34
2.3 Diversionsverfahren 35
2.4 Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWi-Verfahren) 35

3. Delikte 39

4. Sanktionen 40
4.1 Jugendstrafe nach Geschlecht und Altersgruppe 40
4.2 Jugendstrafe und Dauer 44
4.3 Jugendarrest nach gesetzlicher Grundlage, Art, Umfang und Geschlecht 45
4.4 §§ 9 ff. JGG Erziehungsmaßregeln - hier § 10 JGG Weisungen 47
4.4.1 Betreuungsweisung/Entlassungsbegleitung 50
a) Betreuungsweisung 50
b) Entlassungsbegleitung 50

		Seite
4.4.2	Soziale Trainingskurse	50
	a) Sozialer Trainingskurs - Arrest	51
	b) Sozialer Trainingskurs / Soziales Einzeltraining	51
	c) Spezieller sozialer Trainingskurs - Aggressionskontrolltraining	51
	d) Spezieller sozialer Trainingskurs - Projekt „Fallschirm“	51
	e) Spezieller sozialer Trainingskurs für Schwangere und junge Mütter/ Mutter-Kind-Gruppe	52
	f) Spezieller sozialer Trainingskurs - Werkstattprojekt	52
	g) Spezieller mobiler sozialer Trainingskurs - „Arbeitsweg“	52
	h) Spezieller sozialer Trainingskurs (OWi-Verfahren)	52
	- Projekt „SiSi“- schnelle institutionelle Schuldistanzintervention	
	- Werkpädagogisches Angebot (WPA)	
	- Berufsorientierte Schnelle Schulintervention (BOSS)	
	- Orientierung und Wege initiieren (OWi)	
	I) Spezieller sozialer Trainingskurs - „Indus“ (Integration durch Sprache)	53
	J) Jugendwerkstätten	54
4.4.3	Verkehrstrainingskurs	54
4.4.4	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	55
4.4.5	Schadenswiedergutmachung	
4.4.6	Dresdner Bücherkanon	55
4.5	§ 14 JGG Auflagen (als Teil der Zuchtmittel nach §§ 13 ff. JGG)	56
4.6	Erbringung von Arbeitsleistungen	57
4.7	Psychologische Einzelgespräche	58
4.8	Allgemeines Strafrecht	59
5.	Untersuchungshaft	59
5.1	Haftentscheidungen	60
5.2	Haftprüfungen	60
6.	Besondere Angebote der JGH Dresden	60
6.1	Elternarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden	60
6.2	Betreuungslotsen	61
Teil 3	**Interventions- und Präventionsprogramm (IPP) der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden**	
7.	Der Arbeitsansatz des Interventions- und Präventionsprogrammes (IPP)	63
7.1	Zugangswege der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ins IPP	63
7.2	Abschlüsse der Vorgänge im IPP	64
7.3	Spezial: Strafunmündige mit Anzeige	64

		Seite
7.4	Statistik	65
7.4.1	Im IPP betreute Personen mit Vorgängen	65
7.4.2	Im IPP betreute Personen mit Vorgängen nach Geschlecht und Altersgruppen 2015	66
7.4.3	Schule - Arbeit - Ausbildung	68
7.4.4	Deliktverteilung bei Jugendlichen und Heranwachsenden	70
7.4.5	Freiwillige Vereinbarungen versus Diversionsauflagen	72
7.4.6	Spezielle Maßnahmen im IPP	74
8.	Begriffserläuterung	76
9.	Anlagen	79

Teil 1

Einleitung

Der Bericht „Statistik Jugendgerichtshilfe Dresden“ beginnend 2015 wird erstmalig vorgelegt und soll nunmehr jährlich neu erhoben und fortgeschrieben werden.

Die Auswertung der erhobenen Daten aus dem Aufgabengebiet „Jugendhilfe in Strafverfahren“ dient u. a. dazu

- die interessierte Öffentlichkeit über das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren zu informieren,
- Entwicklungen in der Tätigkeit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Jugendgerichtshilfe Dresden (JGH und IPP) über den Erfahrungsbereich der einzelnen Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters hinaus sichtbar zu machen,
- Grundlagen für die Arbeitsplanung im Arbeitsfeld zu liefern,
- Daten für die Berichterstattung innerhalb und außerhalb der Verwaltung bereitzustellen,
- Ressourcen und bedarfsgerechte Angebote und Leistungen vorzuhalten und erforderliche Kooperationen und Vernetzungen zu forcieren, neue bedarfsgerechte Angebote zu initiieren und zu implementieren/umzusetzen.

Der Bericht ist eine Arbeitsstatistik, die nicht zum Zweck wissenschaftlicher Erforschung von Jugendkriminalität erstellt wird. Gleichwohl lassen sich aus den Daten Hinweise über Entwicklungen zum einen im Kriminalitätsgeschehen und der Sanktionspraxis in Dresden entnehmen, zum anderen auch für andere Handlungsfelder ableiten.

Während sich die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik (die in der Regel jeweils Anfang April veröffentlicht wird) an ausermittelten Straftaten und Tatorten orientiert, sind für die Jugendgerichtshilfe Personen, Verfahren und Wohnorte von Bedeutung. Im Gegensatz zur polizeilichen Kriminalstatistik sind hier auch nicht ausermittelte, aus jugendhilflicher Sicht und Aufgabenstellung aber interventions- und unterstützungserforderliche Vorgänge sowie Verkehrsdelikte als auch Ordnungswidrigkeitsverfahren (vorrangig wegen Schulverweigerung) enthalten.

Der erste Punkt von Teil 2 befasst sich mit den Personen, die weiteren Teile (Punkte) mit den Verfahren. Die Bezugsgröße wird jeweils angegeben.

Angeregt zur Berichterstattung/Jahresstatistik wurden wir u. a. durch die Statistik Jugendgerichtshilfe der Stadt Heilbronn, die nunmehr seit 20 Jahren Entwicklungen in diesem interessanten und schwierigen Aufgabenfeld wiederspiegelt. Danke für die Unterstützung und Glückwunsch für die bisherigen Berichte.

Zur umfassenden Datenerfassung und deren Auswertung wurde das Datenbanksystem JUGEDA implementiert mit dem Ziel der effektiven Unterstützung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Es ist eine Software, welche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein schnelles Erfassen und Auswerten der Fakten gestattet und sie bei der Erledigung von zahlreichen Verwaltungsaufgaben fachlich unterstützt.

Jugendgerichtshilfe
Dresden

Wir über uns: Die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden, insbesondere der JGH und des IPP

Das spezielle Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet vorrangig pflichtige Aufgabenwahrnehmungen des Jugendamtes, vor allem einzelfallbezogene Unterstützungsleistung, sozialpädagogische Gruppenangebote und verfahrensrelevante Angebote als auch umfangreiche kriminalpräventive sowie Öffentlichkeitsarbeit beinhaltende Aktivitäten.

Jugendhilfliche Akteurinnen und Akteure in diesem Arbeitsfeld sind zum einen die Verwaltung des Jugendamtes, hier vorrangig die Jugendgerichtshilfe (JGH), die die Aufgaben des öffentlichen Trägers, eher hoheitlicher verfahrens- und leistungssichernder Art im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) wahrnimmt, und zum anderen die durch die Jugendgerichtshilfe beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, der Vereine bzw. sonstiger in diesem jugendhilflichen Arbeitsfeld tätigen Personen und Institutionen, die u. a. für die Umsetzung und Durchführung abgestimmter ambulanter Maßnahmen verantwortlich sind.

Darüber hinaus leisten Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen im seit 1997 als Kooperationsangebot zwischen der Polizeidirektion Dresden und dem Jugendamt Dresden gelebten Integrations- und Präventionsprogramm (IPP) zeitnahe, bedarfsgerechte intervenierende, rein jugendhilfliche Unterstützungsarbeit. Dies wurde 2002 durch das Bundesjustizministerium als beispielgebendes Angebot für Deutschland ausgezeichnet.

Neben den gesetzlichen Vorgaben werden Rahmenbedingungen dieses Arbeitsfeldes u. a. von weiteren Verfahrenspartnern wie beispielhaft Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht oder Vollzug, der Arbeits-, Bildungs- und Ordnungsverwaltung, Angeboten der offenen Kinder-und Jugendarbeit sowie dem Jugendhilfeausschuss als auch dem Landesjugendamt beeinflusst und vorgegeben.

Die Verzahnung, Abgrenzung und Zusammenarbeit wurde und wird in Dresden in verantwortlichen konstruktiven Diskursen, gegenseitiger fachlicher Achtung und Wertschätzung gelebt, ist Ausdruck inhaltlicher professioneller Arbeit im Interesse der uns anvertrauten jungen Menschen und Familien.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden

Akteure der Jugendhilfe im Strafverfahren und hier insbesondere die Jugendgerichtshilfe, als bundesgesetzlich (vgl. u .a. § 52 SGB VIII, § 38 JGG) definierter eigenständiger Verfahrensbeteiligter am Jugendstrafverfahren, hat u. a. neben der Begleitung, Beratung und Betreuung junger Straffälliger aufgabenbedingt auch sozial ermittelnde und mit überwachende Hilfsfunktion für die Justiz wahrzunehmen. Sie soll gesetzlich verortet im Jugendhilferecht (§§ 2 Abs.3 Nr. 8, 52 SGB VIII) vorrangig jungen Menschen individuelle Hilfestellungen sowie Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung bzw. die auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit hinwirken, vorhalten (§ 1 Abs.1 SGB VIII). Darüber hinaus hat die JGH aufgabenspezifische, vorrangig aus Anlass einer Straftat, aber auch im Kontext des Ordnungswidrigkeitenrechts (insbesondere wenn Bußgelder z. B. wegen Schulverweigerung nicht gezahlt werden und der Vorgang beim Jugendrichter anhängig ist - vgl. § 98 OWiG) notwendige jugendhilfliche Unterstützungsmaßnahmen vorzuhalten und zeitnah als jugendhilfliche Reaktion auf den Anlass einzuleiten. Mit dieser speziellen strafverfahrensbedingten Aufgabenstellung soll das Ziel des am Primat des Erziehungsgedankens ausgerichteten Jugendstrafverfahren (§ 2 Abs.1 JGG) erreicht werden, den jungen Menschen dazu zu befähigen zukünftig ein Leben möglichst ohne Straftaten zu führen.

Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen, organisatorisch-strukturelle Vorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen und Kooperationen - Die durchgehende Betreuung der Jugendhilfe in Strafverfahren Dresden

Die JGH Dresden ist ein zentralisierter spezieller kommunaler Fachdienst mit regionalem Bezug, ein Sachgebiet der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes Dresden und Bestandteil des Geschäftsbereiches Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen.

Sie ist im Dresdner Stadtgebiet in fünf Regionalbereiche (weitestgehend deckungsgleich mit den sonstigen sozialräumlichen Strukturen, den Stadtteilen des Allgemeinen Sozialdienstes) organisiert, wo je zwei bis drei Jugendgerichtshelfer „allzuständig“ sind, d.h. nach dem Territorialprinzip alle Aufgaben der JH im Strafverfahren wahrnehmen und sich auch bei Gericht gegenseitig vertreten.

Die atypische Zuordnung und Eingliederung der JGH in die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit den offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit der Folge, dass seitens der JGH mit über 180 Einrichtungen aus diesem Bereich stadtweit „Arbeitsbeziehungen“ (z. B. als Ableistungsstelle für gemeinnützige Arbeit, Vernetzung mit Familienzentren als auch eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf Angebote der Jugendberufshilfe gegeben sind) bestehen.

Aufgabenbedingt erfordert die Einzelfallbetreuung sowieso eine enge Zusammenarbeit (z. B. durch Teilnahme an Hilfeplangesprächen) mit dem ASD als auch hinsichtlich spezieller Angebote (z. B. Abstimmungen mit Erziehungsberatungsstellen oder dem städtischen Kinder- und Jugendnotdienst) mit dem BSD.

Durch die atypische Zuordnung, durch spezielle organisatorisch-strukturelle Rahmenbedingungen, durch besondere Zuständigkeiten und Kooperationen (IPP) agiert die JGH Dresden beispielhaft an vielerlei unterschiedlichen Übergängen und Schnittstellen und nimmt damit eine Vorreiterrolle hinsichtlich einer vernetzenden sozialräumlichen, am Einzelfall ausgerichteten „Durchgehenden Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren“ ein.

Übersicht: Zuordnung und Aufbau

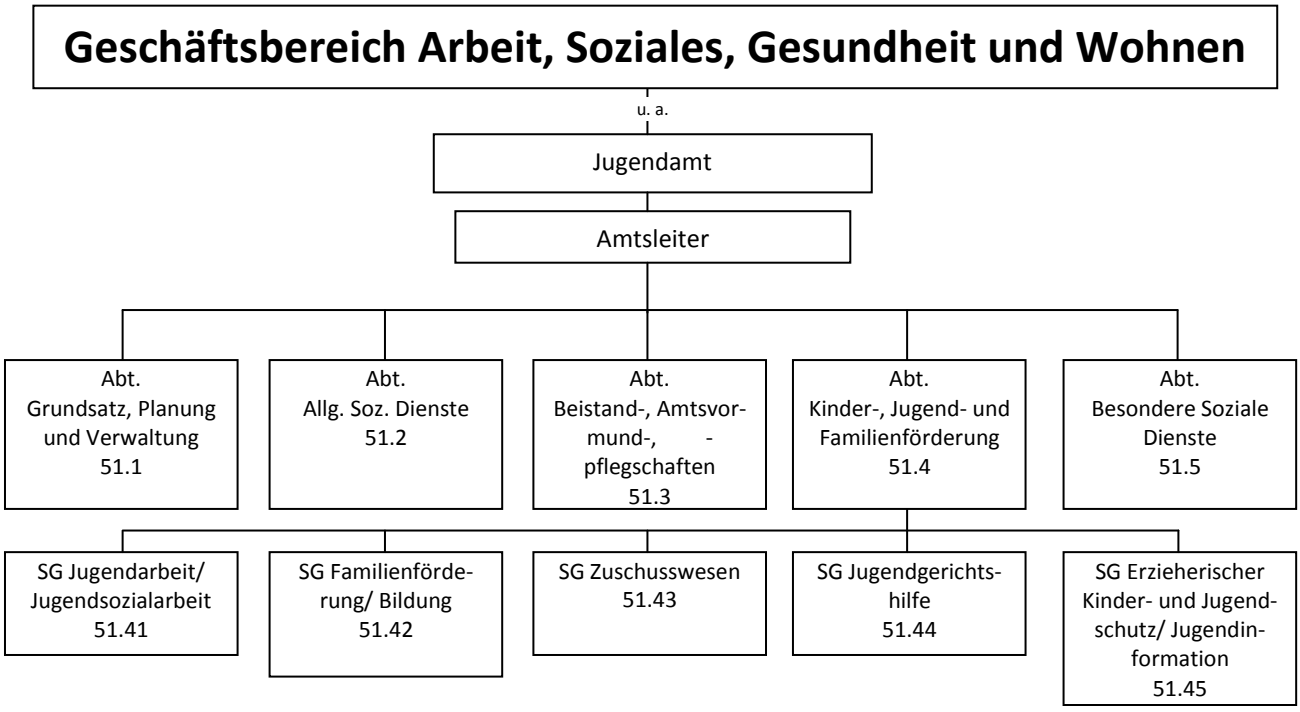

Sachgebiet Jugendgerichtshilfe Dresden

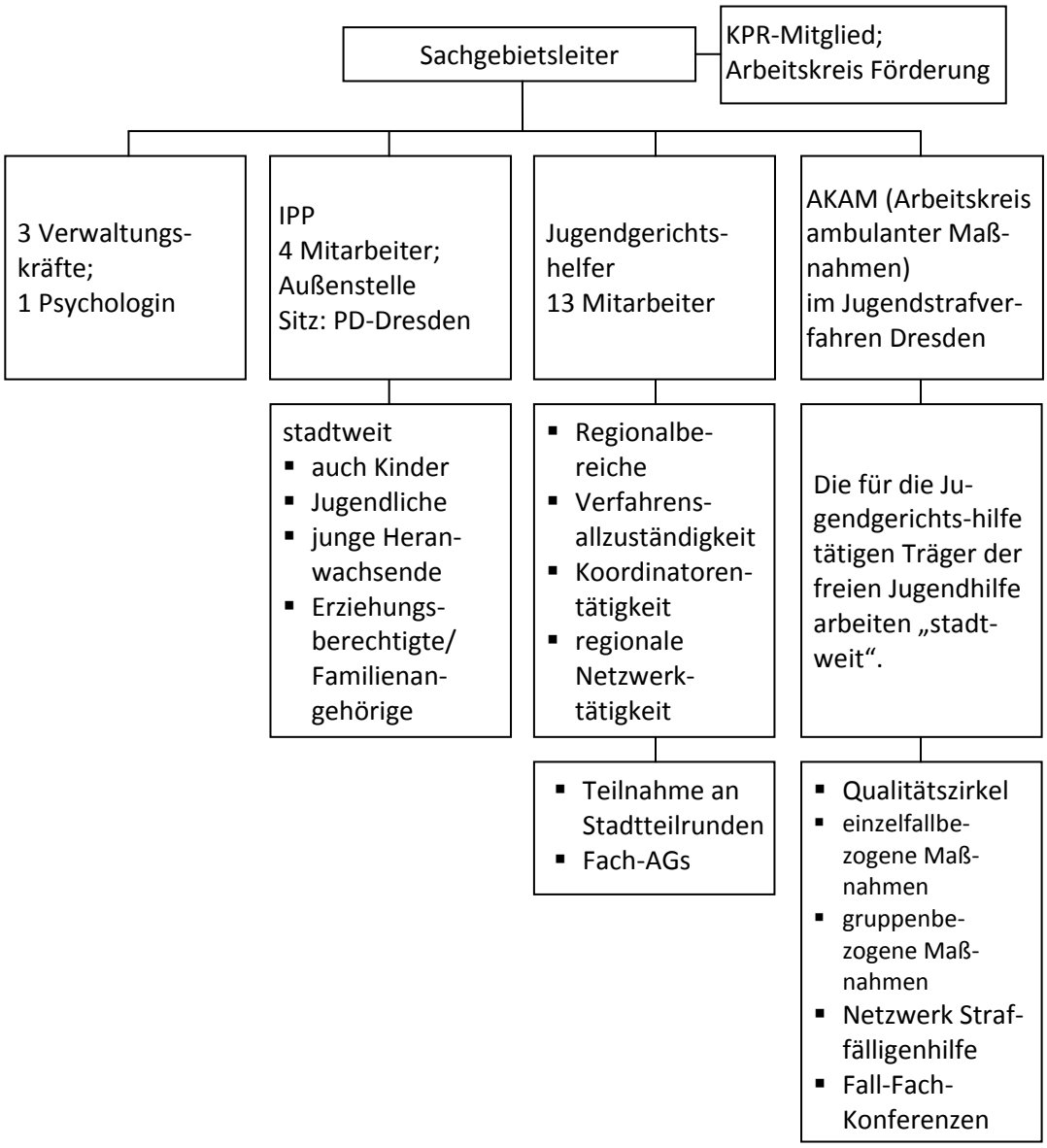

Sämtliche ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, ausdifferenzierte soziale Trainingskurse – davon z.B. zwei nur für Mädchen, Frauen, Schwangere und junge Mütter –, Antiaggressivitätskurse, spezielle Hilfsangebote, Kurse für Migranten, Verkehrstrainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) nach § 10 JGG werden durch vertraglich von der JGH beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Finanziert werden die ambulanten Maßnahmen aus einem der JGH vom Jugendhilfeausschuss jährlich aus dem Topf „Förderung freier Träger“ zur Verfügung gestellten (gedeckelten) Fonds für 2015 i. H. v. insgesamt 380.210 Euro, der durch die JGH zu voraussichtlichen Vorhaltung und Deckung aller bedarfsgerechten ambulanten Maßnahmen verwandt wird. Dabei - sofern eine jugendhilfliche stationäre Hilfe erforderlich ist - wird diese in der Verantwortung und in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen ASD - unter Teilnahme des fallführenden Jugendgerichtshelfers an den Hilfeplankonferenzen - über Hilfen zur Erziehung eingeleitet.

Das in Dresden angewandte Förder-Finanzierungssystem auf Fachleistungsstundenbasis (§ 77 SGB VIII mit einer entsprechenden Anwendung der Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII analog), indem für einzelne ambulante Maßnahmen jahresbezogene Fachleistungsstundenbudgets ausverhandelt werden, ermöglicht in enger Absprache mit den Trägern sowohl ein situativ bedarfsgerechtes und flexibles Reagieren auf entsprechenden sofortigen Hilfebedarf als auch einen gezielten Einsatz präventiver Arbeit. Das System hat sich in den letzten Jahren bewährt und ermöglicht ein – für das Jugendstrafverfahren sehr wichtiges – tatzeitnahes sofortiges Agieren: Planung, Konzeptionierung, einzelfallbezogene Trägerbeauftragung, Fachaufsicht, Vollzugskontrolle, Präventionsarbeit erfolgt verantwortlich durch die JGH „aus einer Hand“. Dadurch konnte Verbindlichkeit und Kontinuität den Trägern und den sonstigen Verfahrensbeteiligten, wie z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendstrafvollzug, gegenüber garantiert werden, was insgesamt ein gemeinsames ergebnisorientiert professionelles Handeln möglich machte.

In der Fortschreibung ist angedacht, der Statistik 2016 einen Teil 4 mit Jahresberichten der für die JGH/IPP tätigen und beauftragten Träger der freien Jugendhilfe hinsichtlich der einzelnen ambulanten Maßnahmen anzufügen

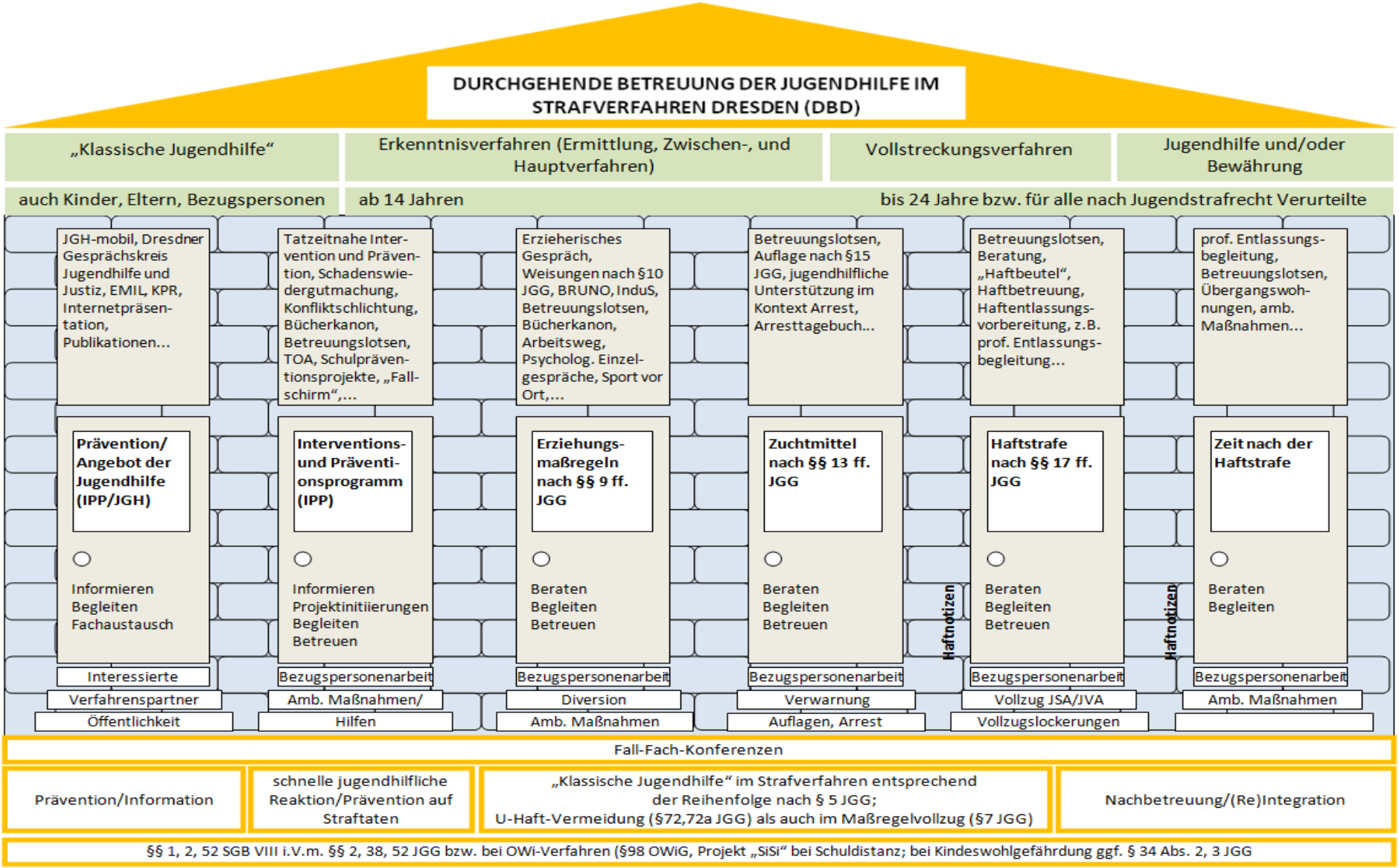

Abb. Durchgehende Betreuung

Kurzzusammenfassung/25 Jahre Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden

Wir über uns
Die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden - zwischen Anspruch, Wunsch und Wirklichkeit -
Über 25 Jahre Jugendgerichtshilfe Dresden - über 25 Jahre gelebte Verantwortung für Jugend - und es geht weiter!

Die Jugendgerichthilfe Dresden feierte im Herbst 2015 ihr 25-jähriges Bestehen. Mit der Einführung des SGB VIII in den neuen Bundesländern wurden die Voraussetzungen geschaffen, ein Sachgebiet Jugendgerichtshilfe mit seinen spezifischen Aufgaben gemäß §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII zunächst als Teil der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), dann Abteilung Besondere Soziale Dienste (BSD) und ab 2002 als Sachgebiet der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu bilden und sich unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses (Bildung des JGH-Fonds mit den daraus erwachsenen flexiblen Möglichkeiten) weiter profilieren und zu entwickeln.

In diesem Vierteljahrhundert konzipierte die Jugendgerichtshilfe Dresden situativ-bedarfsgerechte und ausdifferenzierte Angebote der Jugendhilfe mit und durch Träger der freien Jugendhilfe. Erste Schritte waren betreutes Wohnen für zu begleitende Heranwachsende, Haftbereitschaftsdienst und der Aufbau einer Elterngruppe. Durch eine intensive Netzwerkarbeit und innovative Herangehensweisen konnten viele beispielgebende Projekte umgesetzt werden, wie das mit der Polizeidirektion Dresden 1997 zusammen implementierte Interventions- und Präventionsprogramm, was 2002 durch die damalige Bundesjustizministerin Frau Dr. Deubler-Gmelin als ein für Deutschland beispielgebendes innovatives jugendhilfliches Angebot ausgezeichnet wurde oder das sachsenweit 2003 initiierte Modellprojekt der Vernetzung ambulanter Maßnahmen in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales bis hin zum Projekt „Betreuungslotsen“. Bei letzteren helfen ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger unter Anleitung der Jugendgerichtshilfe jungen Menschen bei Problemen im Alltag. So wurde von der Jugendgerichtshilfe auch „Lesen statt Fegen!“ der deutschlandweit viel beachtete „Dresdner Bücherkanon“ initiiert, um junge Straftäter wieder oder erstmals an Bücher als Türöffner zum Nachdenken über die eigene Situation heranzuführen. Mit dem speziellen mobilen sozialen Trainingskurs „Arbeitsweg“, mit dem Angebot „InduS“ (Integration durch Sprache) für nichtdeutsche Staatsangehörige, dem Projekt „SiSi“ (schnelle institutionelle Schuldistanz-Intervention) oder mit der „Durchgehenden Betreuung“ und dem (Re-) Integrationsprojekt „NEUANFANG“ (Übergangsmanagement) für inhaftierte junge Straftäter wirkte und wirkt die JGH Dresden auch maßgeblich bei der Definition und Implementierung bundesweiter Standards mit.

Die Jugendgerichtshilfe veranstaltete darüber hinaus verschiedene Fachtage und rief den „Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“ ins Leben, eine Gesprächsplattform aller am Jugendstrafverfahren beteiligter Professionen, der am 2. Dezember zum 19. Mal, wie immer am ersten Freitag im Dezember stattfinden wird. An diesem Tag wird auch der jährlich mit 3.000 Euro dotierte Kriminalpräventive Jugendhilfepreis „EMIL“ vergeben, ein Dresdner „Alleinstellungsmerkmal“, den es bereits seit 2005 gibt. Die Jugendgerichtshilfe und die mit ihr kooperierenden Institutionen und Träger der freien Jugendhilfe zeichnen sich durch beispielgebende Projekte, inhaltliche Angebote und eine intensive Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch eine engagierte professionell fachliche Aufgabenwahrnehmung aus.

Das zeigt sich auch durch die neuen, seit 1. Juli 2015 angebotenen Unterstützungsmaßnahmen, wie das Projekt „Schnelle institutionelle Schuldistanz-Intervention - SiSi“ - Bildung sichern! Hand in Hand für Bildungschancen - gemeinsam aktiv gegen Schulschwänzen oder das Angebot „InduS“ -Integration durch Sprache für straffällig gewordene nichtdeutsche junge Menschen oder auch durch die vorgesehene verstärkte örtliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit Sportvereinen durch das 2016 initiierte integrative Angebot „Sport vor Ort“.

Nach Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen ist es Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendkriminalitätspflege, alle zusammenhängenden Fragen praxisorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage zu klären. Rückfälle sollen im Interesse der Opfer unter Einbeziehung von Hintergrundkenntnissen verhindert werden. Alle Maßnahmen und Sanktionen orientieren sich am Erziehungsgedanken. Bevor sie umgesetzt werden, wird deren Wirkung berücksichtigt, indem u. a. seit 2016 alle ambulanten Maßnahmen evaluiert werden.

3. Oktober 2015
25 Jahre Deutsche Einheit
25 Jahre SGB VIII
25 Jahre Professionalisierung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden

Eine schlagwortartige Aufstellung ausgewählter markanter Ereignisse der JGH-Dresden, von der Konzipierung und Implementierung situativ-bedarfsgerechter und ausdifferenzierter jugendhilflicher Angebote mit und durch Träger der freien Jugendhilfe, von Öffentlichkeitsarbeit, gelingenden Kooperationen und Netzwerken sowie von engagierter professioneller Aufgabenerledigung - und es geht weiter.

Auch in Zukunft gilt es, für alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und explizit für Vertreter aus der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, für die uns anvertrauten jungen Menschen und deren Familien bedarfsgerechte Hilfen und ergebnisorientierte Unterstützungsangebote vorzuhalten und zu gewähren. Das ist verpflichtender Anspruch und Aufgabe, das ist unsere Arbeit.

- **Die JGH Dresden – Vita/Schlaglichter**

1990
- Inkrafttreten des SGB VIII am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern, auch in Sachsen
- Bildung des **Sachgebietes Jugendgerichtshilfe** mit seinen spezifischen Aufgaben gemäß §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII im Zuge der grundlegenden Neustrukturierung der Jugendhilfe des Jugendamtes als Teil der Abteilung ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- **dezentrale Wahrnehmung** der Aufgaben für die Jugendgerichtshilfe entsprechend der damaligen Organisationsstruktur, Einsatz von je zwei Jugendgerichtshelferinnen und -helfern in den Räumlichkeiten der fünf Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden

1991
- **zusammenführende zentrale Unterbringung der Jugendgerichtshilfe** in Dresden Löbtau, Rudolf-Renner Straße

ab 1992
- **Ausdifferenzierung und Implementierung bedarfsgerechter Angebote/ambulanter Maßnahmen**, die teilweise von der JGH selbst, teilweise im Rahmen von Projektförderung durch Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden
- **Aufbau von Angeboten** wie z. B.:
    - **betreutes Wohnen** für zu begleitende Heranwachsende (3 Wohngemeinschaften mit jeweils 3 bis 4 Plätzen) bis 1999
    - des **Haftbereitschaftsdienstes** als Grundvoraussetzung für Mitwirkung an kurzfristig erforderlichen Haftentscheidungen und -prüfungen sowie die sofortige Organisation und Bereitstellung haftvermeidender Maßnahmen (maximale Erreichbarkeit, zeitnahe Kontaktaufnahme)
    - **Aufbau einer Elterngruppe** („Elternabend“) als unterstützendes Angebot im Erziehungsprozess
- **Zusammenarbeit mit freien und kommunalen Trägern als Leistungserbringer und Kooperationspartner gewinnt zunehmend an Bedeutung**
- **stetiger Zuwachs der Fall- und** somit auch der **Betreuungszahlen**

1994

- Ausrichtung des **1. Sächsischen Jugendgerichtstages** in Dresden

1997

- Projektbeginn „**Interventions- und Präventionsprojekt“** (IPP) (Kooperation der Polizeidirektion Dresden und Jugendamtes Dresden - Standort in der Polizeidirektion Dresden - Schießgasse)

1998

- Umstrukturierung der Abteilung ASD, es entstehen die Abteilungen ASD und BSD (Besonderer Sozialer Dienst), die JGH wird ein Sachgebiet des BSD

2001

- Mitwirken bei der Publikationserarbeitung des Deutschen Jugendinstituts (DJI), „schnelle Reaktion“ Band 4 der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention mit dem Beitrag „Das Interventions- und Präventionsprogramm der Jugendgerichtshilfe Dresden“

2002

- die JGH wird als Sachgebiet in die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung übernommen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch **Umzug der JGH auf die Königsbrücker Straße 8** (zentrales Domizil, welches durch seine räumliche Besonderheit der Stigmatisierung des Klientels entgegen wirkt)
- **Auszeichnung des Interventions- und Präventionsprojektes durch das Bundesministerium für Justiz**, Empfehlung als Modellprojekt für das gesamte Bundesgebiet

2003

- Einführung eines neuen **Förder- Finanzierungssystems**
- **Übergabe der Leistungserbringung ambulanter Maßnahmen an Träger der freien Jugendhilfe**
- JGH DD organisiert als **spezieller zentraler Fachdienst mit regionalem Bezug (Regionalbereiche)**
- **eigene Internetpräsentation** der JGH Dresden (*www.dresden.de/jugendgerichtshilfe*)
- Modellprojekt „**Vernetzung ambulanter Maßnahmen“** in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales/LJA (bis 2007)
- Tag der offenen Tür in der Jugendgerichtshilfe Dresden

2004

- **Netzwerkarbeit**:
  - Erweiterung der Kooperationspartner
  - Etablierung des **„Arbeitskreises ambulanter Maßnahmen“ (AKAM)** im Jugendstrafverfahren Dresden
  - Übernahme des IPP in kommunale Trägerschaft (Stellen im Stellenplan der LHD, JA) – als Interventions- und Präventions-Programm
  - Konstituierung des **„Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz“** (Interdisziplinäre Gesprächsplattform aller am Strafverfahren beteiligten Professionen)
  - Start des Projektes „**Betreuungslotsen“**
    - Alltagshilfen ehrenamtlicher Bürger der Landeshauptstadt Dresden
    - Begleitung erfolgt ausschließlich auf der Basis der Freiwilligkeit der jungen Menschen

2005

- **„Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“**
  Ausstellung der Landeshauptstadt Dresden im Lichthof des Rathauses
- präventive Arbeit in den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen – **„JGH mobil“**
- Vereinbarung zwischen der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Stadt Dresden, Jugendamt über die Ausschreibung auf 10 Jahre des mit 3.000 € dotierten **kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL**

2006

- Fachexkursion nach Leipzig (Bundesverwaltungsgericht, BGH – 5. Strafsenat)
- Tag der offenen Tür in der Jugendgerichtshilfe Dresden
- Konzipierung und Implementierung der **Durchgehenden Betreuung Dresden** (DBD)

2007

- **Projekt „NEUANFANG“** – sozialpädagogisch begleitende Entlassungshilfe aus dem Jugendstrafvollzug Regis-Breitingen, Modellprojekt in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales/LJA (3 Jahre)
- „Lesen statt Fegen!“ – Umsetzung des **Dresdner Bücherkanons** als erzieherische Maßnahme im Jugendstrafverfahren
- Projekt **„Verfangen“** mit der JugendKunstschule Schloss Albrechtsberg
- Mitwirkung bei der Publikationserstellung vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. **„Erziehung oder Warnschuss - Arrest? Die Zukunft der Jugendhilfe im Strafverfahren“**, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit

2008

- Ausrichtung des **6. Sächsischen Jugendgerichtstages** durch die JGH Dresden

2009

- Mitwirken an der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes bei der JVA Dresden zum – „**Erzieherischer Jugendarrest“** unter Beteiligung des Deutschen Jugendinstituts - DJI („Black Box“)

2010

- Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung "Fördern und Fordern"
- Etablierung des **Projektes „Fallschirm“** (präventive Einzelfallhilfen bei älteren Kindern, jungen Jugendlichen)
- Fachtag zu Jugendarrest, gemeinsam mit der LGDVJJ Sachsen im Ständehaus **„Jugendarrest in Sachsen, zwischen Erziehung und Sanktion, eine zu gestaltende staatliche Reaktion“**
- Mitwirken und Vorstellen des in Dresden konzipierten Übergangsmanagements **„NEUANFANG“** als Baustein der Durchgehenden Betreuung in Dresden beim 28. Jugendgerichtstag in Münster

2011

- Eigenverantwortung und sozialer Kompetenzerwerb in der Gruppe – **Projekt „Arbeitsweg“** als mögliche Alternative zu den Erziehungsmaßnahmen des JGG
- **Projekt „DresdnerNeuAnfang“** („D-N-A“) – Nutzung der bisherigen Erkenntnisse des Projektes „NEUANFANG“
- Übernahme des Projektes „D-N-A“ auf den Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz
- Mitwirkung bei der Publikationserstellung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. **„Fachlexikon der sozialen Arbeit“**
- Erstellung der Broschüre **„Kommunale Reaktion und Prävention – Bericht 2011“**
- Fachexkursion nach Bautzen (JVA Bautzen, Jugendarrest, Besuch Gedenkstätte Bautzen)

2012

- Fachtag zum TOA, gemeinsam mit der LGDVJJ Sachsen im Ständehaus **„TOA – „nette Plauderei“ oder nachhaltige Erziehungsmaßregel?“**
- Fachexkursion nach Görlitz (Besuch JVA Görlitz)
- **Teilnahme am 1. Sächsischen Präventionstag** in Chemnitz (Vorstellung „Betreuungslotsen“
- Publikationserstellung **„Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie“ - so gelingt Jugendhilfe im Strafverfahren, Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit** (Walhalla-Verlag)

2013

- Etablierung von **Fall-Fachkonferenzen** zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz
- Konzipierung und Implementierung eines speziellen sozialen **Trainingskurses für Schwangere und junge Mütter**
- Etablierung eines Arbeitskreises der Jugendgerichtshilfen im Einzugsgebiet der Landesdirektion (Ost-) Sachsen, Außenstelle Dresden
- Fachtag zum Thema **„Neue Anforderungen an Soziale Trainingskurse“**

2014

- Konzeptionierung und ansatzweise Implementierung des **Projektes SiSi („Schnelle institutionelle Schuldistanzintervention")** zur Optimierung des OWi-Verfahrens durch die am Verfahren beteiligten Professionen
- Vorstellung des Projektes „SiSi" beim **2. Sächs. Präventionstag in Dresden**
- Weiterentwicklung des Angebotes **„Elterngruppe"** zu individuellen Elterngesprächen
- Fachtag zum Thema Schuldistanz **„Der institutionelle Umgang mit Schulverweigerung - Schuldistanz"**
- Erarbeitung einer Übersicht aus dem Arbeitskreis ambulanter Maßnahmen (AKAM) über in Dresden vorgehaltene ambulante Angebote für 2015

2015

- Vereinbarung zwischen der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Landeshauptstadt Dresden über eine **10-jährige Weiterführung des kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL**
- AKAM-Flyer: Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren Dresden
- Reaktivierung des „erzieherischen Jugendarrestes" in der JVA Dresden
- Etablierung des Arbeitskreises der Jugendgerichtshilfen des Gerichtsbezirkes Dresden
- Übernahme des Projektes „D-N-A" auf die Justizvollzugsanstalt Waldheim
- Kooperation mit dem Aussteigerprogramm Sachsen – Etablierung des Angebotes **„Return"**
- Konzipierung und Implementierung des speziellen sozialen Trainingskurses **„Indus – Integration durch Sprache")**
- Erarbeitung einer umfänglichen Statistik (Internet) der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Start der unterstützenden Angebote im Rahmen des Projektes „SiSi"
    - **WPA - Werkpädagogisches Angebot**
    - **BOSS - Berufsorientierte Schnelle Schulverweigerungsintervention**
    - **OWi - Orientierung und Wege initiieren**
- Fachtag zum Thema OWi **„Bildungschancen sichern! Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung. Bestandsaufnahme - was war, ist und werden kann."**
- Mitwirkung bei der Publikation zum Jugendarrest **„Soziale Arbeit im Jugendarrest – Zwischen Erziehung und Strafe"** (Juventa-Verlag) und **„Lesen als Medizin"** (Verlag Roger & Bernhard)

2016

- AKAM-Flyer: Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren Dresden
- Konzipierung und Implementierung des Kooperationsangebotes BRUNO (Beruflich (re-) integrierende und neue Orientierungshilfe)
- Konzipierung und Implementierung des Projektes „Sport vor Ort"
- Qualitätsentwicklung und Evaluation der JGH/Jugendhilfe im Strafverfahren
- Überarbeitung Sachberichtsformular
- Publikation „Bildungschancen sichern!"
- Überarbeitung der Internetpräsentation

Unter Federführung des Jugendamtes Dresden durchgeführte **Dresdner Gesprächskreise Jugendhilfe und Justiz**: (Gesprächstplattform aller am Jugendstrafverfahren beteiligter Professionen)

1. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 20.02.2004
Thema: **„Schädliche Neigungen – Was ist das? Voraussetzung, Wirkung und Einflussnahme"**

2. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 10.12.2004
Thema: **„Vorgesehene Reformen des Jugendstrafrechts"**

3. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz im März 2005: Ausstellung im Lichthof des Rathauses zum Thema: **„Jugendhilfe und Justiz, Stationen junger Straffälliger“**

4. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 02.12.2005
Thema: **„Opferschutz und Opferrechte"**

5. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 16.06.2006
Thema: **„Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII - und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren"**

6. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 01.12.2006
Thema: **„Der Umgang mit jugendlichen bzw. heranwachsenden Sexualstraftätern"**

7. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 27.04.2007
Thema: **„10 Jahre Interventions- und Präventionsprojekt Dresden (IPP) - eine Kooperation von Jugendamt und Polizeidirektion Dresden. Vorstellung der Evaluationsergebnisse durch die TU Dresden"**

8. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 07.12.2007
Thema: **„Der sächsische Jugendstrafvollzug zwischen Möglichkeiten, Anspruch und Wirklichkeit"**

9. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 16.04.2008
Thema: **"Die neue Lust am Strafen"**

10. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 05.12.2008
Thema: **"Erziehungsmaßregel Arbeitsleistung - gemein, nützlich oder gemeinnützig!?"**

11. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 25.05.2009
Thema: **"Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung und Auswirkungen auf das Zusammenwirken beteiligter Professionen"**

12. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 04.12.2009
Thema: **"Im Dschungel des Datenschutzes - ich bin ein Sozialarbeiter, holt mich hier raus! Verfahrensregeln und verfahrensrechtlicher Umgang mit Informationen/ Sozialdaten im Jugendstrafverfahren" (**Akteure zwischen Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung, Aussageverweigerung, Aussagegenehmigung und Aktenführung)

13. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 03.12.2010
Thema: **"Reintegration praktisch - das Dresdner 'Projekt Neuanfang' - ein möglicher Lösungsansatz für die Jugendhilfe im Strafverfahren?!" (Evaluationsbericht)**

14. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 02.12.2011
Thema: **"... geht es auch schneller? Über beschleunigungs- und verfahrensverkürzende Maßnahmen im jugendgerichtlichen Strafverfahren"**

15. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 07.12.2012
Thema: **„Fremdenfeindlichkeit im Alltag und strafrechtliche Konsequenzen.“**

16. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 06.12.2013
Thema: **„Alles was Recht ist - Neuerungen im Jugendstrafverfahren. Gesetzliche Änderungen und höchstrichterliche Rechtsprechungen bezüglich des JGG und des SGB VIII.“**

17. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 05.12.2014
Thema: „**Hinter Gittern-und dann? (trocken, satt und sicher).** Besondere Problemlagen im Jugendstrafvollzug und daraus resultierende Aufträge an den Vollzug und an die Jugendhilfe im Strafverfahren."

18. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 04.12.2015
Thema: **„Geteiltes Leid, doppelte Freude! Soziale Arbeit und Polizei - zwischen Kooperation und Abgrenzung."**

19. Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz am 2. Dezember 2016
Thema: „**Die ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafverfahren Dresden - im Wandel der Zeit"**

„Die Jugendhilfe im Strafverfahren – die JGH Dresden – ein starkes Stück Jugendhilfe!"

www.dresden.de/jugendgerichtshilfe

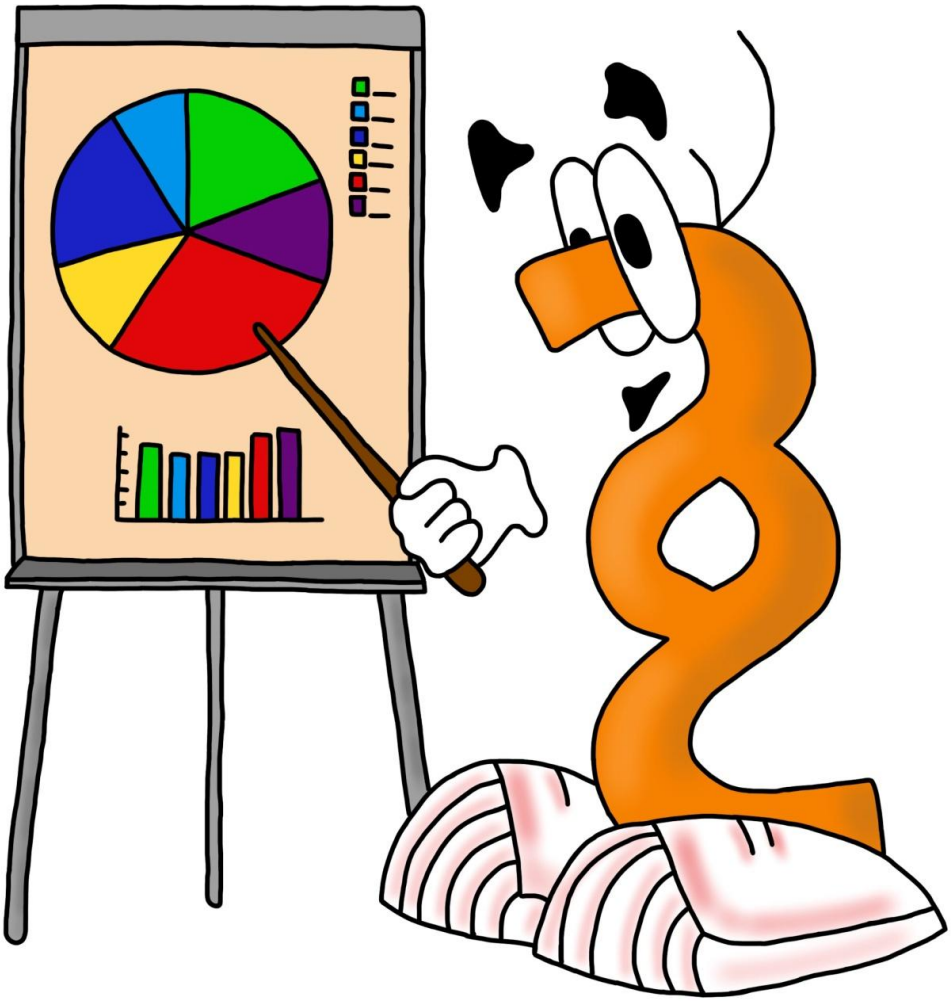

Teil 2: Jugendgerichtshilfe 2015

1 Personen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort; d. h. es handelt sich um junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz selbst oder bei ihren Eltern/Sorgeberechtigten in Dresden haben. Der Tatort spielt hier keine Rolle, er kann auch außerhalb von Dresden liegen. Eingeschlossen sind auch Personen, die sich in Dresden aufhalten, hier eine Straftat begangen, aber keinen festen Wohnsitz haben und sich nur zeitweilig in Dresden aufhalten.

1.1 Zahlenmäßige Entwicklung von Personen und Verfahren

	2013	**2014**	**2015**
Personen	2.633	2.445	2.423
Verfahren	6.937	8.660	8.721

Tabelle 1: Zahlenmäßige Entwicklung Personen und Verfahren 2013 - 2015

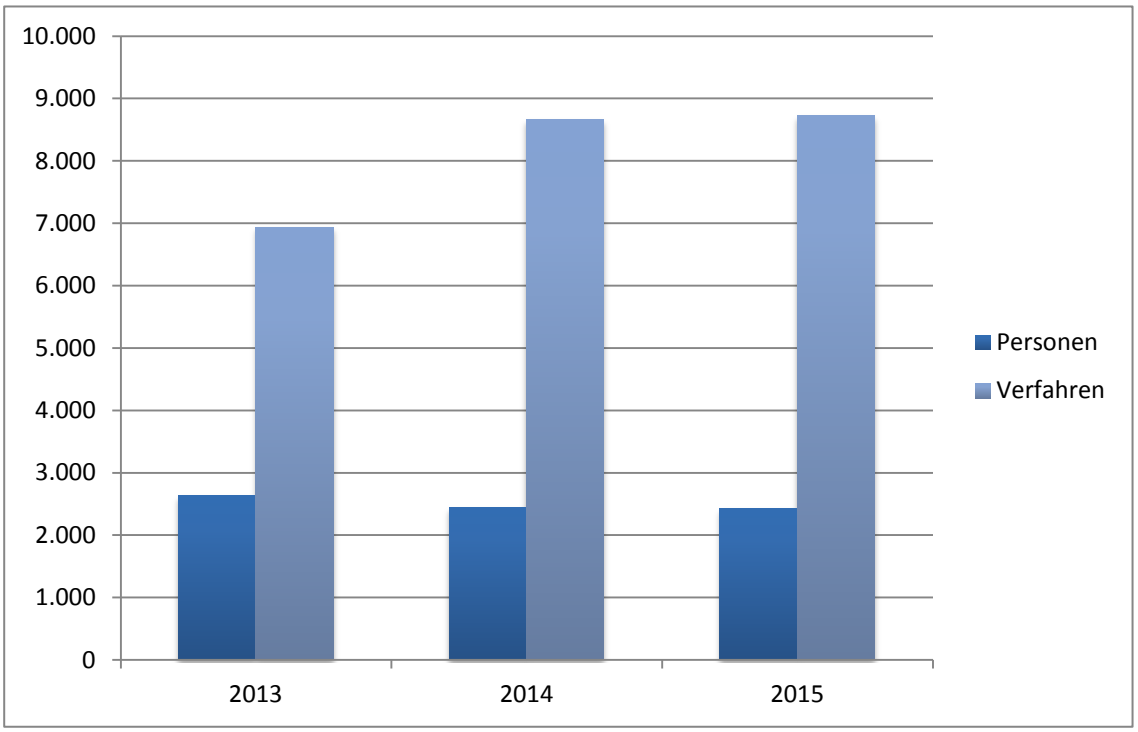

Abbildung 1 : Zahlenmäßige Entwicklung Personen und Verfahren 2013 - 2015

Verfahren 2013 bis 2015 - JGH Dresden (ohne IPP)

	2013	2014	2015
offene Verfahren [(1)]	5.309	5.562	5.506
davon neu eröffnete Verfahren[(1)]	3.015	3.193	3.303
Durchschnitt der gleichzeitig betreuten Personen	1.233	1.350	1.290
Anzahl der neu hinzugekommenen Personen	822	945	995
Amtshilfe-Verfahren	46	42	42
Gesamt	**5.355**	**5.604**	**5.548**
Belastung je MA nach Verfahren[(2)]	**412**	**431**	**427**

Tabelle 2: Verfahren 2013 bis 2015 JGH Dresden (ohne IPP)

Anmerkung:
[(1)] einschl. Anklageschriften, Diversionsverfahren, OWi-Verfahren, Strafbefehle, Polizeimeldungen und Einstellungen der Staatsanwaltschaft
[(2)] Belastung je MA JGH nach Verfahren: jeweils 13 Sozialarbeiter JGH (bei 12,5 VzK) – ohne IPP

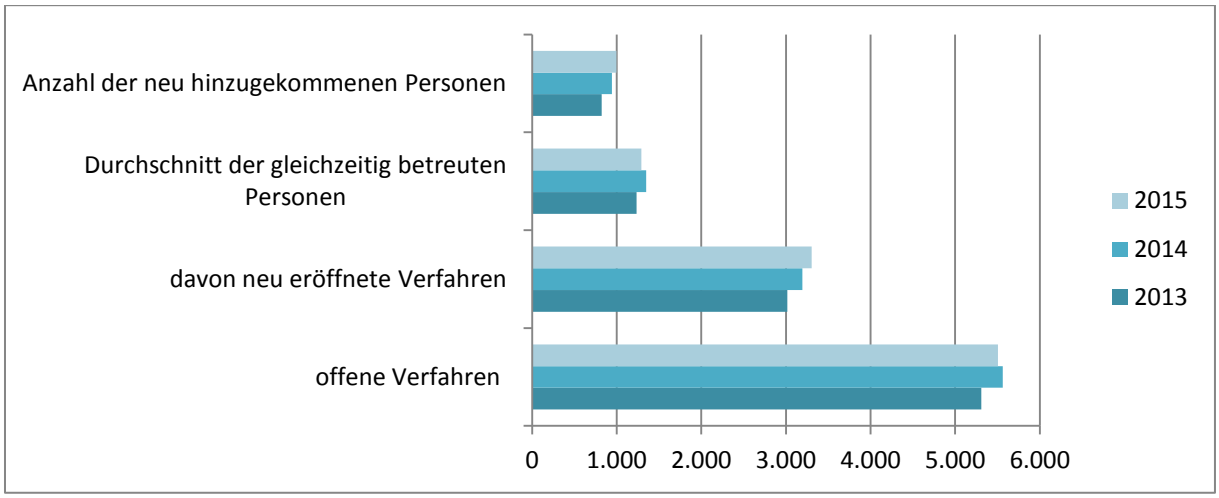

Abb. 2: Verfahren 2013 bis 2015 JGH Dresden (ohne IPP)

Mit „Personen“ sind diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden gemeint, die im jeweiligen Jahr mit einem oder mehreren Verfahren bekannt geworden sind. Diese Personen können unter Umständen der JGH aber bereits durch vorherige Verfahren bekannt sein oder erstmalig bekannt geworden sein. Weil einige Personen im jeweiligen Berichtsjahr mehrere Verfahren hatten, übersteigt die Zahl der Verfahren die Zahl der Personen.

Die Anzahl der „Verfahren“ resultiert aus der Bearbeitung der jeweils offenen Verfahren und den abgeschlossenen Verfahren im jeweiligen Jahr.

1.2 Jahresübersicht Polizeiliche Kriminalstatistik Tatverdächtige/Einwohner im Vergleich nach Ortsämtern[1]

1.2.1 Jahresübersicht Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Tatverdächtige 2013 - 2015 für Dresden

		2013	2014	2015
Einwohner	**Jugendliche**	13.418	14.393	15.327
	Heranwachsende	13.543	14.371	15.747
	gesamt	26.961	28.764	31.074
Tatverdächtige	**Jugendliche**	694	848	713
	Heranwachsende	735	729	745
	gesamt	1429	1577	1458
Anteil Tatverdächtiger in %	**Jugendliche**	5,2 %	5,9 %	4,6 %
	Heranwachsende	5,4 %	5,1 %	4,7 %

Tabelle 3 Jahresübersicht Polizeiliche Kriminalstatistik Tatverdächtige (PKS) 2013 - 2015

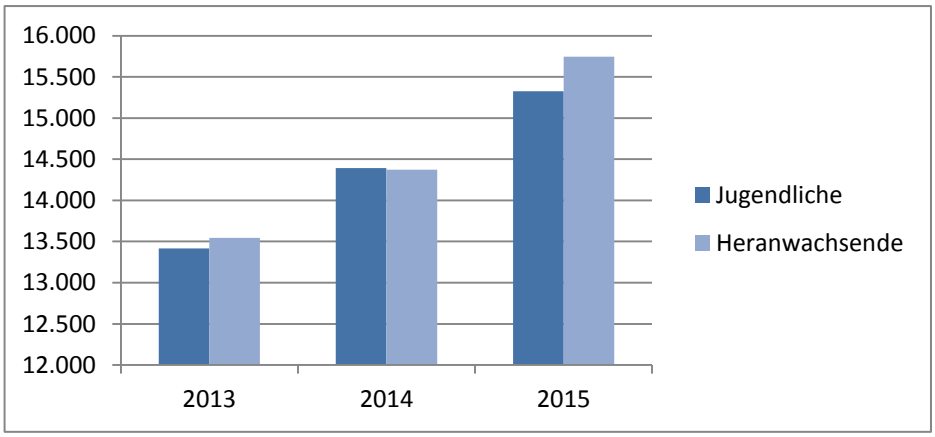

Abb. 3 Einwohnerentwicklung Jugendliche und Heranwachsende 2013 - 2015

Abb. 4 Anteil Tatverdächtige in % 2013 - 2015

[1] Einwohnerzahlen - Stand 31.12. des jeweiligen Jahres Kommunale Statistikstelle Dresden

1.2.2 Kriminalstatistik 2015 Tatverdächtige/Einwohner im Vergleich nach Ortsämtern für Dresden 2015

Ortsamt	Einwohner insgesamt	davon Einwohner		davon Tatverdächtige		Anteil -Tatverdächtiger in %	
		Jugendl.	Heranw.	Jugendl.	Heranw.	Jugendl.	Heranw.
OA Altstadt	56.311	1001	2091	91	113	9,0	5,4
OA Neustadt	49.739	1172	1261	74	88	6,3	7,0
OA Pieschen	53.200	1549	1151	105	64	6,8	5,6
OA Klotzsche/ OS Weixdorf/ OS Langebrück	30.618	1126	626	22	20	2,0	3,2
OA Loschwitz / OS Schönfeld-Weißig	33.392	1333	672	25	31	1,9	4,6
OA Blasewitz	86.937	2510	1961	96	59	3,8	3,0
OA Leuben	39.276	1241	852	37	46	3,0	5,4
OA Prohlis	57.732	1804	1642	101	107	5,6	6,5
OA Plauen	56.855	1429	2825	55	74	3,8	2,6
OA Cotta	84.740	2162	2666	107	143	4,9	5,4
Gesamt / Durchschnitt	**548.800**	**15.327**	**15.747**	**713**	**745**	**4,6**	**4,7%**

Tabelle 4: Kriminalstatistik Tatverdächtige/Einwohner 2015 im Vergleich nach Ortsämtern für Dresden

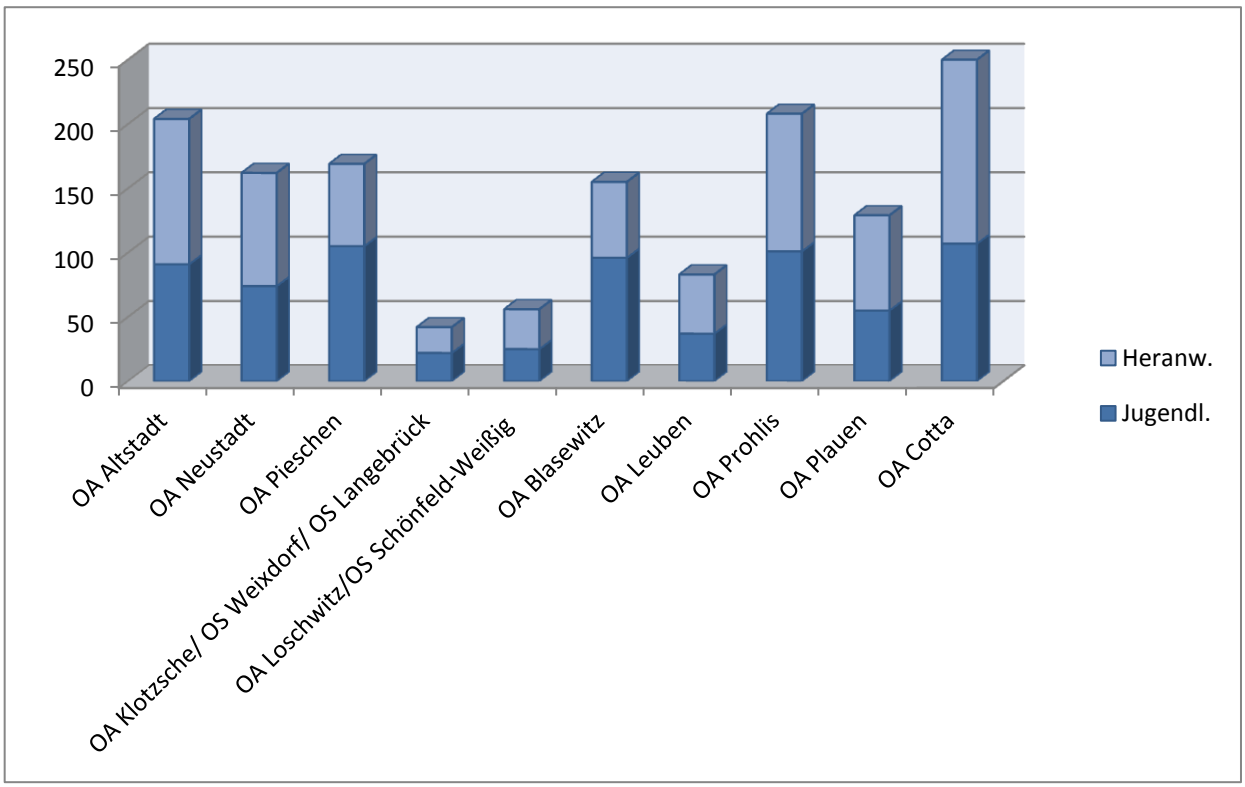

Abb. 5: Tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende 2015 im Vergleich nach Ortsämtern für Dresden

Bei der Interpretation der Angaben ist Folgendes zu beachten:
Tatverdächtige, die in einem Ortsamt mehrmals in Erscheinung traten, wurden nach dem in der PKS üblichen Prinzip der echten Tatverdächtigenzählung nur einmal berücksichtigt. Gewertet wurde das Alter zum Zeitpunkt der letzten registrierten Straftat.
Mehrfachtatverdächtige mit wechselndem Wohnsitz in verschiedenen Ortsämtern wurden für jedes zutreffende Ortsamt einmal berücksichtigt. Die Summe der Tatverdächtigenzahlen der Ortsämter liefert deshalb nicht die Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

1.3 Zahlenmäßige Entwicklung von Verfahrensarten

1.3.1 Entwicklungen von Verfahrensarten

Stammdaten Aktuell - Stadtstatistik => Übersicht über Verfahrensarten - 01.01.2015 bis 31.12.2015

A ...eröffnete Verfahren
B ...offene Verfahren
C ...abgeschlossene Verfahren

Verfahrensart	A	B	C
Anklage	752	2052	668
Diversionsverfahren	305	419	296
Einstellung - STA	1329	1332	1329
Haftbefehl	15	20	6
Ordnungswidrigkeit	341	617	345
polizeiliche Meldung	463	472	467
Strafbefehl	70	126	45
Täter-Opfer-Ausgleich	28	35	23

Tabelle 5: Übersicht über die Anzahl der Verfahren und der Verfahrensarten

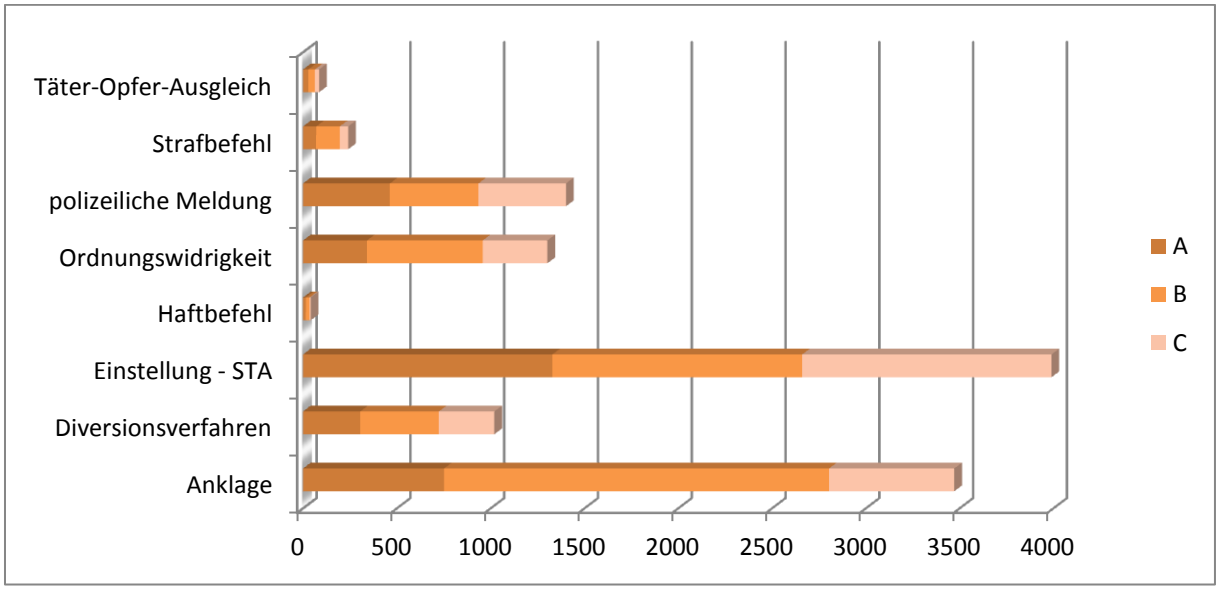

Abb. 6: Übersicht über die Anzahl der Verfahren und der Verfahrensarten (A: eröffnete Verfahren; B: offene Verfahren; C: abgeschlossene Verfahren)

In dieser Übersicht sind die unterschiedlichen Verfahrensarten gemeint, die über die Staatsanwaltschaft bekannt werden bzw. die Mitteilung der Polizei. TOA-Verfahren werden in Dresden als eigene Verfahrensart ausgewiesen.

Bei den verschiedenen Verfahrensarten erfolgt die Datenerhebung zu einem jeweils festgelegten Zeitpunkt:

- Strafbefehl (§ 408 StPO) = bei Eingang in JGH (die nicht in der Hauptverhandlung ausgesprochen wurden)
- Diversionsverfahren (§ 45 Abs.2 JGG) = bei Eingang in JGH
- Vollstreckungsverfahren bei Ordnungswidrigkeiten (§ 98 OWiG) = bei Eingang in JGH
- Anklagen = bei Eingang in JGH
- Einstellungen durch Staatsanwaltschaft nach JGG, StPO, OWiG = bei Eingang in JGH
- Polizeimeldungen (§ 70 JGG / Unterrichtung gem. § 36 Sächs. Landesjugendhilfegesetz) = bei Eingang in JGH
- TOA-Verfahren = bei Eingang in JGH

1.3.2 Jugendrichterliche und staatsanwaltschaftliche Einstellungen

- jugendrichterliche Einstellungen = Auswertung erfolgt nach Datum der Rechtskraft
- staatsanwaltschaftliche Einstellungen = Auswertung erfolgt nach Datum der Rechtskraft

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - Urteilsstatistik - Einstellungen - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... ab 18 Jahre
Ges. ..... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. .... davon Gesamt für Ausländer

AE - Einst. nach § 45, Abs. 1 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	109	148	257	52	58	110
weiblich	50	48	98	5	11	16
gesamt	159	196	355	57	69	126

BE - Einst. nach § 45, Abs. 2, Zi. 1 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	100	169	269	5	30	35
weiblich	61	73	134	5	5	10
gesamt	161	242	403	10	35	45

EE - Einst. nach § 47, Abs. 1, Zi. 1 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	5	3	8	1	0	1
weiblich	1	3	4	0	1	1
gesamt	6	6	12	1	1	2

FE - Einst. nach § 47, Abs. 1, Zi. 2 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	11	17	28	3	1	4
weiblich	7	4	11	0	0	0
gesamt	18	21	39	3	1	4

GE - Einst. nach § 47, Abs. 1, Zi. 3 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	9	16	25	0	3	3
weiblich	7	4	11	0	1	1
gesamt	16	20	36	0	4	4

HE - Einst. nach § 47, Abs. 1, Zi. 4 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	0	1	1	0	0	0
gesamt	0	1	1	0	0	0

IE - Einst. nach § 153 StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	47	48	1	27	28
weiblich	2	16	18	1	7	8
gesamt	3	63	66	2	34	36

II - Einst. nach § 153a StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	11	11	0	1	1
weiblich	0	9	9	0	3	3
gesamt	0	20	20	0	4	4

JE - Einst. nach § 154 StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	52	285	337	14	64	78
weiblich	31	75	106	8	7	15
gesamt	83	360	443	22	71	93

JF - Einst. nach § 205 StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	2	2	0	2	2
weiblich	0	1	1	0	1	1
gesamt	0	3	3	0	3	3

KE - Einst. nach § 408a StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	53	53	0	14	14
weiblich	0	19	19	0	3	3
gesamt	0	72	72	0	17	17

LEb - Einst. nach § 47 JGG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	2	3	0	0	0
weiblich	3	2	5	0	0	0
gesamt	4	4	8	0	0	0

ME - Einst. nach § 170 StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	93	214	307	9	60	69
weiblich	43	60	103	1	9	10
gesamt	136	274	410	10	69	79

NE - Einst. nach § 152 StPO: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	0	2	0	0	0
weiblich	1	0	1	0	0	0
gesamt	3	0	3	0	0	0

PE - Einst. nach § 31a BtMG: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	1	2	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	1	2	0	1	1

RE - Einst. nach Par. 98 Owi: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	120	79	199	6	7	13
weiblich	107	20	127	8	1	9
gesamt	227	99	326	14	8	22

Tabelle 6: Jugendrichterliche und staatsanwaltschaftliche Einstellungen nach Altersgruppen

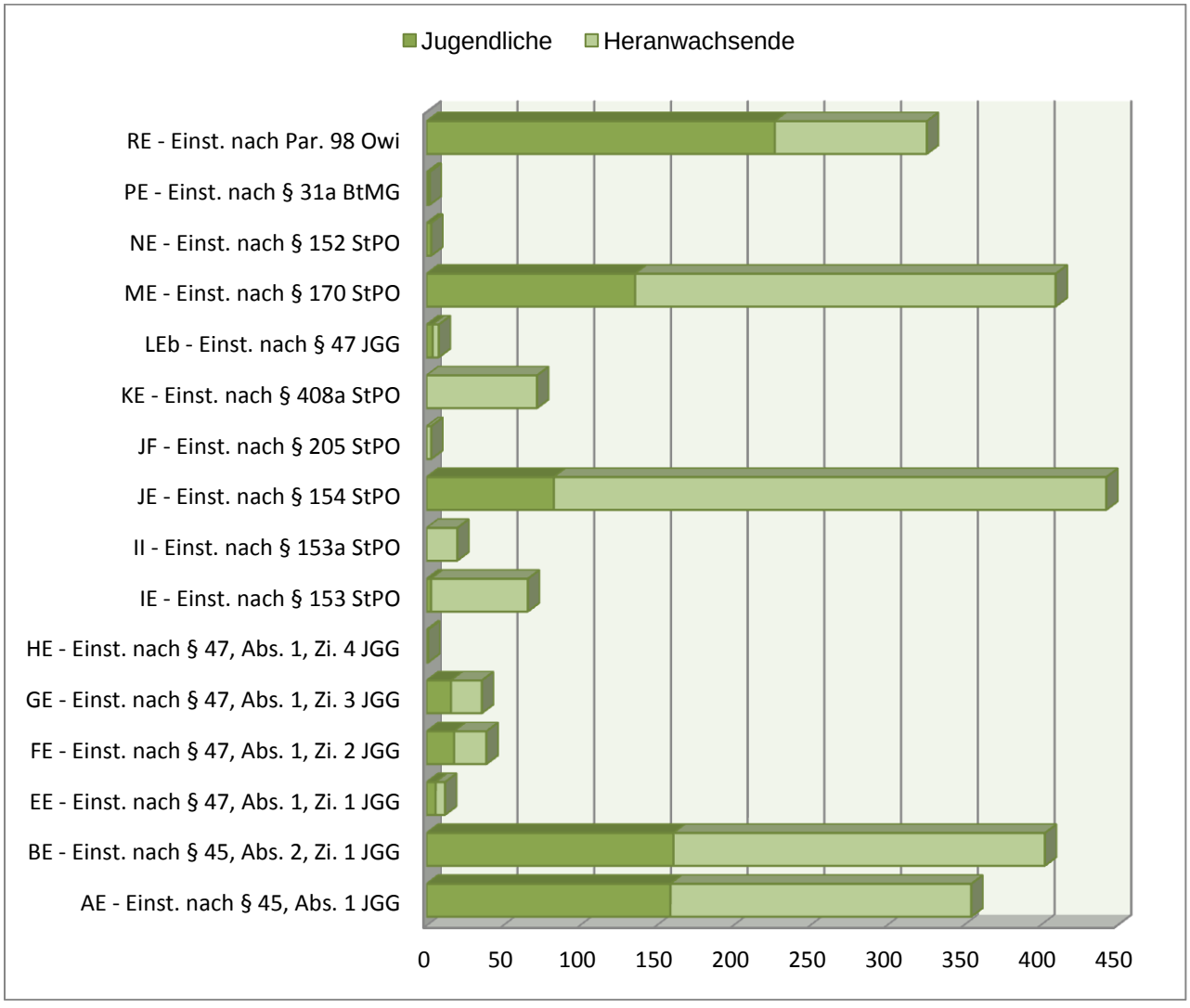

Abb. 7: Jugendrichterliche und staatsanwaltschaftliche Einstellungen

Diese Daten gelten als Grundlage für den Vergleich in den nächsten Jahren.

1.4 Personen nach Geschlecht und Altersgruppen

Stammdaten Aktuell - Anzahl der Personen mit offenen Verfahren - 01.01.2015 bis 31.12.2015 (Alter am 01.01.2015)

erfasste Personen	unter 14	14	15	16	17	18	19	20	21	über 21	Summen
männlich	17	71	116	151	187	227	275	263	171	261	1739
weiblich	3	52	71	75	73	85	95	98	52	80	684
gesamt	20	123	187	226	260	312	370	361	223	341	2423

Tabelle 7: Erfasste Personen nach Alter und Geschlecht

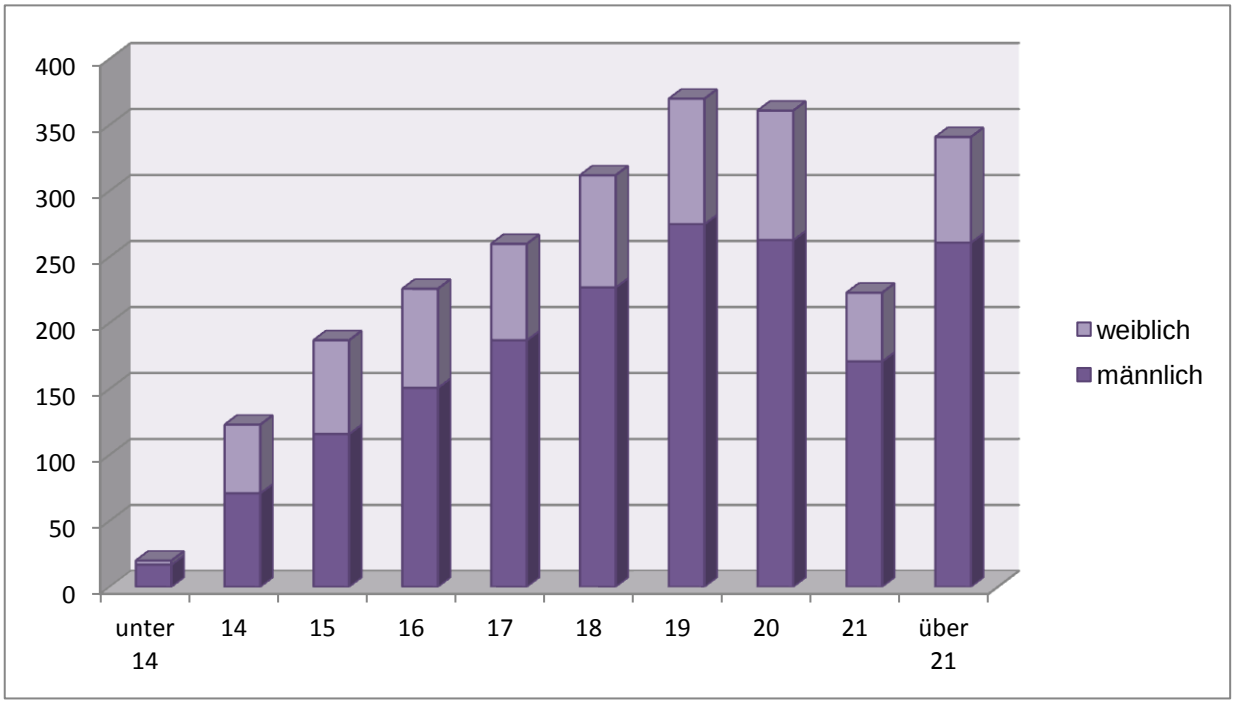

Abb. 8: Personen nach Geschlecht und Altersgruppen

In den Stammdaten wurden auch Kinder unter 14 Jahren erfasst. Darunter ist die Altersgruppe zu verstehen, die im laufenden Kalenderjahr 14 Jahre alt geworden ist und die Strafmündigkeit (§ 19 StGB) erreicht hat.

Weiterhin sind in den Stammdaten junge Erwachsene über 21 Jahre erfasst. Damit ist die Altersgruppe gemeint, die im laufenden Kalenderjahr 21 Jahre alt geworden ist.

Insgesamt wurden durch die JGH Dresden 2423 Personen mit offenen Vorgängen im Jahr 2015 betreut. Der Anteil weiblicher Personen bei der Betrachtung der Jugendlichen und Heranwachsenden beträgt 29,39 Prozent. Dieser prozentuale Anteil ergibt sich bei der Betrachtung aller vier erfassten Kategorien.

1.5 Personen nach Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens

Mit Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens ist das Alter bei der Datenerhebung, also bei Bekanntwerden des Verfahrens zu einer Person gemeint; d. h. Personen mit neuen Vorgängen einschl. bereits bekannter Personen, aber mit neuen Verfahren in dem ausgewählten Zeitraum sind inbegriffen.

Unter Zugänge zählen alle Personen, die im jeweiligen Auswertungszeitraum - hier 1. Januar bis 31. Dezember 2015 - der JGH durch ein Verfahren bekannt geworden sind. Diese Personen können der JGH bereits durch frühere Verfahren bekannt oder gänzlich neu bekannt geworden sein.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - Zugänge - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 . . Alle Zugänge unter 18 Jahre
18 ... Alle Zugänge ab 18 Jahre
Ges. .. Alle Zugänge
AU18 ..davon Alle Zugänge Ausländer unter 18 Jahre
A18 ... davon Alle Zugänge Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Alle Zugänge Ausländer

	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	420	834	1254	87	210	297
weiblich	227	293	520	25	46	71
gesamt	647	1127	1774	112	256	368
Davon mehrfach auffällig im Zeitraum	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	154	290	444	16	73	89
weiblich	91	74	165	7	10	17
gesamt	245	364	609	23	83	106

Tabelle 8: Personen nach Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens

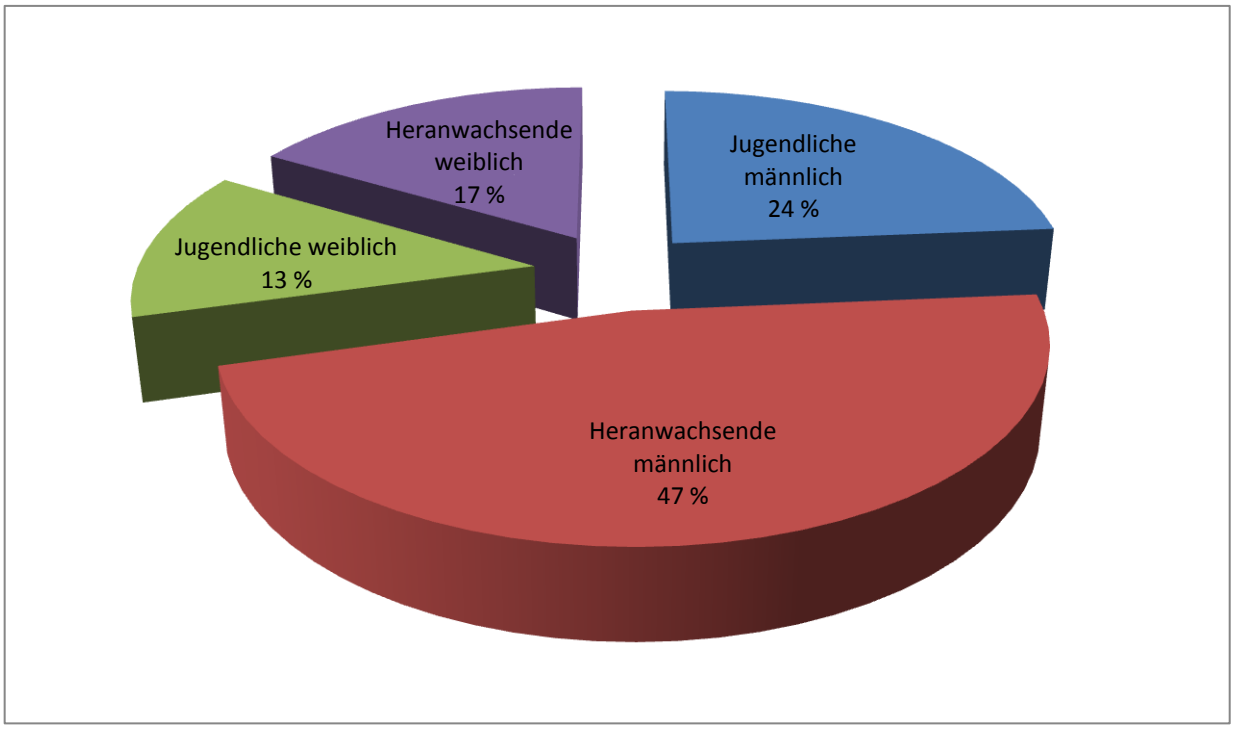

Abb. 9: Personen nach Alter und Geschlecht zum Zeitpunkt des Verfahrens

Der Anteil der männlichen Personen ist im Jahr 2015 wesentlich höher als der Anteil der weiblichen Personengruppe, dies trifft ebenfalls auf die Gruppe der ausländischen Personen zu.

Belastbare Aussagen zum Verhältnis deutscher und ausländischer Jugendlicher und Heranwachsender können aufgrund fehlender Vergleichszahlen noch nicht getroffen werden.

1.6 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

Derzeit erfolgt die Erfassung der Personen nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Eine statistische Auswertung zur jeweiligen Staatsangehörigkeit der Klienten erfolgt in der Jugendgerichtshilfe Dresden bisher nicht, so dass hierzu keine verlässlichen Angaben getätigt werden können.

2 Verfahren im Jugendstraf- und Bußgeldverfahren

Die Strafmaßzumessung richtet sich nach dem Alter des/der Betroffenen zur Tatbegehung:

Kinder (bis unter 14 Jahre alt) können strafrechtlich nicht belangt werden, sind schuldunfähig und damit strafunmündig (§ 19 StGB).

Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre): hier ist Jugendstrafrecht zwingend anzuwenden (§ 1 Abs. 2 JGG).

Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre): haben ihre Verfahren vor dem Jugendgericht. Hierbei wird je nach Entwicklungsstand/Entwicklungsreife entschieden, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt (§ 1 Abs. 2 JGG).

Erwachsene (21 Jahre und älter): Strafmaßentscheidung generell nach allgemeinem Strafrecht (§ 1 JGG)

2.1 Zahlenmäßige Entwicklung (Zugänge an Personen) in den einzelnen Ortsämtern

Verteilung der Personen in der Jugendgerichtshilfe auf die einzelnen Ortsämter, die 2015 straffällig geworden sind.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Ortsamt - Zugänge - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 .... Zugänge unter 18 Jahre
18 ..... Zugänge ab 18 Jahre
AU18 ... davon Ausländer-Zugänge unter 18 Jahre
A18 .... davon Ausländer-Zugänge ab 18 Jahre
Ges .... Summe-Zugänge ab 18 Jahre
Ausl. .. davon Summe Ausländer-Zugänge ab 18 Jahre

Ortsamtsbereich Altstadt

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	40	99	139	15	36	51
weiblich	25	41	66	2	6	8
Gesamt	65	140	205	17	42	59

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	11	34	45	2	6	8
weiblich	10	12	22	0	1	1
Gesamt	21	46	67	2	7	9

Ortsamtsbereich Neustadt

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	24	76	100	5	18	23
weiblich	21	32	53	2	2	4
Gesamt	45	108	153	7	20	27

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	21	23	0	3	3
weiblich	1	8	9	0	0	0
Gesamt	3	29	32	0	3	3

Ortsamtsbereich Pieschen

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	61	68	129	3	15	18
weiblich	42	32	74	2	7	9
Gesamt	103	100	203	5	22	27

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	16	33	49	2	1	3
weiblich	11	12	23	2	1	3
Gesamt	27	45	72	4	2	6

Ortsamtsbereich Klotzsche einschl. der Ortschaften Weixdorf, Langebrück, Schönborn

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	7	20	27	0	1	1
weiblich	2	4	6	0	1	1
Gesamt	9	24	33	0	2	2

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	10	10	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	10	10	0	1	1

Ortsamtsbereich Loschwitz einschl. der Ortschaft Schönfeld-Weißig

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	10	32	42	1	15	16
weiblich	12	10	22	6	2	8
Gesamt	22	42	64	7	17	24

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	8	10	0	2	2
weiblich	1	2	3	0	0	0
Gesamt	3	10	13	0	2	2

Ortsamtsbereich Blasewitz

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	53	82	135	4	7	11
weiblich	22	16	38	0	3	3
Gesamt	75	98	173	4	10	14

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	14	31	45	1	0	1
weiblich	1	4	5	0	0	0
Gesamt	15	35	50	1	0	1

Ortsamtsbereich Leuben

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	33	39	72	4	3	7
weiblich	17	22	39	1	0	1
Gesamt	50	61	111	5	3	8

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	7	24	31	0	1	1
weiblich	3	5	8	0	0	0
Gesamt	10	29	39	0	1	1

Ortsamtsbereich Prohlis

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	84	128	212	22	19	41
weiblich	31	41	72	4	4	8
Gesamt	115	169	284	26	23	49

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	22	74	96	1	4	5
weiblich	10	25	35	2	0	2
Gesamt	32	99	131	3	4	7

Ortsamtsbereich Plauen

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	25	64	89	4	11	15
weiblich	11	16	27	0	1	1
Gesamt	36	80	116	4	12	16

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	5	21	26	0	5	5
weiblich	4	4	8	0	0	0
Gesamt	9	25	34	0	5	5

Ortsamtsbereich Cotta einschl. der Ortschaften Cossebaude, Mobschatz, Oberwartha, Altfranken, Gompitz

Stadtteile gesamt - Gesamt Zugänge	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	47	134	181	6	30	36
weiblich	25	51	76	2	8	10
Gesamt	72	185	257	8	38	46

Stadtteile gesamt - davon Mehrfachtäter	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	11	57	68	1	4	5
weiblich	4	20	24	0	0	0
Gesamt	15	77	92	1	4	5

2.2 Jugendrichterliche Entscheidungen - zahlenmäßige Entwicklung nach Instanzen

- Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG)
- Jugendrichter/-in
- Jugendschöffengericht
- Jugendkammer 1. Instanz
- Jugendkammer 2. Instanz (Berufung/Revision)

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - Urteilsstatistik - Instanzen - 01.01.2015 bis 31.12.2015
U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... ab 18 Jahre
Ges. .... Gesamt
AU18 . .davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. . .. davon Gesamt für Ausländer

BI - vor Jugendrichter, Amtsgericht: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	172	267	439	13	31	44
weiblich	131	76	207	11	6	17
gesamt	303	343	646	24	37	61

CI - vor Jugendschöffengericht: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	9	47	56	0	15	15
weiblich	5	7	12	2	1	3
gesamt	14	54	68	2	16	18

DI - vor Jugendkammer: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	2	3	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	2	3	0	1	1

EI - Berufungskammer: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	5	6	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	5	6	0	1	1

Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	562	1203	1765	96	293	389
weiblich	340	375	715	33	50	83
gesamt	902	1578	2480	129	343	472

Im Jahr 2015 wurde keine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) durch die Jugendrichter in Dresden getroffen.

Der Anteil von weiblichen und männlichen Klienten in Einzelrichterentscheidungen und Jugendschöffengerichten befinden sich im gleichen prozentualen Verhältnis.

2.3 Diversionsverfahren

Verfügung über Staatsanwaltschaft

Stammdaten Aktuell - Stadtstatistik => Übersicht über Verfahrensarten - 01.01.2015 bis 31.12.2015

A ... eröffnete Verfahren
B ... offene Verfahren
C ... abgeschlossene Verfahren

Verfahrensart	A	B	C
Diversionsverfahren	305	419	296

Im Jahr 2015 wurden 305 Diversionsverfahren neu eröffnet, von 419 offenen Verfahren wurden 296 Verfahren abgeschlossen.

2.4 Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWi-Verfahren)

Stammdaten Aktuell - Stadtstatistik => Übersicht über Verfahrensarten - 01.01.2015 bis 31.12.2015

A ... eröffnete Verfahren
B ... offene Verfahren
C ... abgeschlossene Verfahren

Verfahrensart	A	B	C
Ordnungswidrigkeit	341	617	345

Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren beinhalten alle OWi-Verfahren, eine Auswertung zu OWi-Verfahren wegen Schulverweigerung ist in dieser Übersicht nicht aufgeführt. Der überwiegende Teil sind OWi-Verfahren zu Schulverweigerung.

Statistikvergleich 2013 - 2015 (JGH)

OWI-Verfahren - „Betroffene“

Jahr	gesamt	männlich	weiblich
2013	300	173	127
2014	316	203	113
2015	326	199	127

Aus der Landesdrucksache Drs.-Nr.6/695 vom 5. Februar 2015 (kleine An frage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE Drs.-Nr. 6/695, Thema: Schulverweigerer, Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 5. Februar 2015 - Anlage) zur Entwicklung von OWi-Verfahren wegen Schulverweigerung im Freistaat Sachsen geht hervor:

Ab dem Jahr 2012 erfolgt die Erfassung eines Verstoßes gegen das SchulG unter den Anzeigen und erlassenen Bußgeldern nur jeweils als ein Vorgang, d.h. die Verfahren gegen die entsprechenden Sorgeberechtigten werden - wie bis 2011 erfolgt - nicht mehr mitgezählt.

Die Höhe der festgesetzten Geldbuße erfolgt (nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Ordnungsbehörde, vgl. § 61 Sächs. Schulgesetz und kann bis zu einer Höhe von maximal 1250 Euro Geldbuße betragen) im jeweiligen Einzelfall. Dabei ist ein wichtiges Kriterium die Anzahl der jeweiligen Fehlstunden und -tage des Schülers. Dies kann dazu führen, dass die Anzahl der Verfahren sinkt und bedingt durch die Anzahl der Fehlzeiten die Höhe der festgesetzten Geldbußen steigt.

Wie verteilen sich die Schulverweigererzahlen und die Verfahren auf die Altersgruppen bzw. Klassenstufen?

- Schuldistanz - begriffliche Korrektur

Kinder und Jugendliche mit schulverweigerndem Verhalten gibt es in allen Altersgruppen und Schularten. Dabei zeichnet sich ab, dass die Anzahl der schulverweigernden Kinder und Jugendlichen mit zunehmendem Alter steigt.

In welchem Umfang werden die Bußgelder auch bezahlt und in wie vielen Fällen kommt es dann wieder zum Schulbesuch?

Durch Bezahlung der Geldbuße werden ca. 20 % der Fälle abgeschlossen.
Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden gemäß § 98 OWiG durch den Jugendrichter anstelle der festgesetzten Geldbuße oft z.B. das Erbringen von Arbeitsleistungen auferlegt wird.

Inwieweit es nach dem Bußgeldverfahren wieder zum Schulbesuch kommt, ist in der Bußgeldbehörde nicht bekannt. Aber die einzelnen Schulen haben Kenntnis vom Verfahren.

Im Schulverwaltungsamt ist statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen die Kinder und Jugendlichen nach einem durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren wieder regelmäßig ihrer gesetzlichen Schulpflicht nachkommen.

Wenn diese Zahlen gering sein sollten, welchen Sinn haben dann die Bußgeldverfahren?

Im Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz soll mit der Festsetzung einer Geldbuße eine ernste Pflichtenmahnung ausgesprochen werden; stellt eine Form der staatlichen Reaktion zur Absicherung der Schulpflicht dar.

Wie oft ist es in den letzten Jahren seit 2010 zu Arresten für Schulverweigerer gekommen?

2014 etwa 450 OWi-Verfahren (für den Gerichtsbezirk, der nicht deckungsgleich mit dem Stadtgebiet Dresden ist; davon insgesamt 316 von Dresden), wovon etwa 280 wegen Schulverweigerung/ Schuldistanz verhängt wurden. Bei den 250 OWi-Verfahren wurden durch den Jugendrichter

- Arrestfestsetzung etwa 220 und letztendlich
- Arrestvollstreckung etwa 40 vollzogen.

Das Verhängen des Jugendarrestes obliegt dem Jugendrichter am Amtsgericht.

Worin liegen nach Ansicht der Stadt die Ursachen für Schulverweigerung, hat sich da in den letzten Jahren etwas in der Motivlage verändert oder ist das konstant?

Junge Schulpflichtige werden z. B. vom häuslichen Umfeld zum Teil vom Schulbesuch abgehalten (Betreuung von kleineren Geschwistern, von kranken Eltern usw.), „Gleichgültigkeit“, Überforderung der Erziehungsberechtigten?

Die Ursachen von Schulverweigerung sind des Weiteren Konflikte und Diskrepanzen bei Schülern/ Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Eltern im Bereich von Schule. So können Diskrepanzen und Probleme auf die schulische, soziale und psychische Situation der Schüler/-innen einen Einfluss haben. In den letzten Jahren ist die Motivlage für unentschuldigten Schulnichtbesuch relativ konstant geblieben.

Ursachen: Leistungsstress in der Schule (auch schon im Grundschulbereich), keine ausreichend gute und wertschätzende Kommunikation zwischen Eltern und Schule, keine individuelle Einflussnahme auf die Lebenswelt der Kinder, Kinder übernehmen nicht altersgerecht Verantwortung für sich und Schule lässt dies zu, andere Themen in der Familie überlagern das Thema Schule, Familien schämen sich vor den Lehrern, anderen Eltern, Kindern für eigene Familie, Eltern erleben wenig Stärkung und Beratung in Erziehungsfragen durch Schule, Überlastung der Lehrer.

Es gibt keinen deutlichen Anstieg. Das Thema ist eher ein konstantes Einzelfallthema. Allerdings hat sich die Thematik aktuell in einzelnen ASD durch die Übernahme des Projektes 2. Chance verstärkt durch die Übernahmen der Hilfen in diesem Projekt.

Was unternimmt die Stadt, um Schulverweigerer wieder zum Schulbesuch zu bewegen, gibt es spezielle Angebote, Initiativen oder ähnliches (gibt es noch die Angebote „Chancengerechte Bildung“ und „2. Chance“)?

Gezielte sozialpädagogische Methoden finden Anwendung bei der Förderung und Stärkung von sozialen Kompetenzen, was sich positiv auf einen gelingenden Schulalltag und den Übergang in eine Berufsausbildung auswirken kann.

Ämterübergreifend kooperieren das Schulverwaltungsamt Dresden mit dem Jugendamt Dresden und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden dahingehend, dass Probleme von Schülern und Eltern ernst genommen werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird, die zu einem gelingenden Schulalltag führen sollen.

So wurden beispielsweise Angebote an Schulen, welche durch das Jugendamt fachlich begleitet werden, wie Schulsozialarbeit, das Modellprojekt „Chancengerechte Bildung“, Projekte zur Kompetenzentwicklung und das Vorhaben „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ installiert. Damit wird die frühzeitige Erkennung und Bearbeitung individueller und sozialer Probleme von Schüler/-innen ermöglicht. Diese leisten einen Beitrag zum Abbau von Konflikten und Diskrepanzen bei Schülern, Lehrern und Eltern.

Große Hoffnungen liegen in der Arbeit der Schulsozialarbeit, die in Dresden ausgebaut wird. In diesem Bereich gibt es zur Zeit leider noch zu wenige Kapazitäten. Durch die direkten Ansprechpartner/innen in der Schule könnten Verbindlichkeiten hergestellt werden und eine frühzeitige Intervention in Abstimmung mit anderen Partnern noch vor Ort in der Schule gegen sich abzeichnende Schuldistanz erfolgen.

Die Dauer von der Meldung im ASD zur 2. Chance:
Dazu kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. In jedem Fall ist der Zeitrahmen abhängig von der Antragstellung der Eltern, wann ist ein Platz frei, wann kann die Vereinbarung zur Hilfe gemacht werden. Im ASD Neustadt konnte die Hilfe z. B. innerhalb von 2 Monaten beginnen.

Seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde das Projekt „SiSi“ - verfahrensbeteiligte Optimierung (Anlage) mit weiteren explizit konzipierten jugendhilflichen Angeboten, um möglichst eine Arrestvermeidung durch das Jugendamt/JGH zu gewährleisten, konzipiert.

Welche Probleme behindern einen noch erfolgreicheren Einsatz gegen Schulverweigerung?

Die Partner, Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Ordnungsamt, Jugendgerichtshilfe, Jugend- und Familienrichter und die Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, wirken im Bereich der Schulverweigerung gut zusammen und sind ständig bestrebt weitere Maßnahmen zur Verbesserung zu finden (z. B. elektronische Akte, Echo-App, neue Unterstützungsangebote).

Statistische Erhebungen zu Problemen liegen diesbezüglich nicht vor.

Ergänzend zu den Anmerkungen (Ursachen) ist ein gesellschaftliches Umdenken zur Thematik Schule wichtig. Welchen Auftrag hat Schule und welche Rahmenbedingungen werden benötigt, damit Elternhaus und Schule gemeinsam als Ort von Bildung verstanden werden. Dabei erleben wir im Rahmen unserer Arbeit die personelle Ausstattung der Schulen als eine Schwierigkeit und die Motivation zur Kooperation zwischen Eltern und Schule auch in schwierigen Zeiten, Schulsuspendierungen sind als Mittel der Wahl immer beliebter und haben aus unserer Sicht keinen Erfolg, da sie kontraproduktiv wirken.

3 Delikte

Die Anzahl der Delikte bezieht sich auf gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidungen im genannten Zeitraum; nicht erfasst sind Mitteilungen durch die Polizei (Polizeimeldungen) sowie Verfahren beim Dresdner Interventions- und Präventionsprogramm. Die Anzahl der Delikte ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Personen; denn einer Person können auch mehrere Delikte zugeordnet werden

Jahresstatistik 2015 - Delikte (Kurzfassung)

Deliktart	Anzahl
Eigentumsdelikte (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Hehlerei)	801
Sachbeschädigungen	141
Straftaten gegen Personen (Körperverletzung, Erpressung, Raub, Kindesmisshandlung)	210
Mord, Totschlag, fahrl. Tötung	0
Sexualdelikte (Kinderpornographie, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung)	17
Drogen	286
Straßenverkehr	18
Leistungserschleichung	1107
Ordnungswidrigkeit Schulpflichtverletzung	4644
Ordnungswidrigkeit sonstige	92
Verstoß gegen Ausländergesetz	81
andere Delikte (Brandstiftung, Haus-/Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verstoß gegen Waffengesetz, Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung, Vortäuschen einer Straftat, Urkundenfälschung, sonstige Vergehen, sonstige Verbrechen)	381

Tabelle 10: Deliktart und Anzahl aufgrund gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidungen im Berichtszeitraum

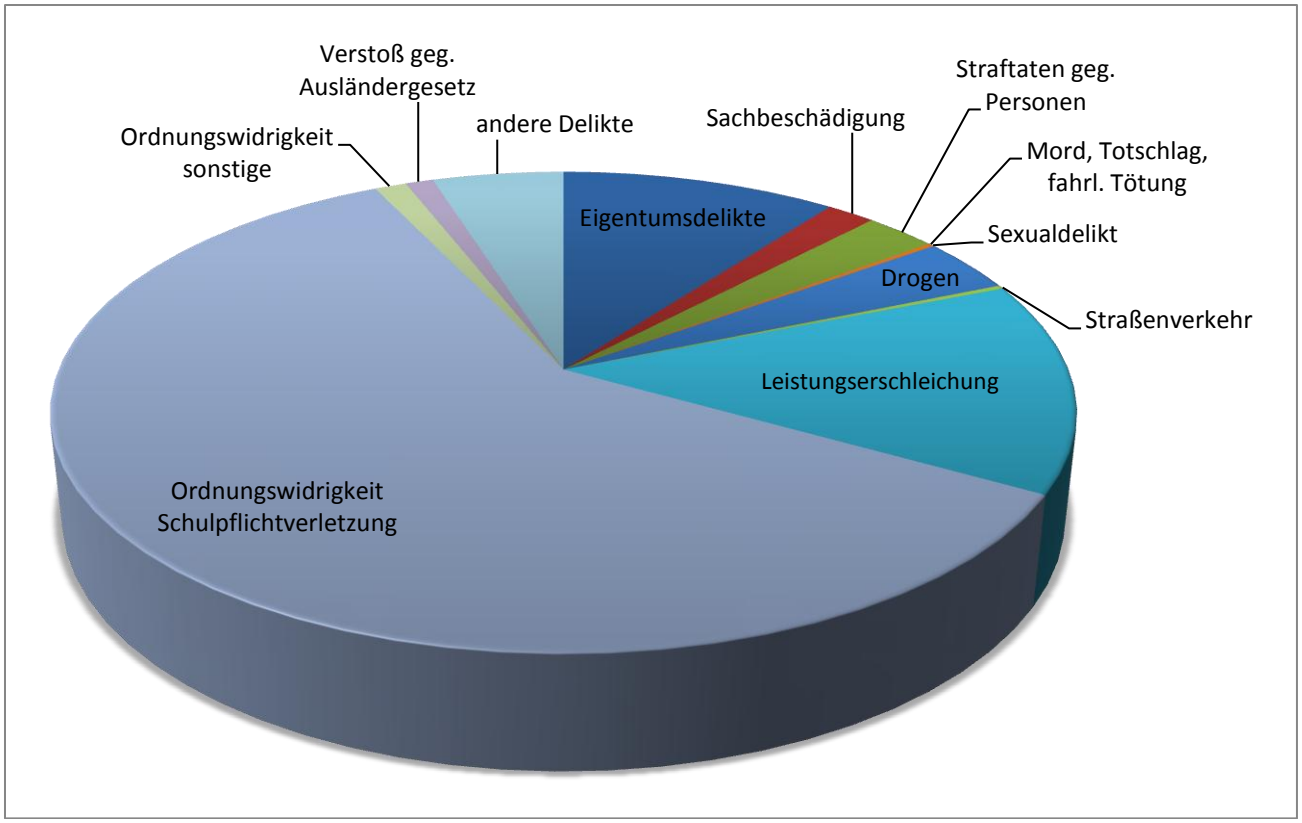

Abb. 11: Deliktart und Anzahl aufgrund gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidungen im Berichtszeitraum

Die Anzahl der Delikte bei OWi-Verfahren zu Schulpflichtverletzung bezieht sich auf Fehltage, ungeachtet dessen, ob es sich nur um ein stundenweises oder tageweises Fehlen handelt.

Die Anzahl der Schulpflichtverletzung sowie die Anzahl von Beförderungserschleichung sind mit Abstand die meist begangenen Delikte. Die Anzahl der männlichen Schulverweigerer beträgt ca. 60 Prozent. Der Anteil der unter 18-jährigen beträgt ca. 88,5 Prozent.

4 Sanktionen

4.1 Jugendstrafe nach Geschlecht und Altersgruppen

Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug nach JGG in einer Justizvollzugsanstalt. Die geringste Strafzeit beträgt im Jugendstrafverfahren sechs Monate, die Höchstdauer beträgt zehn Jahre, wird ein Heranwachsender wegen Mordes verurteilt kann sie bis zu 15 Jahren betragen (§§ 18, 105 Abs. 3 JGG). Männliche Jugendliche und Heranwachsende in Sachsen verbüßen ihre Jugendstrafe vorrangig zentral in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen, weibliche in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 ... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. .... davon Gesamt für Ausländer

AJ - Schuldfeststellung nach § 27 JGG; Aussetzung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	0	1	1	0	1	1
gesamt	0	1	1	0	1	1

BJ - Vollstreckung Jugendstrafe: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	5	9	14	0	2	2
weiblich	0	2	2	0	0	0
gesamt	5	11	16	0	2	2

CJ - Aussetzung Jugendstrafe auf Bewährung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	3	14	17	0	8	8
weiblich	2	0	2	1	0	1
gesamt	5	14	19	1	8	9

DJ - Entscheidung nach § 57 JGG (Vorbewährung): Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	2	4	0	0	0
weiblich	2	0	2	1	0	1
gesamt	4	2	6	1	0	1

WR/BJ - Vollstreckung Jugendstrafe / Widerruf der Strafaussetzung : Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	2	2	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	2	2	0	0	0

Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	10	27	37	0	10	10
weiblich	4	3	7	2	1	3
gesamt	14	30	44	2	11	13

Tabelle 11: Jugendstrafe nach Geschlecht und Altersgruppen

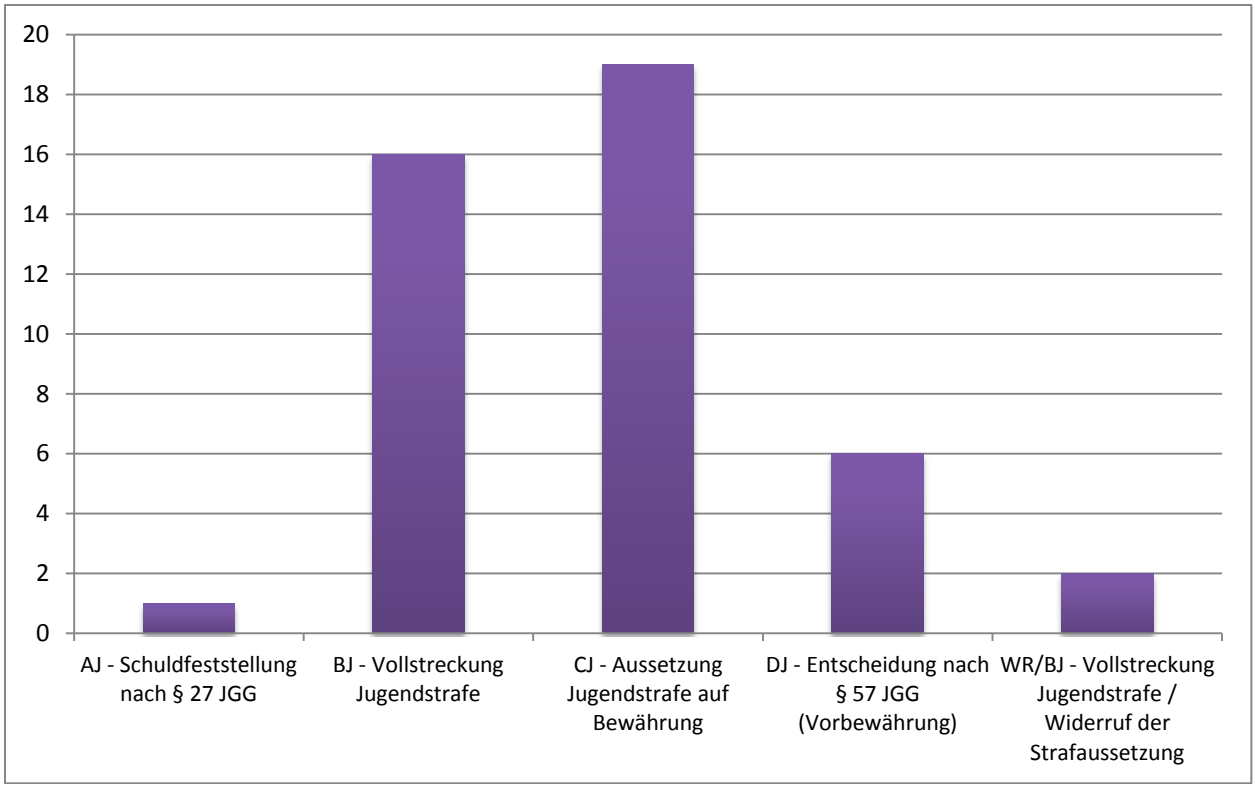

Abb.12: Verhängung von Jugendstrafe 2015

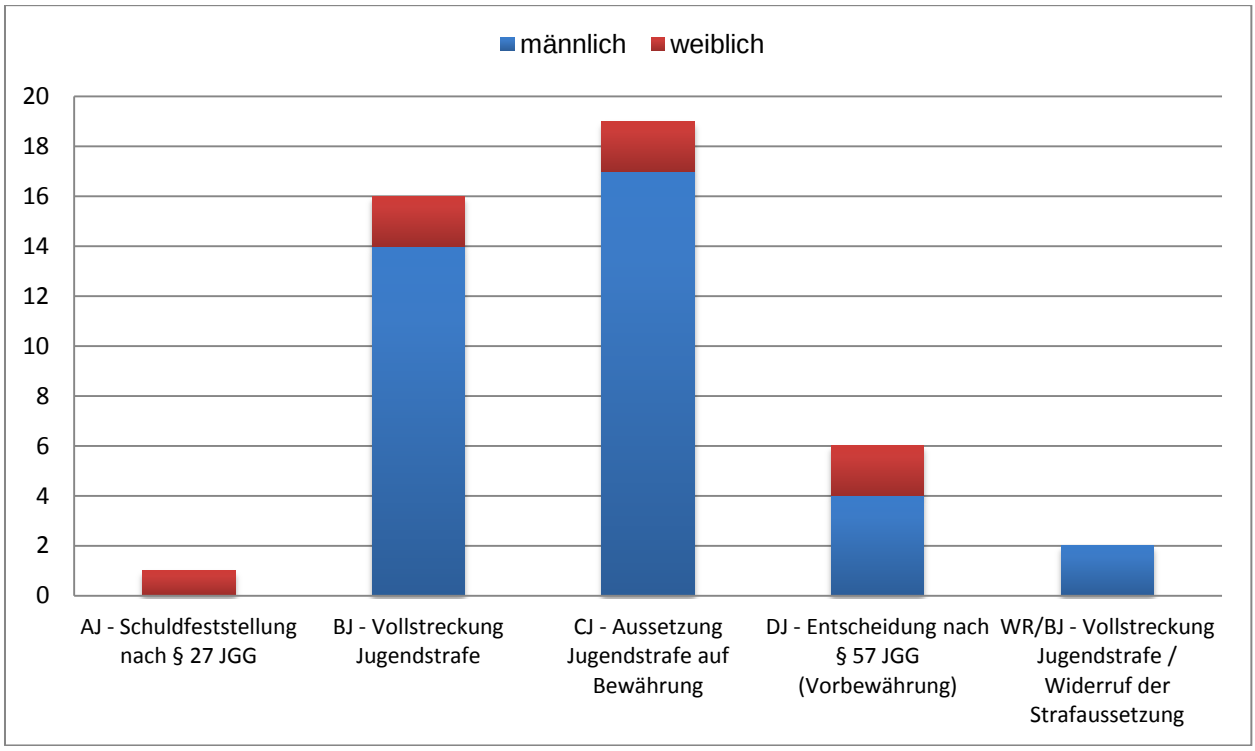

Abb. 13: Verhängung von Jugendstrafe nach Geschlecht 2015

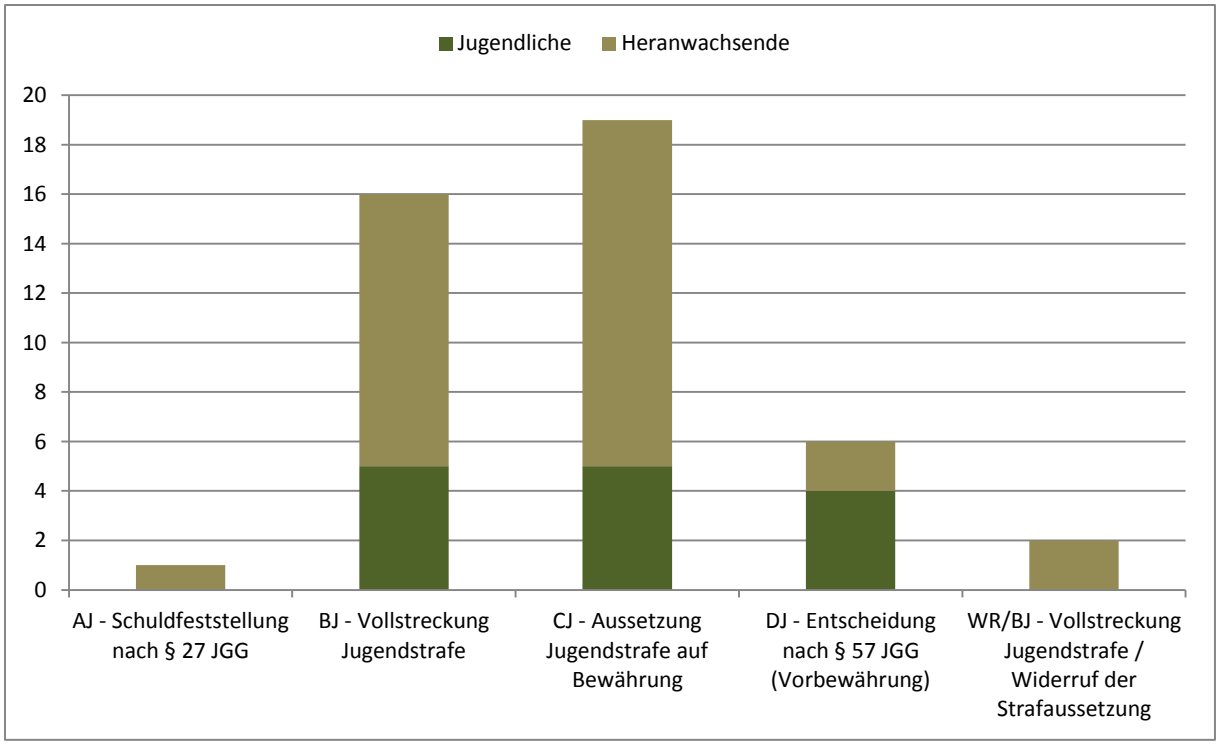

Abb. 14: Verhängung von Jugendstrafe nach Altersgruppen 2015

Mädchen und junge Frauen haben (obwohl sie in Dresden über 50 Prozent der jungen Bevölkerung ausmachen) nicht nur weniger Verfahren als männliche Jugendliche und Heranwachsende, sie begehen in der Regel (was bekannt wird) auch weniger schwerwiegende Delikte. Daraus ergibt sich, dass gegen weibliche Jugendliche und Heranwachsende wesentlich weniger Jugendstrafen verhängt werden als gegen männliche.

Da die Vollstreckung einer Jugendstrafe in der Regel nach § 5 JGG erst erfolgt, wenn zuvor andere Erziehungsmittel (§§ 9 ff. JGG) oder Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) des Jugendstrafverfahrens versagt haben bzw. nicht ausreichen, werden in der Praxis mehr Jugendstrafen an Heranwachsenden vollstreckt, als an Jugendlichen.
Die Tabelle unterscheidet zwischen verschiedenen Formen der Jugendstrafe:

Schuldfeststellung (AJ) gemäß § 27 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) stellt der Jugendrichter die Schuld des Angeklagten in der Verhandlung fest, die Entscheidung ob wegen der möglicherweise vorliegenden schädlichen Neigungen beim Jugendlichen eine Jugendstrafe erforderlich ist, wird über eine vom Richter bestimmte Bewährungszeit hin ausgesetzt.

Vollstreckung der Jugendstrafe (BJ) gemäß § 17 Abs.2 JGG verhängt der Jugendrichter die Jugendstrafe, wenn in der Tat des Angeklagten schädliche Neigungen hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregel und die sogenannten Zuchtmittel zur Erziehung nicht mehr ausreichen oder die schwere der Schuld diese Strafform erforderlich macht. Die Vollstreckung bedeutet Verbüßung der Jugendstrafe.

Bewährungsstrafe (CJ) gemäß § 21 des JGG können Jugendstrafen von einer Dauer von längstens zwei Jahren zur Bewährung (§ 22 JGG nach Abs. 1 i. d. R. zwei bis drei Jahre, Ausn. Abs. 2 ein bis 4 Jahre , zzgl. der Möglichkeit § 16a JGG „Warnschussarrest“) ausgesetzt werden.

Widerruf der Bewährungsstrafe (WR/BJ) gemäß § 26 des JGG können Aussetzungen der Jugendstrafen innerhalb der Bewährungszeit widerrufen werden. Dann kommt die Jugendstrafe im Nachhinein doch noch zur Vollstreckung.

Vorbewährung (DJ) gemäß § 57 des JGG kann das Gericht die Entscheidung, ob die Verbüßung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, in einem nachträglichen Beschluss treffen. Dem Verurteilten wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines festgelegten Zeitraums (häufig sechs Monate) die Voraussetzungen für eine günstige Prognose zu schaffen und dadurch eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erreichen.

Das Verhältnis der im Vollzug vollstreckten Jugendstrafen und der zur Bewährung ausgesetzten hielt sich 2015 in etwa die Waage.

4.2 Jugendstrafe und Dauer

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ..... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. .... davon Gesamt für Ausländer

Haftstrafe bis 6 Monate: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	0	1	1	0	0	0
gesamt	0	1	1	0	0	0

Haftstrafe bis 1 Jahr: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	2	2	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	2	2	0	0	0

Haftstrafe bis 1,5 Jahre: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	4	5	0	1	1
weiblich	0	1	1	0	0	0
gesamt	1	5	6	0	1	1

Haftstrafe bis 2 Jahre: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	2	2	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	2	2	0	1	1

Haftstrafe bis 3 Jahre: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	4	4	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	4	4	0	0	0

Haftstrafe bis 5 Jahre: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	3	3	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	3	3	0	0	0

Tabelle 12: Dauer der verhängten Jugendstrafen 2015

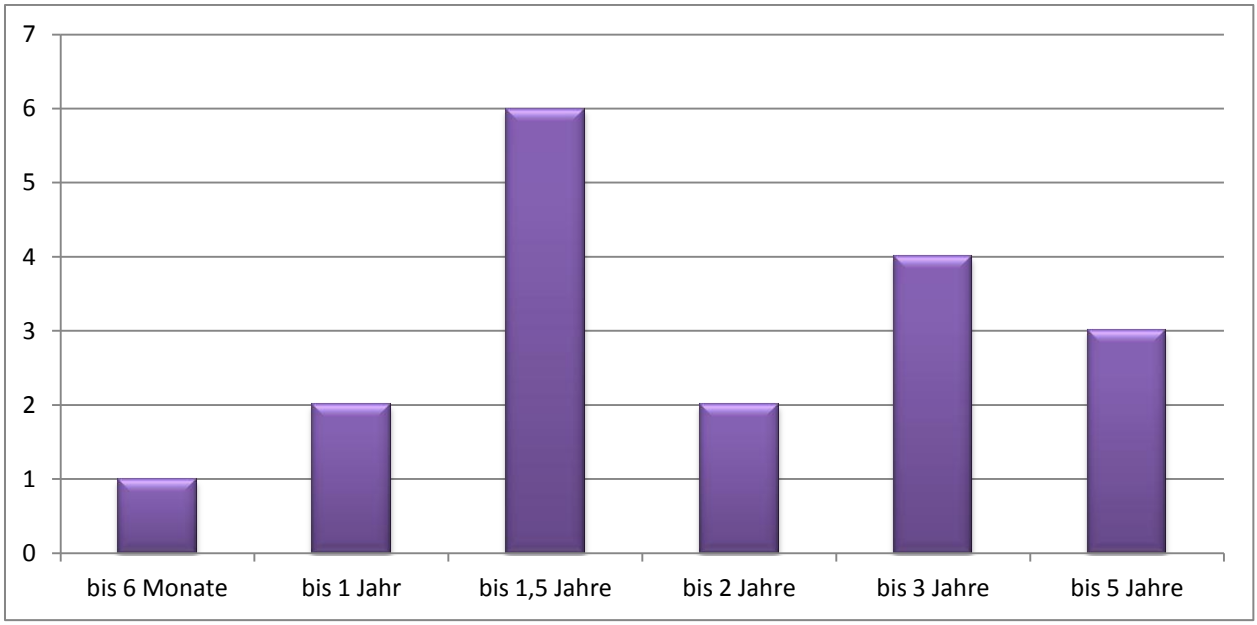

Abb. 15: Dauer der verhängten Jugendstrafen 2015

Bezüglich der Dauer der verhängten Jugendstrafen ist festzustellen, dass die Mehrheit der Haftstrafen unter zwei Jahre beträgt.

4.3 Jugendarrest nach gesetzlicher Grundlage, Art, Umfang und Geschlecht

Gesetzliche Grundlagen des Jugendarrestes

- Zuchtmittel zur Ahndung von Straftaten, § 16 JGG,
- Ungehorsams- oder Beugearrest bei Verstoß gegen richterliche Auflagen, Weisungen durch Urteil, §§ 11 III, 15 III JGG,
- Warnschussarrest neben Jugendstrafe mit Bewährung, § 16a JGG
- Ungehorsams- oder Beugearrest bei Nichtzahlung der Geldbuße und Nichterfüllung von Auflagen, § 98 II OWiG

Freizeitarrest (FZ) bedeutet Freiheitsentzug an einem oder zwei Wochenenden.

Kurzarrest (GZ) dauert vier Tage. (Zwei Freizeitarreste können zu einem Kurzarrest zusammengefasst werden.)

Dauerarrest (HZ) geht von einer Woche bis zu maximal vier Wochen.
Jugendarrest wird nicht in einer Jugendstrafvollzugsanstalt, sondern in einer Arrestanstalt verbüßt. In der Arrestanstalt Dresden können bis zu 14 männliche Jugendliche und Heranwachsende untergebracht werden. Der Arrest gegen Mädchen und junge Frauen wird in der Arrestanstalt Chemnitz vollstreckt.

Die Tabelle unterscheidet noch einmal zwischen Urteilsarresten (HZ) und den sogenannten Beuge- oder Ungehorsamsarresten **(IZ)**. Beide haben denselben Zeitumfang, letztere werden wegen nicht fristgemäßer Auflagenerfüllung nach Anhörung durch den Jugendrichter verhangen.

„Warnschussarrest“ (neben Jugendstrafe) § 16a JGG - Jugendarrest

Unter dem seit 2012 vorgesehenen Warnschussarrest wird die Möglichkeit der Koppelung von Arrest mit Jugendstrafe auf Bewährung nach §§ 16a, 21 JGG verstanden.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ..... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 .....davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. .... davon Gesamt für Ausländer

FZ - § 16; Freizeitarrest: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	1	2	1	0	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	1	2	1	0	1

GZ - § 16; Kurzarrest: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	2	4	0	1	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	2	2	4	0	1	1

HZ - § 16; Dauerarrest: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	20	13	33	1	2	3
weiblich	14	3	17	3	0	3
gesamt	34	16	50	4	2	6

IZ - Ungehorsamkeitsarrest: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	17	18	35	0	0	0
weiblich	6	4	10	0	0	0
gesamt	23	22	45	0	0	0

Tabelle 13: Jugendarrest nach Art, Umfang, Alter und Geschlecht

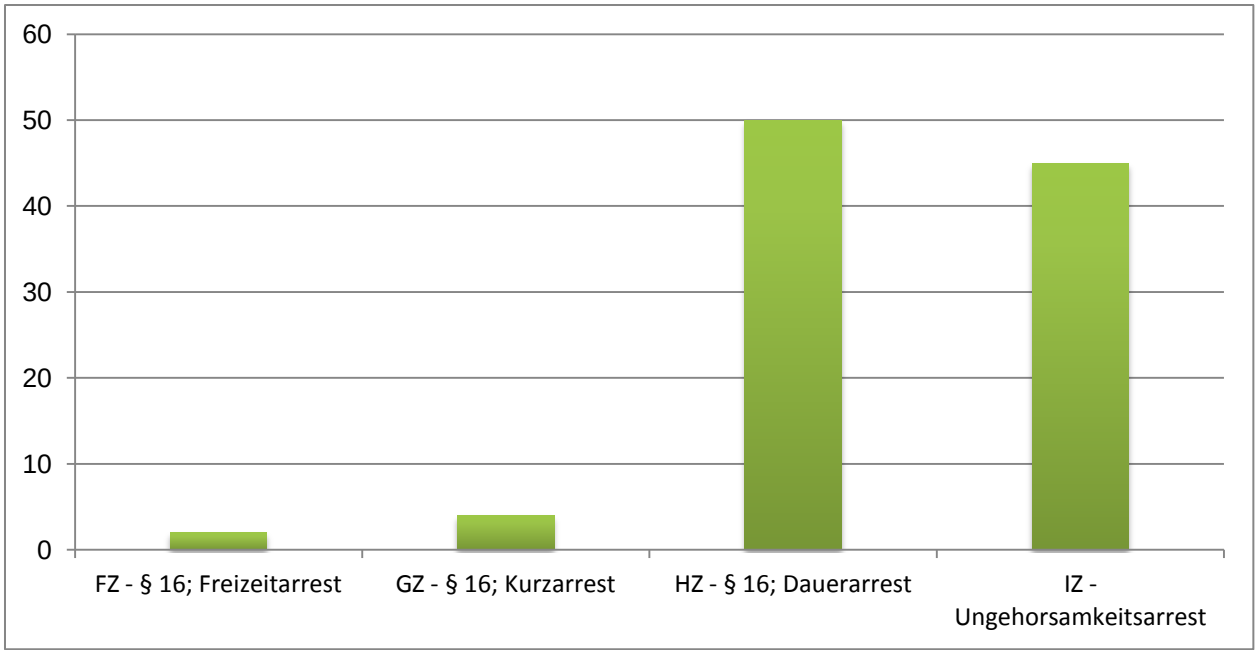

Abb. 16: Jugendarrest nach Art im Jahr 2015

Im Jahr 2015 war die Zahl der vollstreckten Arreste im Jugendarrest Dresden (für männliche Arrestanten) insgesamt leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden wesentlich mehr Arreste gegen männliche als gegen weibliche Personen verhangen. Bei der Unterscheidung der Arrestanten nach Jugendlichen und Heranwachsenden ist festzustellen, dass in 2015 etwas mehr Jugendliche im Arrest waren.

4.4 §§ 9 ff. JGG Erziehungsmaßregeln - hier § 10 JGG Weisungen

Weisungen sind nach § 10 JGG Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern und demnach in besonderer Weise dem § 2 Abs. 1 JGG dem Ziel des Jugendstrafrechts Rechnung tragen sollen. Sie gelten gleichermaßen für Heranwachsende (vgl. § 105 Nr. 1 JGG), für die Jugendstrafrecht angewendet wird. (vgl. Punkt 2 der Statistik). Die Weisungen werden durch einen Katalog sogenannter „ambulanter Maßnahmen“ unterlegt. Beispiele sind im § 10 Jugendgerichtsgesetz aufgeführt. Dieser Katalog ist nicht abschließend. Es können, so wie in Dresden, weitere bedarfsgerechte Weisungen konzipiert und angewendet werden. Weisungen an Jugendliche können durch den Richter auch verlängert, geändert oder sie können davon auch befreit werden, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Arbeitsleistungen zu erbringen ist die am meisten ausgesprochene Weisung. Sehr häufig werden aber auch Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Betreuungsweisungen angewiesen.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre 18 ..... . ab 18 Jahre Ges. ... Gesamt AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

AM - § 10, Ab. 1; Aufenthaltsorts-Weisung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	0	2	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	2	0	2	0	0	0

BM - § 10, Ab. 1; bei einer Familie oder Heim: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	1	0	1	0	0	0
gesamt	1	0	1	0	0	0

CM - § 10, Ab. 1; Ausbildung oder Arbeitsstelle annehmen: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	4	6	0	0	0
weiblich	5	1	6	0	0	0
gesamt	7	5	12	0	0	0

DM - § 10, Ab. 1; Arbeitsleistungen erbringen: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	137	136	273	9	17	26
weiblich	113	45	158	9	3	12
gesamt	250	181	431	18	20	38

FM - § 10, Ab. 1; Teilnahme am sozialen Trainingskurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	6	7	13	0	2	2
weiblich	4	10	14	0	0	0
gesamt	10	17	27	0	2	2

KM - § 12, Ziffer 1; Erziehungsbeistandsschaft: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	1	2	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	1	1	2	0	0	0

LM - § 12, Ziffer 2; betreute Wohnform: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	1	1	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	1	1	0	0	0

MM - Geldauflage: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	20	20	0	2	2
weiblich	0	7	7	0	0	0
gesamt	0	27	27	0	2	2

OM - sonstiges: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	7	3	10	0	0	0
weiblich	4	5	9	0	0	0
gesamt	11	8	19	0	0	0

QM - Weisung zur Schulpflicht/Berufsschulpflicht: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	17	6	23	1	0	1
weiblich	6	2	8	0	0	0
gesamt	23	8	31	1	0	1

RM - Ermahnung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	35	58	93	2	8	10
weiblich	14	20	34	0	2	2
gesamt	49	78	127	2	10	12

SM - Aufsuchen Drogenberatung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	7	15	22	0	1	1
weiblich	4	3	7	0	0	0
gesamt	11	18	29	0	1	1

UM - Drogenkurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	1	1	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	0	1	1	0	0	0

WM - Integrationskurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	4	1	5	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	4	1	5	0	0	0

XM - Anti-Aggressionskurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	3	5	0	0	0
weiblich	1	1	2	0	0	0
gesamt	3	4	7	0	0	0

YM - Schuldnerberatung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	1	1	0	0	0
weiblich	0	3	3	0	0	0
gesamt	0	4	4	0	0	0

ZM - Sozialpädagogische Gespräche: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	7	20	27	0	1	1
weiblich	10	6	16	1	2	3
gesamt	17	26	43	1	3	4

Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	263	344	607	13	39	52
weiblich	179	129	308	10	7	17
gesamt	442	473	915	23	46	69

4.4.1 Betreuungsweisung/präventive Betreuungsweisung/Entlassungsbegleitung

a) Betreuungsweisung

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

EM - § 10, Abs. 1; Betreuungsweisung/ präventive Betreuungsweisung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	4/4	19/17	23/27	0/0	2/6	2/6
weiblich	5/3	11/12	16/16	0/0	0/1	0/1
gesamt	9/7	30/29	39/43	0/0	2/7	2/7

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG haben Betreuungsweisungen eine Laufzeit von 6 bis 12 Monate. Somit ist pro Betreuungsweisung ein Fachleistungsstundenkontingent zwischen 50 und 100 Fachleistungsstunden vorgesehen. Die Gesamtfachleistungsstunden werden mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Dresden im Rahmen von jährlich stattfindenden Vertragsverhandlungen ausverhandelt.

b) Entlassungsbegleitung

Die Entlassungsbegleitung ist eine spezielle freiwillige ambulante einzelfallbezogene Maßnahme im Auftrag einer Betreuungsweisung. Im Regelfall beträgt sie zwölf Monate. Sie beginnt circa sechs bis drei Monate vor dem Entlassungstermin aus der Strafhaft und ist eine unterstützende Begleitung zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen. Sie dient auch insbes. der Umsetzung der pflichtigen Aufgabenstellung und Unterstützungsgewährung nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG (Kontaktaufrechterhaltung im Vollzug und der (Re-) Integration.
2015 erhielten insgesamt elf junge Männer nach Ihrer Haftentlassung Unterstützung durch einen Entlassungsbegleiter.

4.4.2 Soziale Trainingskurse

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

FM - § 10, Ab. 1; Teilnahme am sozialen Trainings-kurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	6	7	13	0	2	2
weiblich	4	10	14	0	0	0
gesamt	10	17	27	0	2	2

XM - Anti-Aggressionskurs: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	3	5	0	0	0
weiblich	1	1	2	0	0	0
gesamt	3	4	7	0	0	0

a) Sozialer Trainingskurs - Arrest

In 2015 wurde wieder das soziale Training im Arrest durchgeführt. Je nach Belegung fanden diese Kurse á zwei Stunden zweimal im Monat jeweils freitags vormittags statt. Leiter der Kurse waren Mitarbeiter der Diakonie, des Deutschen Kinderschutzbundes und der JGH Dresden im Wechsel. Diese Kurse wurden von den Arrestanten zu 100 Prozent wahrgenommen.

b) Sozialer Trainingskurs / Soziales Einzeltraining

Das Soziale Training ist ein bedarfs- und bedürfnisgerechtes Gruppenangebot für Jugendliche und Heranwachsende zum Aufbau sowie zur Weiterentwicklung und Vertiefung sozialer Kompetenzen. Es bietet einen geschützten Raum zur Auseinandersetzung mit der Straftat und den Handlungsmustern, die damit in Verbindung stehen sowie zum Ausprobieren alternativer - gewaltfreier Verhaltens- und Problemlösestrategien.
Elf Teilnehmer/-innen haben den Kurs auf richterliche Weisung besucht. Zusätzlich nahmen Fünf Personen auf freiwilliger Basis am Kurs teil.
Das soziale Einzeltraining ist eine Sonderform der Durchführung des sozialen Trainingskurses. Es eignet sich für Teilnehmer/-innen, die aus schutzwürdigen Interessen nicht in eine Gruppe integriert werde können. Dazu zählen beispielsweise eigene Opfererfahrungen und soziale Ängste.
Im vergangenen Jahr wurde in fünf Fällen ein Einzeltraining durchgeführt.

c) Spezieller sozialer Trainingskurs - Aggressionskontrolltraining

Das Aggressionskontrolltraining richtet sich an weibliche und männliche Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach durch Gewaltdelikte aufgefallen sind. Im Kurs sind die Geschlechter getrennt, da sich männliche Gewalt oft in anderen Erscheinungsformen äußert als weibliche.
Der Kurs wird individuell auf die Person abgestimmt und setzt sich aus Einzelgesprächen, Gruppenarbeit und erlebnispädagogischen Elementen zusammen. Analog zum Sozialen Trainingskurs ist es auch hier das Ziel, sich alternative und gewaltfreie Handlungsstrategien anzueignen und konstruktiv mit den eigenen Frustrationen umzugehen. Ein zentrales Thema ist die Auseinandersetzung mit der Straftat und der Opferperspektive. Ebenso wie das Soziale Training kann auch das Aggressionskontrolltraining als Einzelmaßnahme durchgeführt werden.

2015 waren insgesamt 42 Personen angemeldet; fünf weibliche und 37 männliche.
20 Personen begannen den Kurs im Jahr 2014 und beendeten ihn 2015. Zehn Personen waren für ein Einzeltraining angemeldet.

d) Spezieller sozialer Trainingskurs - Projekt „Fallschirm“

„Fallschirm“ ist ein individuelles Angebot für mehrfach auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 10 - 21 Jahren. Es bietet Unterstützung bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, Sozialisationsdefiziten und delinquenten Verhaltensweisen und fördert einen konstruktiven Umgang mit dem eigenen Aggressionspotenzial. Zur Unterstützung wird das soziale

Umfeld - Eltern, Freundeskreis, Schule, Jugendamt… mit einbezogen. Ein halbes Jahr nach Beendigung des Programmes erfolgt nochmals ein Rückkopplungsgespräch, um eine positive Verhaltensänderung zu verstärken oder bei neuen Schwierigkeiten nochmals Unterstützung zu geben.
Für 2015 gab es elf Anmeldungen. Zweimal wurde das Programm als präventives Angebot an Schulen eingesetzt.

e) Spezieller sozialer Trainingskurs für Schwangere und junge Mütter/Mutter-Kind-Gruppe

Das Soziale Training für Schwangere und junge Mütter ist ein modulares Trainingsangebot für junge Frauen von 14 -21 Jahren, die in diesen besonderen Lebensumständen eine richterliche Weisung erfüllen müssen. Da sich viele Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden während der Schwanger- und Mutterschaft nicht eignen, wurde dieses Trainingsangebot geschaffen. Im Kurs werden die jungen Frauen beraten und angeleitet verantwortungsvoll mit ihrer Schwangerschaft und später mit ihrem Kind umzugehen. Insbesondere wird beabsichtigt, dass sich die jungen Mütter untereinander vernetzen sowie Beratungsstellen und Unterstützungsangebote in ihrem Lebensumfeld kennenlernen und nutzen.
Die Teilnehmerinnen kommen in unterschiedlichen Schwangerschaftsstadien zum Kurs. Es ist daher schwierig eine konstante Gruppe zu bilden. In einigen Fällen musste der Kurs aufgrund des Gesundheitszustandes der werdenden Mutter unterbrochen werden. Die fehlenden Module können nach der Geburt nachgeholt werden. Dabei kann das Kind mit anwesend sein und bei bestimmten Kursinhalten mit einbezogen werden.
Im Jahr 2015 waren insgesamt 9 werdende Mütter angemeldet. Davon konnten zwei Mütter den Kurs erfolgreich beenden. Eine Teilnehmerin erschien nicht. Fünf Kursteilnehmerinnen schließen das Training im Jahr 2016 ab.

f) Spezieller sozialer Trainingskurs - Werkstattprojekt

37 Jugendliche und Heranwachsende mit 1994 Sollstunden. Abbrüche sind nicht berücksichtigt. Die Zahlen verstehen sich einschließlich der "Unterprojekts": Werkpädagogisches Angebot für schulabsente Jugendliche

g) Spezieller mobiler sozialer Trainingskurs - „Arbeitsweg“

Der „Arbeitsweg“ ist eine Art spezieller mobiler Trainingskurs, bei dem unter anderem auch „gemeineigennützige“ (Arbeits-)stunden in konzentrierter Form (vorrangig in einer Projektwoche) abgeleistet werden können. Unter intensiver sozialpädagogischer Betreuung sind junge Männer im Alter von 18- bis 20 Jahren auf einer 5 tägigen Pilgerwanderung unterwegs. Die Route führt sie über 60 km auf der „Via Regia“ von Bautzen nach Dresden. Zusätzlich verrichten sie gemeinnützige Arbeiten in den Pilgerherbergen und nehmen am abendlichen sozialen Gruppentraining teil. Die Übernachtung erfolgt in Pilgerherbergen unterschiedlichster Art. Mit erfolgreicher Beendigung des Projektes „Arbeitsweg“ wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin 60 Stunden gemeinnützige Arbeit anerkannt.
Im Jahr 2015 wurden drei „Arbeitswege“ erfolgreich durchgeführt. Insgesamt hatten sich 19 junge Männer angemeldet. Davon traten 15 den „Arbeitsweg“ an und 13 wurde die erfolgreiche Teilnahme bestätigt.
Ein spezieller Trainingskurs - „Arbeitsweg“ für junge Frauen konnte aufgrund fehlenden Bedarfs nicht durchgeführt werden.

h) Spezieller sozialer Trainingskurs (OWi-Verfahren)

Projekt „SiSi“ - schnelle institutionelle Schuldistanzintervention

Das Projekt SiSi ist ein spezielles jugendhilfliches Angebot der Jugendgerichtshilfe Dresden für schulabsente Jugendliche/Heranwachsende im Alter zwischen 14 - 21 Jahren, gegen die durch das Amtsgericht Dresden im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach §§ 98 Abs. 1, 104 Abs. 1 Nr. 3

OWiG eine erzieherische Maßnahme, in Form von gemeinnützigen Arbeitsstunden, angeordnet worden ist. Ziel des Projektes ist es, Schulverweigerer, bei denen alle bisherigen Versuche sie in den Schulalltag zu integrieren gescheitert sind, nochmals Angebote zur Hilfe und Unterstützung zur Integration in eine schulische/berufliche Maßnahme zu unterbreiten.
In einem Clearinggespräch in der Jugendgerichtshilfe können die gemeinnützigen Arbeitsstunden bei Bedarf, analog dem § 10 JGG, in eine geeignetere erzieherische Maßnahme umgewandelt werden. Zeitnah prüft das Amtsgericht den Antrag und ändert den Beschluss gegebenenfalls ab.

- Werkpädagogisches Angebot (WPA)

Das Werkpädagogische Angebot ist ein spezieller sozialer Trainingskurs des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe Arbeit und Lernen Dresden e. V. im Rahmen des Projektes SiSi. Zielgruppe sind schulabsente Jugendliche/Heranwachsende zwischen 14 - 21 Jahren. In diesem Trainingskurs (über einen Zeitraum von 2 - 3 Wochen mit max. 6 Arbeitsstunden täglich) werden den Teilnehmern in handwerklichen Berufsfeldern (z. B. Metall, Bautechnik, Hauswirtschaft usw.) sowie im schulischen Bereich (Mathematik, Deutsch) Grundfertigkeiten bzw. Grundlagen vermittelt. Des Weiteren erhalten sie Unterstützung bei der Entwicklung einer Tagesstruktur. Elemente des Trainings von sozialen Kompetenzen sind ebenfalls beinhaltet. Mit individuellen Beratungen, unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten, wird versucht, die Schulbesuchshemmnisse aufzuarbeiten und bei persönlichen Problemen Hilfe zu leisten.

- Berufsorientierte Schnelle Schulintervention (BOSS)

Die Berufsorientierte Schnelle Schulintervention ist ein spezieller sozialer Trainingskurs des Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerkes Dresden e. V. im Rahmen des Projektes SiSi. In diesem Kurs gibt es zusätzlich das Angebot, dass bei Eignung eines Teilnehmers in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Übergang in das Schulverweigerungsprojekt „2. Chance“ möglich ist.

- Orientierung und Wege initiieren (OWi)

Orientierung und Wege initiieren ist ein spezielles Kursangebot der Beratungsstelle „Lehrlauf“ des Jugendamtes Dresden für arbeits- und ausbildungslose Jugendliche/Heranwachsende im Rahmen des Projektes SiSi. Der Zeitumfang dieses Kurses beträgt 6 Termine je 2 Stunden und findet 1 x wöchentlich nachmittags statt. Inhaltlich steht die Auseinandersetzung mit dem Thema Schule/ Ausbildung/ Arbeit im Mittelpunkt. Dazu gehören u. a. das Kennenlernen des Ausbildungsmarktes, Besuche in Berufsinformationszentren (BIZ), Betriebsbesichtigungen und Unterstützung bei Bewerbungen.

i) Spezieller sozialer Trainingskurs - „Indus“ (Integration durch Sprache)

Im Sommer 2015 wurde in Dresden ein spezieller Sozialer Trainingskurs für straffällig gewordene Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit konzipiert. Ziel ist es, die jungen Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren bei der sprachlichen und beruflichen Integration sowie bei der Überwindung sozialer Schwierigkeiten zu unterstützen. Ein Kurs geht über einen sechs Wochen andauernden Zyklus und ist damit kontinuierlich ganzjährig belegbar. Folgende Module sind Inhalt des Kurses: Erstgespräch, Sprachkurs, berufliche Orientierung, Kulturaustausch und Freizeitgestaltung, Verkehrserziehung, soziale Beratung/ Einzelbetreuung sowie das Abschlussgespräch. Wird der Kurs erfolgreich beendet, können bis zu 50 gemeinnützige Arbeitsstunden angerechnet werden. Bei Abbruch werden keine Stunden (auch nicht anteilig) gut geschrieben.
Ende 2015 erfolgten die ersten Anmeldungen, wovon einer den Kurs - „InduS“ bereits erfolgreich beendet hat.

j) Jugendwerkstätten

Die Jugendwerkstätten sind ein niederschwelliges Angebot um Jugendliche und Heranwachsende wieder in eine Schulische bzw. Berufliche Maßnahme zu integrieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Jungen Menschen ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben. Die Jugendgerichtshilfe kooperiert dabei eng mit den Trägern der Berufsvorbereitenden Maßnahmen und bietet gegebenenfalls zur Unterstützung flankierende Ambulante Maßnahmen an.

4.4.3 Verkehrstrainingskurs

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

IM - § 10, Ab. 1; Teilnahme Verkehrsunterricht: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	6	7	0	0	0
weiblich	0	3	3	0	0	0
gesamt	1	9	10	0	0	0

Für den Verkehrstrainingskurs wurden ein Jugendlicher sowie drei weibliche und sechs männliche Heranwachsende angemeldet.
Von den insgesamt zehn angemeldeten Teilnehmern absolvierten fünf den Kurs in der Kleingruppe und drei im Einzeltraining. zwei Teilnehmer, die im Dezember 2015 angemeldet wurden, nehmen an der Kleingruppe teil, die seit Januar 2016 läuft.

4.4.4 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

GM - § 10, Ab. 1; Täter-Opfer-Ausgleich: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	21	38	59	1	6	7
weiblich	7	10	17	0	0	0
gesamt	28	48	76	1	6	7

Am Täter-Opfer-Ausgleich 2015 nahmen insgesamt 76 Täter teil. 77 Prozent der Täter waren männlich, 64 Prozent davon heranwachsend (also über 18 Jahre). Weibliche Tatverdächtige waren nur zu knapp einem Viertel vertreten.
Die Opferzahlen lagen etwas höher wie die Täterzahlen. 95 Opfer nahmen an den TOA-Verfahren teil. Von den zugewiesenen Delikten lagen Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung mit 42 Prozent weit vorn. Es folgten Bedrohung, Sachbeschädigung und Betrug mit jeweils 10 Prozent.

In 58 Prozent der Fälle konnte der TOA erfolgreich durchgeführt werden. In den anderen Fällen lehnten meist die Täter ab, so dass ein TOA nicht zustande kam. Einige Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

4.4.5 Schadenswiedergutmachung

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

BZ - § 15; Schadenswiedergutmachung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	5	48	53	0	0	0
weiblich	0	6	6	0	0	0
gesamt	5	54	59	0	0	0

Schadenswiedergutmachung organisiert das IPP in Fällen von Sachbeschädigung bei den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB). Voraussetzung ist die jeweils freiwillige Verantwortungsübernahme durch den tatverdächtigen Jugendlichen und die Zustimmung des Geschädigten. 2015 gelang dies in 14 Fällen.
Eine Besonderheit stellt das Schadenswiedergutmachungsprojekt mit den Dresdner Verkehrsbetrieben dar (siehe Begriffserläuterungen). In diesem Projekt leisteten 2015 sieben Jugendliche insgesamt 429 Arbeitsstunden zur Wiedergutmachung.

4.4.6 Dresdner Bücherkanon

Der Dresdner Bücherkanon kann in unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens Anwendung finden. Bei Ersttätern und Bagatelldelikten (als Alternative im Bereich bis 20 Arbeitsstunden) bietet sich der Einsatz des Bücherkanons an. Der Bücherkanon kann aber auch bei schwereren Delikten Teil einer Auflage sein.
Eingesetzt wird der Bücherkanon vorwiegend im Rahmen der Arbeit des IPP als freiwillige Maßnahme und im Rahmen von Diversionsauflagen. Der Einsatz des Dresdner Bücherkanons im Rahmen einer richterlichen Auflage ist ebenfalls möglich, aber immer noch relativ selten. Außerdem findet der Bücherkanon im Jugendarrest regen Zuspruch. Hier wird der Buchbestand aktuell erweitert. Da einige Jugendliche durchaus Schwierigkeiten haben, ein Buch zu lesen, besteht die Möglichkeit, der Lesebegleitung durch unsere Betreuungslotsen.

Vermittlung durch JGH

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

AN - Bücherkanon: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	2	2	0	0	0
weiblich	3	1	4	1	0	1
gesamt	3	3	6	1	0	1

Vermittlung durch IPP

Bücherkanon: freiwillige Vereinbarung im IPP	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
männlich	2	7	0
weiblich	0	16	1
gesamt	2	23	1
Bücherkanon: Vermittlung nach Diversion im IPP	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
männlich	0	1	0
weiblich	0	2	0
gesamt	0	3	0

4.5 § 14 JGG Auflagen (als Teil der Zuchtmittel nach §§ 13 ff. JGG)

Auflagen werden angeordnet, wenn eine Jugendstrafe noch nicht geboten ist, dem Jugendlichen (Heranwachsenden) aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Eine Auflage ist eine echte tatbezogene Sühneleistung.
Die Auflagen sind im § 15 Jugendgerichtsgesetz aufgeführt. Dies ist ein abschließender Katalog.
Auflagen können durch den Richter nachträglich geändert werden.
Am häufigsten werden Arbeitsstunden auferlegt, gefolgt von der Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung und der Schadenswiedergutmachung.

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 ..... unter 18 Jahre
18 ..... . ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
AU18 .... davon Ausländer unter 18 Jahre
A18 ..... davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

AZ - § 14; Verwarnung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	1	2	3	0	0	0
weiblich	3	1	4	0	0	0
gesamt	4	3	7	0	0	0

BZ - § 15; Schadenswiedergutmachung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	5	48	53	0	0	0
weiblich	0	6	6	0	0	0
gesamt	5	54	59	0	0	0

CZ - § 15; Entschuldigung beim Opfer: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	4	2	6	0	0	0
weiblich	2	0	2	0	0	0
gesamt	6	2	8	0	0	0

DZ - § 15; Arbeitsauflagen: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	55	136	191	2	6	8
weiblich	24	39	63	3	1	4
gesamt	79	175	254	5	7	12

EZ - § 15; Geldbetrag an gemeinnützige Einrich.: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	8	60	68	0	1	1
weiblich	1	10	11	0	0	0
gesamt	9	70	79	0	1	1

JZ - Aufsuchen Drogenberatung: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	2	4	6	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
gesamt	2	4	6	0	0	0
LZ - Bücherkanon: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	0	0	0	0	0
weiblich	1	0	1	1	0	1
gesamt	1	0	1	1	0	1
OZ - Sonstiges: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	1	1	0	0	0
weiblich	0	1	1	0	0	0
gesamt	0	2	2	0	0	0

4.6 Erbringung von Arbeitsleistungen

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - Urteilsstatistik - Arbeitsleistungen - 01.01.2015 bis 31.12.2015

U18 .... Anzahl der fälligen Arbeitsleistungen für Täter unter 18 Jahren
18 ..... Anzahl der fälligen Arbeitsleistungen für Täter ab 18 Jahre
AG ..... Anzahl aller fälligen Arbeitsleistungen
U18S ... Arbeitsleistungs-Stundensoll für Täter unter 18 Jahre
18S .... Arbeitsleistungs-Stundensoll für Täter ab 18 Jahre
AGS .... Gesamte Arbeitsleistungs-Stundenzahl

Summe im Zeitraum	U18	18	AG	U18S	18S	AGS
männlich	232	232	464	4.746,95	7.260,50	12.007,45
weiblich	138	70	208	2.526,00	1.829,00	4.355,00
gesamt	370	302	672	7.272,95	9.089,50	16.362,45

Jugendliche und Heranwachsende erhalten vom Gericht bzw. von der Staatsanwaltschaft die Weisung oder Auflage zu Arbeitsleistungen.
Die Weisung Arbeitsleistungen nach §10 (1) Nr.4 JGG zu erbringen, erfolgt primär unter erzieherischen Gesichtspunkten und dient einer positiven Individualprävention.
Arbeitsleistungen werden auch als Auflagen gemäß §15 (1) Nr.3 JGG verhängt mit dem Ziel des Schuldausgleiches, meist an Stelle von Geldauflagen.

Es wurden im Zeitraum gleich viele unter 18-jährige und über 18-jährige männliche Täter zu Arbeitsstunden angewiesen. Unter 18-jährige männliche Täter erhielten durchschnittlich je 20 Arbeitsstunden. Bei den über 18-Jährigen waren es durchschnittlich 31 Arbeitsstunden.
Weibliche Täterinnen unter 18 Jahren, die zu Arbeitsstunden angewiesen wurden, gab es doppelt soviel, als über 18-jährige Täterinnen.
Weibliche unter 18-Jährige bekamen durchschnittlich 18 Arbeitsstunden, bei den über 18-Jährigen waren es durchschnittlich 26 Arbeitsstunden.
Insgesamt wurden an männliche Täter durchschnittlich 25 Arbeitsstunden angewiesen.
An weibliche Täterinnen wurden insgesamt durchschnittlich 21 Arbeitsstunden angewiesen.
Der Durchschnitt aller angewiesenen Arbeitsstunden lag bei 24 Stunden, davon 30 Stunden an über 18-jährige Täter und 20 Stunden an unter 18-Jährige.

4.7 Psychologische Einzelgespräche

Erziehungsmaßregel

TM - psychologische Einzelgespräche: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	10	2	12	0	0	0
weiblich	3	1	4	0	0	0
gesamt	13	3	16	0	0	0

Zuchtmittel

KZ - psychologische Einzelgespräche: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	6	6	0	0	0
weiblich	0	1	1	0	0	0
gesamt	0	7	7	0	0	0

Von insgesamt 41 Klienten kamen 26 Anmeldungen über gerichtliche Auflagen und 15 meldeten sich aus eigener Motivation an. Die Differenz zu den 23 Klienten, die über Erziehungsregel oder Zuchtmittel psychologische Einzelgespräche wahrnahmen, entsteht, da das Computerprogramm zu dem Zeitpunkt registriert, an dem die Auflage ausgesprochen wird, hier aber alle 2015 abgeschlossenen Fälle angegeben werden.
61% der Klienten waren männlich. Das Alter der Klienten verteilt sich folgendermaßen: 34% unter 18 Jahre, 39% zwischen 18 Jahren und 21 Jahren und 27% über 21 Jahre.

Von den insgesamt 193 durchgeführten psychologischen Einzelgesprächen erfolgten 91 auf freiwilliger Basis und 102 über gerichtliche Auflagen. Die Betreuungszeit liegt zwischen 1 und 13 Monaten, durchschnittlich bei 4 Monaten.

4.8 Allgemeines Strafrecht

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - 01.01.2015 bis 31.12.2015

18 .....ab 18 Jahre
Ges. ... Gesamt
A18 .....davon Ausländer ab 18 Jahre
Ausl. ... davon Gesamt für Ausländer

CA - Geldstrafe: Summe	U18	18	Ges.	AU18	A18	Ausl.
männlich	0	29	29	0	6	6
weiblich	0	9	9	0	0	0
gesamt	0	38	38	0	6	6

Nach allgemeinem Strafrecht wurden insgesamt 38 über 18 Jahre alte Personen verurteilt, neun davon waren weiblich. Die Anzahl der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten nicht deutschen über 18-jährigen männlichen Angeklagten belief sich auf sechs Personen, weibliche nicht deutsche Verurteilte gab es keine im Jahr 2015.

Mit Geldstrafe ist hier nicht die Geldstrafe gemeint, die per Strafbefehl gegen Heranwachsende verhängt werden kann. In unserer Statistik ist die Geldstrafe, die per Urteil ausgesprochen wurde, gemeint.

5 Untersuchungshaft

Stammdaten Aktuell - Statistik => Stadt - Haftentscheidungen - 01.01.2015 bis 31.12.2015

RI... Richter
Jg... Jugendgerichtshilfe Vorschlag
Sg... Staatsanwalt beantragt Haftbefehl
Se... Staatsanwaltschaft
Rg... Rechtsanwalt
Re... Rechtsanwalt Vorschlag

Anzahl der Haftentscheidungen:

Entscheidung	RI	Jg	Sg	Se	Rg	Re
ohne Entscheidung	0	4	55	0	ohne	0
AH - Haftbefehl außer Vollzug	11	19	1	1	12	3
BU - Unterbringungsbefehl	2	1	1	1	1	1
OH - ohne Haftbefehl	3	2	0	0	2	2
SH - Sitzungshaft	10	7	0	0	0	0
TH - Sicherungshaft	1	1	0	0	0	0
UH - Haftbefehl erlassen, Untersuchungshaft	34	27	4	4	4	4

Anzahl der Haftprüfungen:

Entscheidung	RI	Jg	Sg	Se	Rg	Re
ohne Entscheidung	2	1	2	1	1	1
AH - Haftbefehl außer Vollzug	5	6	1	1	7	5
BU - Unterbringungsbefehl	0	0	0	0	0	0
OH - ohne Haftbefehl	0	0	0	0	0	0
SH - Sitzungshaft	0	0	0	0	0	0
TH - Sicherungshaft	0	0	0	0	0	0
UH - Haftbefehl erlassen, Untersuchungshaft	2	2	6	2	1	1

5.1 Haftentscheidungen

Hier werden alle Haftentscheidungen von Jugendlichen und Heranwachsenden erfasst, an denen die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden (oder andere Jugendgerichtshilfen) im Rahmen ihres Haftbereitschaftsdienstes am Amtsgericht Dresden teilgenommen hat, wobei die Klienten entweder ihren Wohnsitz in Dresden haben oder die aus anderen Gründen in den Zuständigkeitsbereich der JGH Dresden fallen.
Dabei gibt es keine Untergliederung in männlich und weiblich. Die in Amtshilfe erfolgten Haftentscheidungen werden ebenfalls nicht erfasst.
Erfasst werden die unterschiedlichen Formen der Haftbefehle einschließlich der Unterbringungsbefehle, die für Jugendliche erlassen wurden. Daneben enthält die Statistik noch die verschiedenen Anträge/Anregungen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Haftentscheidung nach gesamt und erfüllt.

5.2 Haftprüfungen

In dieser Tabelle sind alle Haftprüfungen erfasst, die in die Zuständigkeit der JGH Dresden fallen. Auch hierbei gibt es keine Unterscheidung in männliche und weibliche Untersuchungshäftlinge. Erfasst werden die verschiedenen Formen der Haftbefehle und die Anträge/Anregungen der an der Haftprüfung teilnehmenden Verfahrensbeteiligten nach gesamt und erfüllt. Nicht erfasst sind Haftprüfungen im Rahmen der Amtshilfe

6 Besondere Angebote der JGH Dresden

In der JGH Dresden wurden zahlreiche Projekte / Angebote entwickelt, die über die Auflagen und Weisungen des JGG hinaus gehen. Diese tragen präventiven, helfenden und erziehenden Charakter.

6.1 Elternarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden

Das besondere Angebot für Eltern in Form von Einzelgesprächen wird durch eine Kollegin und einen Kollegen durchgeführt. In speziellen Fällen kann es auch eine gemeinsame Gesprächsführung geben. In den Terminen sollen die Eltern, denen dieses Angebot auf freiwilliger Basis angeboten wird, über ihr Erziehungsverhalten reflektieren. In Form von Trainingsstunden können sie das dann gegebenenfalls verändern, um besser mit der aktuell angespannten Erziehungssituation umgehen zu können.
Im Jahr 2014 lagen dafür 22 Anmeldungen vor. Davon nahmen 20 Eltern das Angebot wahr.
Im Verlaufe des Jahres wurden mit den Teilnehmern 54 Einzelgespräche geführt.

6.2 Betreuungslotsen

Das Projekt „Betreuungslotse Dresden“ bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe und trägt kriminalpräventiven Charakter. Bürgerinnen und Bürger begleiten ehrenamtlich Jugendliche und Heranwachsende zu Ämtern und Beratungsstellen, helfen im Alltag, unterstützen in schwierigen Lebenslagen und sind oft amtsexterne Vertrauensperson.
Die Hilfe eines Betreuungslotsen anzunehmen, ist freiwillig. Die Vermittlung erfolgt über die JGH. Die Betreuungslotsen werden durch die JGH fachlich angeleitet und geschult.
Seit Projektbeginn im Jahr 2004 waren/sind durchschnittlich 15 Betreuungslotsen im Einsatz. Insgesamt wurden 400 Jugendliche/Heranwachsende an Betreuungslotsen vermittelt. Jährlich werden durchschnittlich 36 Klientinnen/Klienten von Betreuungslotsen betreut.

Teil 3

Interventions- und Präventionsprogramm (IPP) der Jugendhilfe im Strafverfahren /JGH Dresden

7 Der Arbeitsansatz des Interventions- und Präventionsprogrammes (IPP)

Das IPP nahm im Mai 1997 seine Arbeit als Kooperationsprojekt zwischen der Landeshauptstadt Dresden/Jugendamt und der Polizeidirektion Dresden auf. Beide Partner beteiligen sich an der Finanzierung des Programms. Die Stadtverwaltung Dresden trägt die Personalkosten, die Polizeidirektion einen Großteil der Sachkosten (Räume, Telefon usw.).
Das IPP ist als ausschließlich jugendhilfliches Angebot Teil der Jugendgerichtshilfe Dresden mit Sitz in der Polizeidirektion Dresden (PD), Schießgasse 7, 01067 Dresden.

Im Rahmen einer Krisen- und Kurzzeitintervention wird tatzeitnah und unmittelbar auf straffälliges Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch jugendhilfliche Angebote reagiert und der jeweils individuelle Hilfebedarf abgeklärt. Das Angebot unterliegt grundsätzlich der Freiwilligkeit. Den Betroffenen wird bereits nach dem „Erwischtwerden“ bzw. nach der Erstvernehmung das Beratungsangebot des IPP durch die Jugendsachbearbeiter/-innen der Polizei (sei es in der PD selbst oder den Revieren) vermittelt.

Insbesondere geht es dabei um die Aufarbeitung der Straftat, die Beratung zum Fortgang des Strafverfahrens und die Suche nach Möglichkeiten der direkten Wiedergutmachung (Schadenswiedergutmachung, Schlichtung, Entschuldigung usw.). Weitere Arbeitsschwerpunkte sind neben diesen erzieherisch wirkungsvollen Maßnahmen die Einbeziehung der Geschädigten in das Verfahren, um auf diesem Gebiet einen Ausgleich zu schaffen, die Beratung der Eltern und natürlich umfangreiche präventive Maßnahmen (Infoveranstaltungen für Fachleute oder an Schulen, Projektinitiierungen usw.).

Das delinquente Verhalten junger Menschen ist Anlass der Beratung im IPP. Der Beratungsinhalt wird vom Klientel und seinen subjektiven Empfindungen bestimmt, so dass in vielen Fällen die Straftat/der Straftatverdacht vorerst in den Hintergrund tritt, da erst konflikthafte Geschehnisse bearbeitet werden müssen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, Probleme mit der Clique, der Schule, den Eltern usw.). Das IPP ist hier Schnittstelle bzw. Vermittler zu allen Jugendhilfe- und Beratungsstrukturen der Stadt Dresden.

Die unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden trägt dazu bei, dass Krisensituationen im Prozess des Heranwachsens schneller überwunden werden und einer Verstetigung entgegengewirkt wird, dass Verantwortung für die eigenen Handlungen übernommen wird, und dass Regeln und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stärker Beachtung finden, ohne dass es zu einer Kriminalisierung bzw. Stigmatisierung junger Menschen kommt.

Da das IPP ein jugendhilfliches Angebot ist, können alle jungen Menschen - unabhängig von der Strafmündigkeit, also auch Kinder sowie auch Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte - Hilfen in Anspruch nehmen.

7.1 Zugangswege der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ins IPP

- Die Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen der verschiedenen Kommissariate bieten dem Klientel unmittelbar nach der Erstvernehmung das Interventions- und Präventionsprogramm an und begleiten diese dann direkt zu uns. Eine weitere Form der Direktvermittlung betrifft die Polizeireviere. Hier wird von den Jugendsachbearbeitern/-innen ebenfalls im Anschluss an die Erstvernehmung das IPP vorgestellt und empfohlen. Durch die räumliche Entfernung ist eine Direktübergabe natürlich nicht möglich. Allerdings soll aus der Vernehmung heraus ein telefonischer Kontakt zwischen Klient/-in und IPP hergestellt werden, so dass ein kurzfristiger

Beratungstermin (möglichst innerhalb einer Woche) vereinbart werden kann. Die persönliche Terminvereinbarung zwischen Klientel und IPP sorgt für eine relativ große Verbindlichkeit bei der Terminwahrnahme.

- Unabhängig vom Angebot der tatzeitnahen Krisenintervention ermöglicht das IPP auch zu einem späteren Zeitpunkt den Zugang zu seinen Beratungsleistungen. So erhalten Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, die keine Kenntnis des Angebots erlangten oder noch zögerten ein schriftliches Gesprächsangebot, nachdem dem IPP eine polizeiliche Information vorliegt. Die Ladung kann als allgemeines Angebot oder mit verbindlichem Termin erfolgen.
- Ein Teil des Klientels sind sogenannte „Selbstmelder", d. h. sie vereinbarten eigenständig einen Termin im IPP. In der Regel geschah dies nach der Aushändigung unseres Flyers durch die Polizei. Aber auch die Kollegen/Kolleginnen der JGH, von Beratungsstellen, dem ASD oder der Träger der freien Jugendhilfe empfahlen bzw. vermittelten Kinder und Jugendliche ans IPP. Erfreulich ist auch, dass Eltern oder Klienten/Klientinnen selbst nach langer Zeit bei erneut auftretenden Problemen selbstständig den Weg ins IPP finden. Nicht selten erfolgt eine Kontaktaufnahme zum IPP auch über Geschwister oder Freunde der jungen Leute.
- Die Bundespolizeiinspektion Dresden bearbeitet alle Verfahren, die in Zusammenhang mit den Anlagen der Deutschen Bahn stehen, aber auch Beförderungserschleichungen in diesem Bereich. Seit Beginn 2010 gibt es auch hier mehrere Jugendsachbearbeiter/-innen. Die Vermittlung erfolgt hier über Informationen per E-Mail.

7.2 Abschlüsse der Vorgänge im IPP

Grundlagen der Datenerfassung und Auswertung

Datenerfassung und Auswertung erfolgt mit der webbasierten Software "Jugeda-IPP 5.0" der Fa. Stoller-Ingenieurtechnik GmbH.

Grundlage der Erfassung sind sog. „Vorgänge", die zu einer Person angelegt werden, mit der eine Arbeitsbeziehung im IPP (siehe Einleitung „Zugänge") zu Stande kommt.
Für die Auswertung kommen alle Vorgänge in Betracht, an denen im Kalenderjahr 2015 im IPP gearbeitet wurde.

Im einfachsten Falle bedeutet dies, dass z. B. im Jahre 2015 genau ein neuer Vorgang zu einer neuen Person mit genau einem eingeleiteten Strafverfahren erfasst und im selben Jahr 2015 wieder abgeschlossen wurde. In einer komplexeren Konstellation bedeutet dies, dass zu einer bereits bekannten Person im Jahreslauf mehrere Vorgänge mit jeweils mehr als einem eingeleiteten Strafverfahren erfasst werden, die im Folgejahr weiterhin Arbeit erfordern.

Ein Vorgang im IPP gilt, unabhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft dann als beendet, wenn der Klient die mit dem IPP geschlossene „Vereinbarung" erfolgreich ausgeführt hat und nachweist. Im Falle der Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, erfolgt die Fallabgabe an die Hauptstelle der JGH.

7.3 Spezial: Strafunmündige mit Anzeige

Durch die Strafmündigkeitsgrenze nach § 19 StGB intendiert, bietet Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Dienste erst ab dem 14. Lebensjahr an. Dagegen richtet sich das Beratungsangebot des IPP in besonderer Weise auch an **Kinder und deren Bezugspersonen**, die mit einer Strafanzeige und deren Auswirkungen konfrontiert wurden

Das Angebot des IPP steht jedem Kind, Jugendlichen, Heranwachsenden und deren Bezugsperson(en) offen und ist hinsichtlich der Anzahl und der Schwere begangener Straftaten nicht begrenzt. Damit

ermöglicht das IPP auch Mehrfachauffälligen jederzeit den Zugang zu Angeboten der Jugendhilfe und zu Maßnahmen zur Beseitigung eines potenziellen Strafmakels.

Das IPP möchte als kurzzeitiges, freiwilliges und familienergänzendes Unterstützungsangebot wahrgenommen werden. Eltern und Kind sollen im gemeinsamen Gespräch mit uns eine Möglichkeit finden, den Vorfall angemessen zu bewältigen und bei Bedarf auch Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten erhalten. Für das IPP gilt es in der Praxis abzuwägen, ob eine Strafanzeige gegen ein Kind bereits als Anlass genommen wird, sozialpädagogisch zu intervenieren oder zu unnötiger Stigmatisierung führt. In den meisten Fällen kann der Vorfall innerhalb der Familie bewältigt werden und bedarf keines behördlichen Eingriffs.

Eine Vermittlung zum IPP kann angezeigt sein, wenn der Straftatverdacht oder das „Erwischtwerden" zu einer Überforderung familiärer Bewältigungskompetenzen führt - bspw. durch Unsicherheit bei der Verhängung von Konsequenzen, bei Schadensersatzforderungen von Geschädigten, bei Mehrfachauffälligkeit, aber auch bei häuslichen und schulischen Konflikten, die nicht unmittelbar mit dem Geschehen in Verbindung stehen müssen.

7.4 Statistik

7.4.1 Im IPP betreute Personen mit Vorgängen

Jugendliche und Heranwachsende

	2013	2014	2015
offene Vorgänge*	981	1113	1003
Ø d. gleichzeitig geöffneten Vorgänge	302	441	377
Ø d. gleichzeitig betreuten Personen	259	364	303
Anz. d. neu hinzugekommenen Personen.	594	631	417
Belastung je MA nach offenen Vorgängen	126	141	127

Strafunmündige

	2013	2014	2015
offene Vorgänge*	219	217	173
Ø d. gleichz. geöffn. Vorg.	61	77	70
Ø d. gleichz.betr. Pers.	55	65	58
Anz. d. neu hinzugekommenen Pers.	161	143	92
Belastung je MA n. offenen Vorg.	27	27	22

* ein „offener Vorgang" existiert immer dann, wenn über die in 1.2 beschriebenen Zugangswege ein Beratungsverhältnis im IPP zu Stande kommt und dazu ein Datensatz im Datenbanksystem der JGH angelegt wird. Für eine Person können gleichzeitig mehrere offene Vorgänge geführt werden.

Vergleich der Fallbelastung von 2013 bis 2015

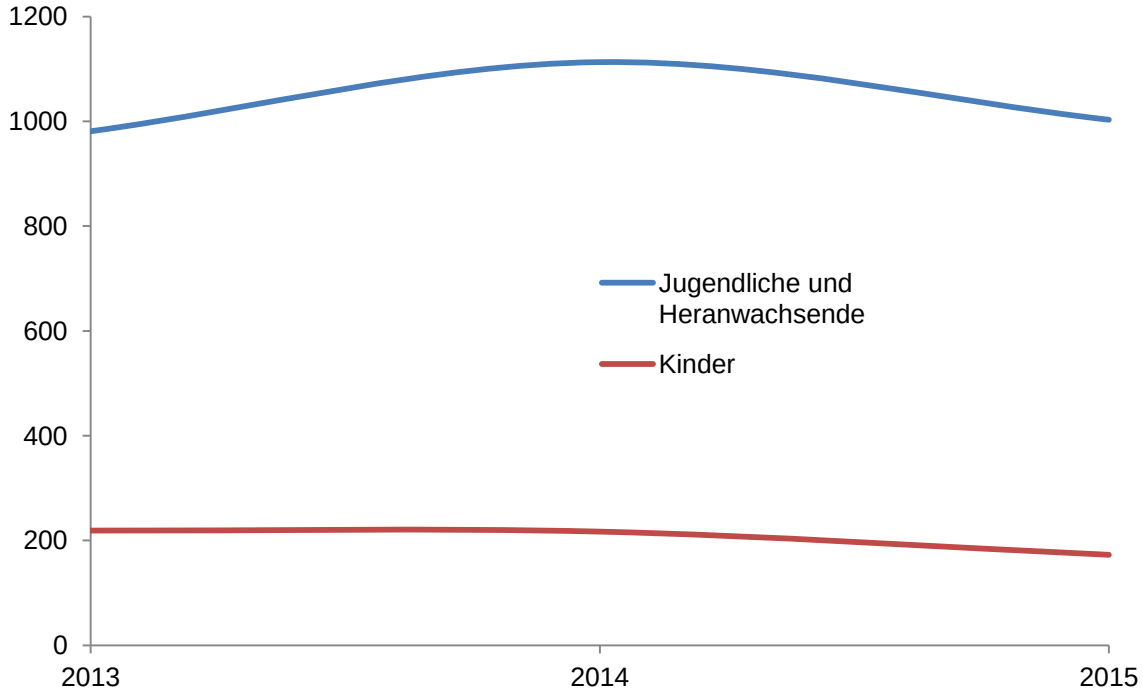

Übersicht 1: Angaben in absoluten Zahlen

7.4.2 Im IPP betreute Personen mit Vorgängen nach Geschlecht und Altersgruppen 2015

Jugendliche und Heranwachsende

		14 - 17	18 - 20	Gesamt
erfasste Personen*	männlich	373	119	492
	weiblich	224	29	253
	gesamt	597	148	745
offene Vorgänge	männlich	547	132	679
	weiblich	295	30	325
	gesamt	842	162	1004
neu geöffnete Vorgänge	männlich	376	41	417
	weiblich	214	6	220
	gesamt	590	47	637
abgeschlossene Vorgänge	männlich	391	59	450
	weiblich	212	9	221
	gesamt	603	68	671

* erfasste Personen: Personen für die während des Jahres 2015 mindestens ein „offener Vorgang“ (s.o. unter 2.1) geführt wurde.

Geschlechtsverteilung der erfassten Personen von 14 bis 20 Jahren 2015

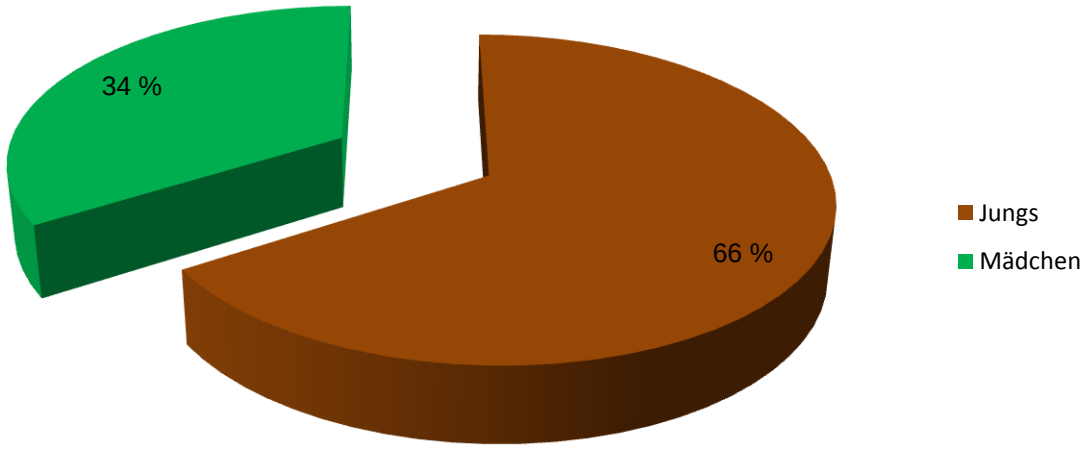

Übersicht 2: Angaben in Prozent von 492 Jungs und 253 Mädchen

Strafunmündige 2015

erfasste Personen*	männlich	100
	weiblich	46
	gesamt	146
offene Vorgänge	männlich	112
	weiblich	61
	gesamt	173
neu geöffnete Vorgänge	männlich	83
	weiblich	32
	gesamt	115
abgeschlossene Vorgänge	männlich	80
	weiblich	35
	gesamt	115

* Anzahl der Personen, für die während des Berichtszeitraums mindestens 1 Vorgang geöffnet war.

Geschlechtsverteilung der erfassten strafunmündigen Kinder 2015

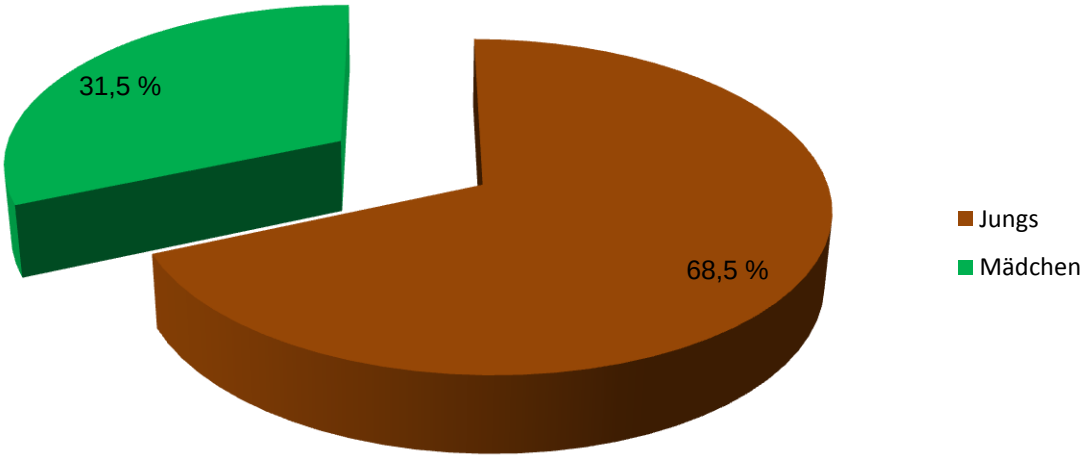

Übersicht 3: Angaben in Prozent von 100 Jungs und 46 Mädchen

Betrachtet man die Geschlechterverteilung sowohl bei den Strafunmündigen, aber auch bei den Strafmündigen stellt man fest, dass in beiden Personengruppen Straffälligkeit männlich besetzt ist. Der Unterschied in der Geschlechterverteilung bei den Kindern und den Strafmündigen ist nicht signifikant.

7.4.3 Schule - Arbeit - Ausbildung

Jugendliche und Heranwachsende

		14 - 17	18 - 20	Gesamt
Azubi	männlich	3	9	12
	weiblich	2	1	3
	gesamt	5	10	15
Berufsvorbereitung	männlich	1	12	13
	weiblich	0	3	3
	gesamt	1	15	16
Förderschule	männlich	1	25	26
	weiblich	0	8	8
	gesamt	1	33	34
Gymnasium	männlich	3	29	32
	weiblich	3	26	29
	gesamt	6	55	61
Hauptschule	männlich	1	20	21
	weiblich	0	19	19
	gesamt	1	39	40
Realschule	männlich	0	56	56
	weiblich	1	34	35
	gesamt	1	90	91

arbeitslos	männlich	3	9	12
	weiblich	3	3	6
	gesamt	6	12	18
andere*	männlich	6	8	14
	weiblich	1	8	9
	gesamt	7	16	23

* Umschüler, Arbeitsverhältnis, Freiwilligendienst, Freie Schule, Schulverweigerer, Student

Anm.: Bei einer Vielzahl von Vorgängen fehlte eine Eintragung im Feld „Tätigkeit“, so dass relativen Zahlen kein echter Aussagewert zukommt. Aus selbigem Grund wird auf Daten von Strafunmündigen hier ganz verzichtet.

Erfasste Personen nach Bildungsweg

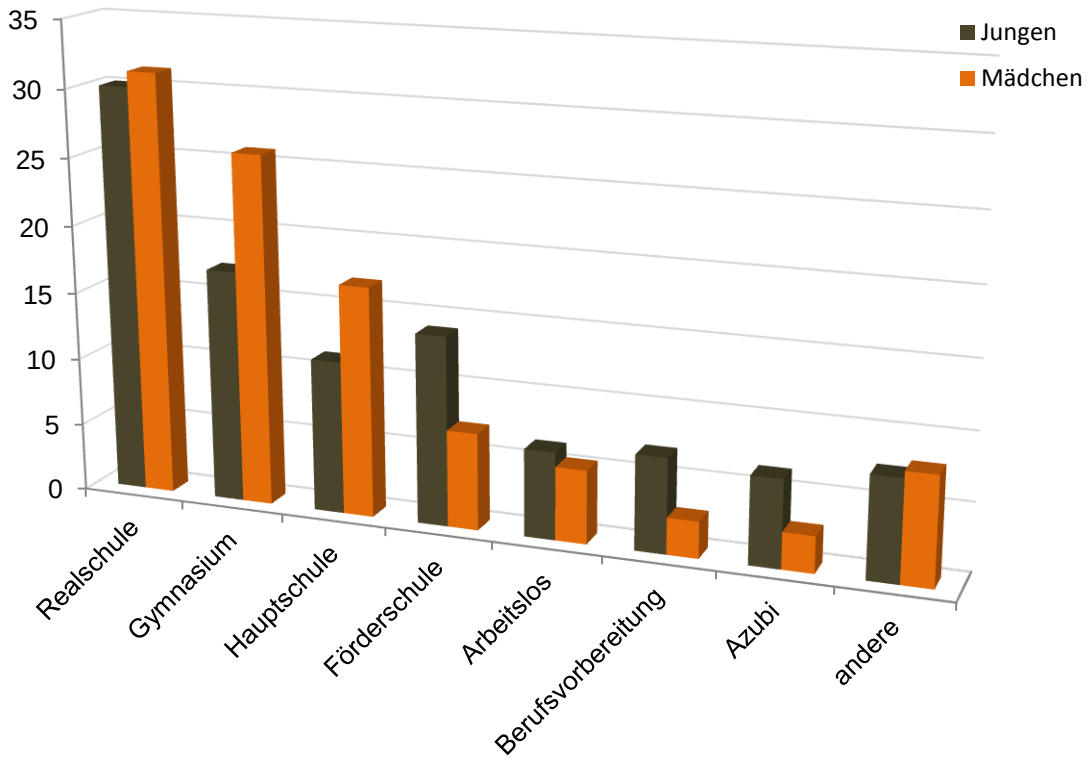

Übersicht 4: Angaben in Prozent von 112 Mädchen und 186 Jungen

Erwartungsgemäß stellen die Schüler die Hauptgruppe der Klientels des IPP, wobei Realschüler und Gymnasiasten dabei die größte Gruppe stellen. Naturgemäß lässt sich ebenfalls deutlich nachweisen, dass der Schritt in die Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung eine deutliche Zäsur darstellt und die Belastung durch Straffälligkeit deutlich zurück geht.

7.4.4 Deliktverteilung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

		14 - 17	18 - 20	Gesamt
Straftat geg. persönliche Freiheit (Nötigung, Bedrohung)	männlich	13	0	13
	weiblich	4	1	5
	gesamt	17	1	18
Beleidigung/Verleumdung	männlich	10	2	12
	weiblich	5	1	6
	gesamt	15	3	18
Körperverletzung, gefährlich	männlich	19	0	19
	weiblich	6	0	6
	gesamt	25	0	25
Körperverletzung, einfach	männlich	33	6	39
	weiblich	14	1	15
	gesamt	47	7	54
Diebstahl, besonders schwerer Fall	männlich	12	1	13
	weiblich	1	0	1
	gesamt	13	1	14
Diebstahl, einfach	männlich	59	1	60
	weiblich	49	4	53
	gesamt	108	5	113
Ladendiebstahl, einfach	männlich	25	4	29
	weiblich	46	2	48
	gesamt	71	6	77
Betrug	männlich	9	0	9
	weiblich	11	1	12
	gesamt	20	1	21
Beförderungserschleichung	männlich	64	8	72
	weiblich	47	4	51
	gesamt	111	12	123
Verstoß gegen BtMG	männlich	30	6	36
	weiblich	9	1	10
	gesamt	39	7	46
Sachbeschädigung	männlich	33	8	41
	weiblich	3	0	3
	gesamt	36	8	44
Hausfriedensbruch	männlich	27	4	31
	weiblich	4	0	4
	gesamt	31	4	35
Andere*	männlich	59	11	70
	weiblich	17	2	19
	gesamt	76	13	89
Summen	männlich	394	51	445
	weiblich	216	17	233
	gesamt	610	68	678

* Mord, Verstoß gegen Waffengesetz, Sexuelle Nötigung, Sexueller Missbrauch, Wohnungseinbruchsdiebstahl, Urkundenfälschung, Raub, Verbreitung und Besitz kinderpornographischer Schriften, Sachbeschädigung/Graffiti, Räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Gefährdung des Straßenverkehrs/gefährl. Eingriff in StVO, OWi- Schulpflichtverletzung, Sonstige Vergehen, Verstoß gegen Sprengstoffgesetz, Sonstige Verbrechen, Brandstiftung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, Verstoß gegen Ausländergesetz

Für die Strafunmündigen stehen diesbezüglich leider keine Angaben zur Verfügung, bedingt durch einen Programmfehler im JUGEDA.

Straftatbestände nach Geschlecht

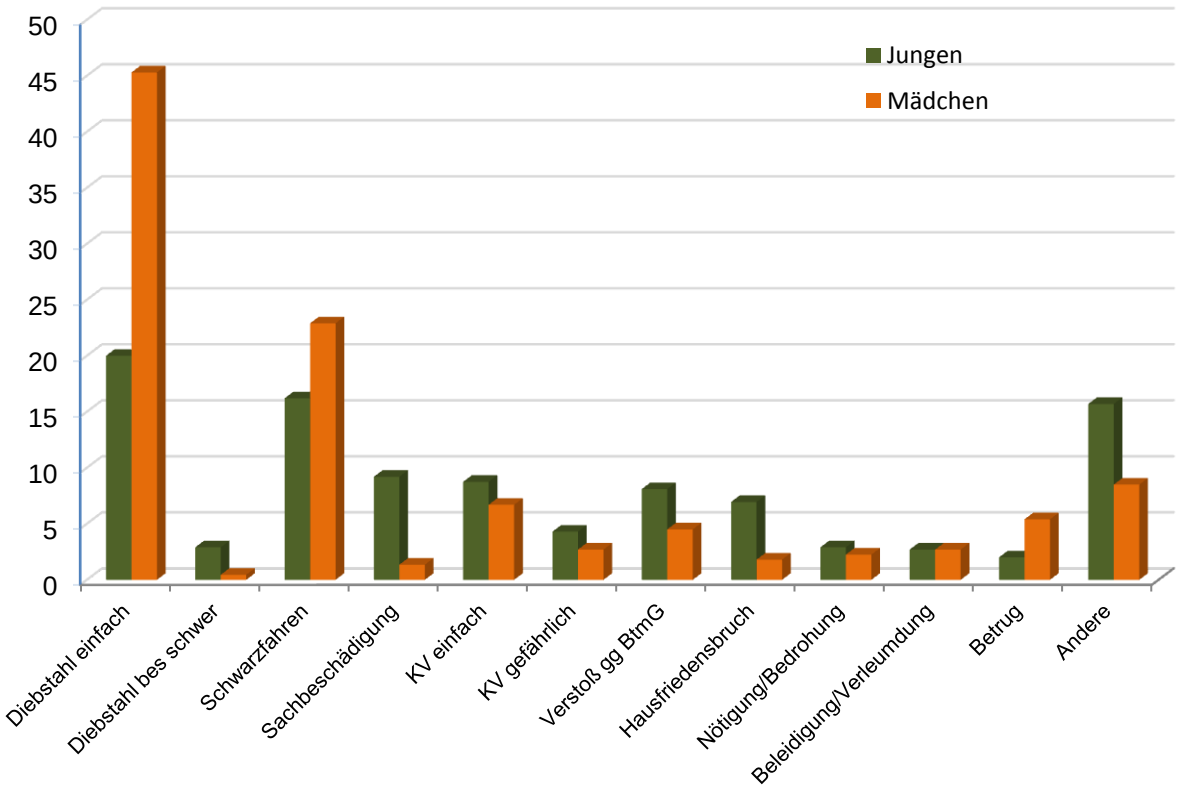

Übersicht 5: Angaben in Prozent von 223 Mädchen und 445 Jungs

Die Straftatbestände der Bedrohung/Nötigung, der Beleidigung/Verleumdung, der gefährlichen Körperverletzung, des besonders schweren Falles des Diebstahles und des Betruges tauchten fast ausschließlich in der Altersgruppe 14 bis 17 Jahre auf. Im Alter der Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren waren insgesamt nur 0,9% an diesen genannten Straftaten beteiligt.
Der Geschlechterunterschied wird besonders deutlich bei den Tatbeständen des einfachen Diebstahls (vorwiegend Ladendiebstahl) und der Beförderungserschleichung. Hier fallen insbesondere Mädchen und junge Frauen vermehrt auf.

7.4.5 Freiwillige Vereinbarungen versus Diversionsauflagen

Auflagen im Rahmen der Diversionsverfahren

Anzahl	Diversion	erfüllt
1	AKT / STK	nein
3	Arbeitsleistungen	offen
42	Arbeitsleistungen	ja
16	Arbeitsleistungen	nein
3	Bücherkanon	ja
1	Drogenberatung	offen
3	Drogenberatung	ja
1	Drogenberatung	nein
4	Entschuldigung	ja
13	Ermahnung	ja
2	erz. Gespräch	ja
1	Geldbetrag an gem. Org.	nein
1	psychologisches Gespräch	ja
2	SWG	ja
3	SWG	nein
6	TOA	ja
1	TOA	nein

IPP Spezial: freiwillige Vereinbarungen im Rahmen der Beratung im IPP

Anzahl	Vereinbarung	Einstellung
13	Bücherkanon	1
1	Bücherkanon	2
12	Bücherkanon	3
3	Drogenberatung	1
1	Drogenberatung	2
1	Drogenberatung	3
16	Entschuldigung	1
3	Entschuldigung	2
6	Entschuldigung	3
2	Ermahnung	1
7	Ermahnung	3
44	erzieherisches Gespräch	1
1	erzieherisches Gespräch	2
38	erzieherisches Gespräch	3
4	Fallschirm	1
1	Fallschirm	3
38	gem. Arbeit	1
3	gem. Arbeit	2
4	gem. Arbeit	3

Anzahl	Vereinbarung	Einstellung
2	INDUS	3
1	kreative Aufarbeitung	k.A.
1	kreative Aufarbeitung	1
1	präv. BW	3
4	Schlichtung	1
3	Schlichtung	3
5	sonstiges	3
5	soz.- päd. Einzelgespr.	1
2	soz.- päd. Einzelgespr.	3
4	STK/ AKT	1
1	STK/ AKT	2
6	STK/ AKT	3
7	SWG	1
2	SWG	3
1	Therapiegespräche	1
4	TOA	1
6	TOA	3
3	TOA angeregt	1
1	TOA angeregt	2
7	TOA angeregt	3

1 = ja, Verfahren eingestellt;
2 = nein, weitere od. andere Maßnahme der Staatsanwaltschaft;
3 = unbekannt, zum Erhebungszeitpunkt ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft noch unbekannt

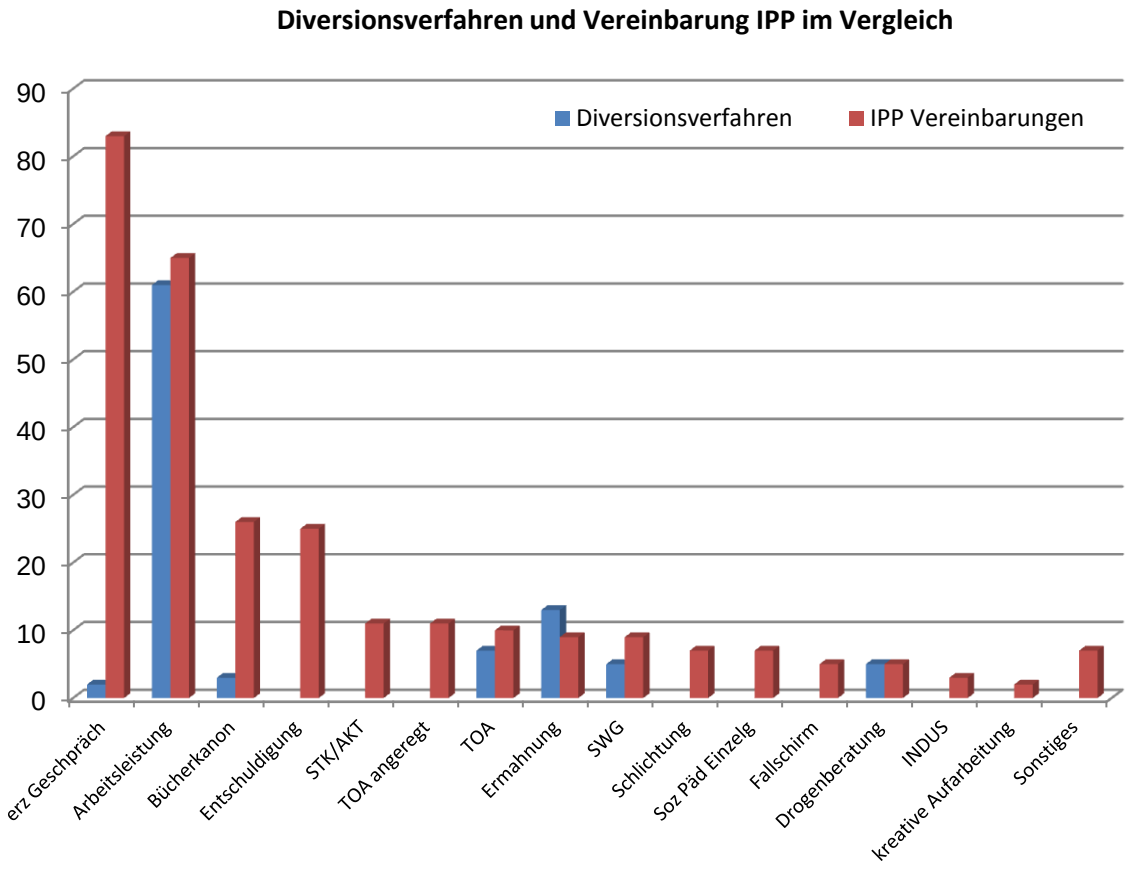

Übersicht 6: Vergleicht man die Auflagen der Diversion und die im IPP freiwillig getroffenen Vereinbarungen fällt auf, dass tatbezogene Maßnahmen (erz. Gespräche, Bücherkanon, TOA/Schlichtungen usw.) auf freiwilliger Basis wesentlich häufiger zur Anwendung kommen als bei Diversionsauflagen. Der Anteil der Arbeitsauflagen bewegt sich aber in beiden Bereichen auf gleich hohem Niveau.

7.4.6 Spezielle Maßnahmen im IPP

Stadionverbotsanhörungskommission (SVAK)
Die Stadionverbotsanhörungskommission behandelt auf Antrag Stadionverbote, die sowohl vom Verein SG Dynamo Dresden, als auch von Vereinen, bei denen die SG Dynamo Dresden zu Gast war, ausgesprochen wurden. Der Kommission gehören seitens der SG der Stadionverbotsbeauftragte und eine Fanbetreuerin; weiterhin eine Person des Fanprojekts und ein externer Vertreter (IPP, Herr Nitsche) an. Nach Fallbesprechung bzw. Anhörung gibt die Kommission gegenüber der SG eine Empfehlung hinsichtlich Aufhebung, Aussetzung (ggf. mit Bewährungsauflagen) oder Fortbestand des Stadionverbots ab. 2015 traf sich die Kommission zu sechs Sitzungen, nahm dabei elf Fallbesprechungen und 15 Anhörungen vor.

Dresdner Bücherkanon
Der Dresdner Bücherkanon besteht aus ca. 100 Jugendbüchern, die sich altersgerecht mit Themen auseinandersetzen, wie z. B. Gewalt, Mobbing, Drogen, sexuellem Missbrauch, Diebstahl, Graffiti, aber auch Problemen im Elternhaus, erste Liebe, Essstörungen, Gefahren aus dem Internet, selbstverletzendem Verhalten usw. Über das Angebot von jugendgerechter Literatur versuchen wir, einen Zugang zum sozialen und familiären Umfeld der jungen Leute zu finden und somit das gegenseitige Verstehen zu befördern.

Anhand der aktuellen Lebenssituation, der Straftat oder den Interessen der Jugendlichen wählt die JGH ein Buch aus, welches der Jugendliche innerhalb von ca. vier Wochen liest. Im Rahmen einer Buchbesprechung findet ein Austausch darüber statt, welchen Bezug das Buch zur Situation oder der Straftat des Jugendlichen bietet und welche Lernerfahrung das Lesen gebracht hat. Zielgruppe sind delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 12 bis 20 Jahren.

Der Dresdner Bücherkanon kann in unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens Anwendung finden. Bei Ersttätern und Bagatelldelikten (als Alternative im Bereich bis 20 Arbeitsstunden) bietet sich der Einsatz des Bücherkanons an. Der Bücherkanon kann aber auch bei schwereren Delikten Teil einer Auflage sein. Eingesetzt wird der Bücherkanon vorwiegend im Rahmen der Arbeit des IPP als freiwillige Maßnahme und im Rahmen von Diversionsauflagen. Der Einsatz des Dresdner Bücherkanons im Rahmen einer richterlichen Auflage ist ebenfalls möglich, aber immer noch relativ selten. Außerdem findet der Bücherkanon im Jugendarrest regen Zuspruch. Hier wird der Buchbestand aktuell erweitert. Da einige Jugendliche durchaus Schwierigkeiten haben, ein Buch zu lesen, besteht die Möglichkeit, der Lesebegleitung durch unsere Betreuungslotsen.

Bücherkanon freiwillige Vereinbarung im IPP	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
männlich	2	7	0
weiblich	0	16	1
gesamt	2	23	1
Bücherkanon: Vermittlung nach Diversion			
männlich	0	1	0
weiblich	0	2	0
gesamt	0	3	0

- Des Weiteren wurden durch das IPP im Jahre 2015 vier Präventionsveranstaltungen mit ca. 85 Teilnehmern durchgeführt.
- Außerdem fanden unabhängig von einem konkreten Strafverfahren 66 allgemein Beratungen (mit Eltern, Großeltern, Lehrern usw.) statt.

8 Begriffserläuterungen

Betreuungsweisung
Die Betreuungsweisung ist eine ambulante Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG. Diese wird richterlich angewiesen. Die präventive Betreuungsweisung wird auf Basis der Freiwilligkeit vom/von Mitarbeiter/-in der JGH als Krisenintervention ausgelöst, um einer weiteren Eskalation der Lebenssituation entgegen zu wirken. Unter Fachaufsicht der JGH Dresden wird diese ambulante Maßnahme in Kooperation mit mehreren Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt. Alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die diese ambulante Maßnahme im Auftrag der JGH Dresden wahrnehmen, nehmen regelmäßig am Qualitätszirkel Betreuungsweisung teil. Im Rahmen dieses Qualitätszirkels werden trägerübergreifende Fachstandards für Betreuungsweisungen erarbeitet, welche von den Betreuungshelfern/-innen umgesetzt werden. Außerdem finden im Qualitätszirkel gemeinsame Fallberatungen statt.

Entlassungsbegleitung
Die Entlassungsbegleitung aus dem Vollzug nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG ist eine spezielle freiwillige ambulante einzelfallbezogene Maßnahme im Auftrag einer Betreuungsweisung. Zielgruppe sind im Vollzug befindliche nach Jugendstrafrecht verurteile Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die ihren Wohnsitz in Dresden hatten und auch wieder begründen wollen. Kooperationspartner sind insbesondere die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen (für männliche Insassen), die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (für weibliche Insassen) als auch die Justizvollzugsanstalt Dresden. Der Betreuungsverlauf beginnt mit einem Erstgespräch in der Haft ca. drei bis sechs Monate vor der Entlassung und dauert im Regelfall 12 Monate. Auch hier nehmen alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe regelmäßig am Qualitätszirkel Entlassungsbegleitung teil.

Soziale Trainingskurse
Soziale Trainingskurse nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG werden in Form von sozialer Gruppenarbeit oder bei Bedarf als Einzelgespräche von Trägern der freien Jugendhilfe unter Fachaufsicht der JGH Dresden durchgeführt. Die Zuweisung erfolgt durch die JGH Dresden.

Spezieller sozialer Trainingskurs - Aggressionskontrolltraining
Zielgruppe dieser ambulanten Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG sind Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach durch Gewaltdelikte strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Es werden die klassischen Methoden der Gruppenarbeit, der Erlebnispädagogik als auch des AKT angewandt.

Spezieller sozialer Trainingskurs - Projekt „Fallschirm“
Das Projekt „Fallschirm“ ist ein individuelles Angebot (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) für mehrfach auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 6 bis 21 Jahren sowie deren Bezugspersonen. Es bietet Unterstützung bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, Sozialisationsdefiziten und delinquenten Verhaltensweisen und fördert einen konstruktiven Umgang mit dem eigenen Aggressionspotenzial und den persönlichen Ressourcen. Gemeinsam mit dem Klientel werden kleine überschaubare und nachprüfbare Ziele gesetzt. Eine Verhaltensmodifikation wird über Motivation, Selbst- und Fremdwahrnehmung ggf. unter Einbeziehung des gesamten sozialen Netzwerkes angestrebt. Durch das Aufarbeiten schwieriger Situationen, das Erkennen problematischer Verhaltensmuster und das Ausloten eigener Grenzen sollen geeignete Copingstrategien erlernt werden, die bei der Bewältigung gesellschaftlicher, sozialer und familiärer Anforderungen unterstützen.

Spezieller sozialer Trainingskurs für Schwangere und junge Mütter/Mutter-Kind-Gruppe
In dieser Maßnahme (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) erhalten straffällig gewordene junge Mütter und schwangere Frauen zwischen 14 und 21 Jahren die Möglichkeit, im Kontext eines Trainingskurses gemeinnützige Arbeitsleistungen unter sozialpädagogischer Betreuung zu erbringen. Dabei können junge Mütter ohne Betreuungsmöglichkeit ihr Kind mitbringen, hierfür steht ein „Kinderzimmer“ zur

Verfügung. Es erfolgt eine fachliche Anleitung im Bereich Haus- und Gartenwirtschaft. Im Rahmen sozialer Gruppenarbeit bzw. Einzelbetreuung werden Erziehungs- und Alltagskompetenzen vermittelt.

Spezieller sozialer Trainingskurs - Werkstattprojekt
In diesem Kurs (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) erhalten straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen sozialer und praktischer Gruppenarbeit die Möglichkeit,

- sich beruflich zu orientieren und zu qualifizieren durch fachpraktische Anleitung in handwerklichen Berufsfeldern,
- trainieren sozialer Kompetenzen, Vermittlung von Alltagskompetenzen,
- Unterstützung zur Befähigung des eigenen Erwerbslebens

zu erhalten.

Spezieller mobiler sozialer Trainingskurs - „Arbeitsweg“
Der „Arbeitsweg“ ist ein spezieller mobiler sozialer Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG. Unter Fachaufsicht der JGH Dresden wird diese ambulante Maßnahme in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt.
Zielgruppe des Arbeitsweges sind Heranwachsende und junge Erwachsene ab 18 Jahren.
Die Zuweisung erfolgt durch die JGH Dresden.

Spezieller Sozialer Trainingskurs - „InduS“ (Integration durch Sprache)
Im Sommer 2015 wurde in Dresden ein spezieller Sozialer Trainingskurs für straffällig gewordene Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit konzipiert. Ziel ist es, die jungen Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren bei der sprachlichen und beruflichen Integration sowie bei der Überwindung sozialer Schwierigkeiten zu unterstützen.

Spezieller sozialer Trainingskurs (OWi-Verfahren)
Projekt „SiSi“ - schnelle institutionelle Schuldistanzintervention)
Das Projekt „SiSi“ ist ein spezielles jugendhilfliches Angebot gegen Schuldistanz im Rahmen einer überbrückenden Soforthilfe gegen Schuldistanz (bis ggf. Schulverweigerungsprojekte greifen).
Zielgruppe sind Schulpflichtige, die der Schulpflicht nicht nachkommen und gegen die ein OWi-Verfahren anhängig ist.
Die Zuweisung erfolgt über jugendrichterlichen Beschluss auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe.

Verkehrstrainingskurs
Der Verkehrstrainingskurs ist eine ambulante Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 JGG. Unter Fachaufsicht der JGH Dresden wird diese ambulante Maßnahme in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt.
In diesem Trainingskurs werden Themen wie Bußgeldkatalog, Straßenverkehrsordnung, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Zivil- und Strafrecht, Alkohol- und Drogenproblematik, Aggressionen im Straßenverkehr bearbeitet und diskutiert. Weitere Inhalte sind „Erste Hilfe“ und allgemeine Fragen zum Straßenverkehr. Es ist kein „Führerscheinkurs“.
Die Kursteilnehmer durchlaufen 4 Module (a 2 Stunden), die regelmäßig im Abstand von 2 Wochen angeboten werden.
Zielgruppe sind Jugendliche und junge Heranwachsende, die Straftaten im Straßenverkehr begangen haben. Die Zuweisung erfolgt durch die JGH Dresden.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
Der TOA ist eine ambulante Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG.
Unter Fachaufsicht der JGH Dresden wird diese ambulante Maßnahme in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Der TOA ist ein außergerichtliches Angebot an Beschuldigte und Geschädigte - unabhängig vom Alter - mit Hilfe eines allparteilichen Vermittlers eine Straftat und deren Folgen zu klären.
Der Vermittler führt Einzelgespräche mit den Beschuldigten und den Geschädigten. Im Ausgleichsgespräch werden die verschiedenen Sichtweisen des Konflikts geklärt. Die Beschuldigten können Verantwortung für die Tat übernehmen.
Die Geschädigten benennen die Tatfolgen. Ziel ist, eine einvernehmliche Vereinbarung zur Wiedergutmachung abzuschließen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird kontrolliert.
Die Zuweisung erfolgt durch die JGH und das IPP.

Schadenswiedergutmachung
Dies ist ein Kooperationsprojekt mit den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB) und dem IPP der Jugendgerichtshilfe Dresden. Ziel ist eine freiwillige Wiedergutmachung eines verursachten Schadens vor dem Strafverfahren, die Organisation der Ableistung bei der DVB unter fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung.
Zielgruppe sind Jugendliche u. Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren, die bei der DVB einen Sachschaden verursacht haben.
Die Zuweisung erfolgt durch die DVB und das IPP der Jugendgerichtshilfe.

Dresdner Bücherkanon
Der Dresdner Bücherkanon besteht aus ca. 100 Jugendbüchern, die sich altersgerecht mit Themen auseinandersetzen, wie z. B. Gewalt, Mobbing, Drogen, sexuellem Missbrauch, Diebstahl, Graffiti, aber auch Problemen im Elternhaus, erste Liebe, Essstörungen, Gefahren aus dem Internet, selbstverletzendem Verhalten usw. Über das Angebot von jugendgerechter Literatur versuchen wir, einen Zugang zum sozialen und familiären Umfeld der jungen Leute zu finden und somit das gegenseitige Verstehen zu befördern.
Anhand der aktuellen Lebenssituation, der Straftat oder den Interessen der Jugendlichen wählt der Jugendgerichtshelfer/-in ein Buch aus, welches der Jugendliche innerhalb von ca. vier Wochen liest. Im Rahmen einer Buchbesprechung findet ein Austausch darüber statt, welchen Bezug das Buch zur Situation oder der Straftat des Jugendlichen bietet und welche Lernerfahrung das Lesen gebracht hat.
Der Dresdner Bücherkanon kann in unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens Anwendung finden. Bei Ersttätern und Bagatelldelikten (als Alternative im Bereich bis 20 Arbeitsstunden) bietet sich der Einsatz des Bücherkanons an.
Zielgruppe sind delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 12 bis 20 Jahren.

Psychologische Einzelgespräche
Psychologische Einzelgespräche sind ein Angebot für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene. Neben Jugendlichen, die aufgrund eigener Motivation psychologische Beratung annehmen, erfolgt der Zugang durch gerichtliche Auflagen. Ein zentrales Thema ist die Deliktbearbeitung. Im Delikt zeigen sich neben den situativen, die individuellen persönlichkeitsspezifischen Tataspekte, die Inhalt der psychologischen Einzelgespräche werden müssen (Beziehungsstörungen, Selbstwertproblematiken, mangelhafte Problemlösestrategien, Suchtproblematiken usw.). In der Beratung wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch Fähigkeiten für eine positive Entwicklung und Lebensgestaltung in sich trägt, die in konflikthaften Lebenssituationen blockiert sein können. Ziel ist es, neue Sichtweisen, Verhaltens- und Beziehungsmuster anzuregen. Die psychologische Beratung orientiert sich an den persönlichen Ressourcen. Das ermöglicht die Stärkung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Bereitschaft zu Mitwirkung und damit die Stärkung der Selbsthilfekräfte.

Anlage

OWi-Verfahren wegen Schulverweigerung - Zwischen Anspruch, Wunsch und Wirklichkeit „Weil sich was ändern muss - Bildungschancen sichern“![2]

Rainer Mollik

„Wer will, findet Wege,
wer nicht will, findet Gründe.“
Alte Erkenntnis

Abstract
Dieser Beitrag behandelt den Umgang mit einem unhaltbaren, vielen bekannten und oftmals beklagten Umstand. Das regelhaft praktizierte, durch Schulverweigerung/Schuldistanz ausgelöste Ordnungswidrigkeitsverfahren und seine oftmals langwidrigen Folgen. Die Ausgangslage ist vielschichtig, genauso wie die jeweils bruchstückhaften Erkenntnisse, die unterschiedlichen Voraussetzungen, Regelwerke, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten bzw. praktizierten Herangehensweisen. Was ist rechtmäßig, was fachlich vertretbar, was wünschenswert bzw. erforderlich und was letztendlich tatsächlich umsetzbar?

Keywords: OWi-Verfahren, Schulverweigerung, Schuldistanz, Ordnungswidrigkeitsverfahren

Schuldistanz, Schulabsenz und Schulverweigerung finden in der Bundesrepublik jährlich mehrere hunderttausend Mal statt und münden in mehreren 10.000 Ordnungswidrigkeitsverfahren Jahr für Jahr bundesweit mit der Folge, dass auch annähernd 50 Prozent Arrestanten/-innen ursprüngliche Schulverweigerer sind.[3]

Ein Trauerspiel: Der institutionalisierte Umgang mit Schuldistanz/Schulabsenz oder wie unentschuldigter Nichtschulbesuch verfahrensmäßig als Massenvorgang kriminalisiert wird

Der vorherrschende Zustand, die verfahrensrechtliche und tatsächliche Herangehensweise, die i. d. R. bundesweit geübte Praxis ist aus verschiedenen Gründen rechtstaatlich als auch fachlich / inhaltlich, vom eigenen Anspruch der Jugendhilfe und hier insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren her, unbefriedigend und fraglich. Das Verfahren von der Meldung der Schulabsenz durch die Schulleitung an die Kommune,[4] das Einleiten eines Bußgeldverfahrens, Erlass eines Bußgeldbescheides gelangt - wenn der Bußgeldempfänger der Zahlung nicht nachkommt - zur Vollstreckung nach §§ 89 ff.

[2] Der Beitrag aus Sicht und Arbeitsansatz der JGH handelt vorrangig nur vom Umgang mit der Schulpflichtverletzung/der Anzeige des unentschuldigten Nichtschulbesuches durch die Schulleitung und das daran anschließende ressort- und institutionen-übergreifende Verfahren. Er beinhaltet nicht etwaige Defizite im unmittelbaren Schulumfeld, von z. T. unzulänglichen Schulklimata, von z. B. fehlenden präventiven Maßnahmen zur Schuldistanzvermeidung, von Versäumnissen, Hindernissen in der Zusammenarbeit und einem zeitnahen reaktiven Handeln der Akteure im Wohn- und Familienumfeld als auch in der Schule, von Ursachen des unmittelbaren, sich verstetigenden unentschuldigten Nichtschulbesuches (in der Übersicht 1 - als Phase 1 bezeichnet), Verfahren und Angebote gegen Schulverweigerung z. B. der 2. Chance bis hin über den ASD ggf. das FamG wegen etwaiger Kindeswohlgefährdung einzuschalten bzw. erforderliche Einzelfallhilfen zu etablieren, werden oftmals nur unzureichend wahrgenommen. Die Resultate, die Ergebnisse der nichtgelingenden Schuldistanzvermeidung münden und sind Ausgangspunkt der im Beitrag umschriebenen (Phase 2) der OWi-Justizverfahrensphase.

[3] D. h. hier wird letztendlich aufgrund von unentschuldigtem Schulnichtbesuch, der unterbliebenen Bußgeldzahlung und der Nichterfüllung einer jugendrichterlichen Entscheidung nach vorheriger Überleitung von der Verwaltungs- in die Justizzuständigkeit „Freiheitsentzug“, d. h. die schwerste restriktive Form staatlicher Reaktion an jungen Menschen vollzogen, vgl. auch Höynck, Klausmann (2012), S. 403, 405 ff.

[4] Schulverwaltungsamt oder gleich Ordnungsamt, vgl. zum Verfahren auch Höynck, Klausmann (2012), S. 403 ff.

OWiG letztendlich zum Jugendrichter. Dieser kann und muss, wenn er Maßnahmen nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 - 4 OWiG vornehmen will, die JGH einbeziehen,[5] die eigentlich zeitnah agieren soll. Bis dahin sind i. d. R. zwischen zehn bis zwölf und mehr Monate vergangen. Dies ist ein bundesweites Phänomen. Das gesamte Verfahren, die Arbeitsweisen der beteiligten Professionen sind dabei nur ansatzweise bundesrechtlich geregelt und durch unterschiedliche landesrechtliche Regelungen ausgestaltet.[6] Des Weiteren existieren bundesweit unterschiedlichste Herangehensweisen, so beispielsweise auch, ob und wie die eigentlich bindende Vorschrift § 34 Abs. 2 u. 3 JGG in der gerichtlichen Praxis,[7] den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte umgesetzt werden. Dies führt neben den eigentlich vorgesehenen, aber i. d. R. nicht praktizierten Verfahrensmöglichkeiten gem. § 34 Abs. 2, 3 JGG zu unterschiedlichen Justizverfahrensweisen, wie z. B. dem ehemaligen Rüsselsheimer, dem Hamburg-Bergedorfer, oder dem Hannoveraner Modellen.[8]

Was hat dies mit uns zu tun?

Darüber hinaus schauen verantwortliche Akteure bei ihrer täglichen Arbeit, beim „Abarbeiten" des OWi-Verfahrens oftmals nicht über den eigenen Tellerrand hinaus („es ist halt so"), so dass die JGH immer wieder als „Besenwagen" anderer fungiert, zeitlich oft zu stark versetzt (und damit fast unmöglich), um die „Kuh noch vom Eis zu holen", d. h. eine akzeptable, dem jugendhilferechtlichen Anspruch gerecht werdende Lösung herbei führen zu können. Verfahrensbeteiligte nahmen und nehmen ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich teilweise nicht umfassend und zeitnah wahr. Instrumentalisiert und erneut als (soziale) „Feuerwehr" fungierend, wenn man sich in der eigenen Profession dieser Aufgabe - obwohl gesetzlich vorgegeben - überhaupt aus Kapazitäts-, Ressourcengründen, oder weil es sowieso nur „pille palle ist" widmet, finden sich viele Jugendgerichtshelfer durch fehlende Verfahrenssteuerung bzw. fehlende fachlich abgestimmte Koordination und verbindliche Kooperationen in dieser „Gemengelage" wieder. So war es auch ansatzweise in Dresden.[9]

Massenvorgänge werden verwaltet, Ahndung priorisiert.

Ausgangspunkt für das Verwaltungs-/OWi-Verfahren ist die Nichtbeachtung der Schulpflicht.[10] Ursachen und etwaige tatsächliche Gründe (z. B. erzieherische und entwicklungsbedingte Defizite) für den unentschuldigten Nichtschulbesuch spielen für die Einleitung des OWi-Verfahrens - wenn überhaupt, nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 47 Abs. 1 OWiG) der Verfahrensbehörde - dann eher nur eine untergeordnete Rolle. Es geht hier vorrangig um ein „Sanktionieren" des Nichtschulbesuches (der Verletzung der Schulpflicht - § 1 OWiG i. V. m. z. B. § 61 SächsSchulG) durch den Erlass eines Bußgeldbescheides.

[5] Wegen § 36a SGB VIII (Steuerungsverantwortung des Jugendamtes) - sofern insbes. Maßnahmen nach § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG vorgesehen sind und hier auf die Jugendhilfe zurückgegriffen werden soll (was i. d. R. der Fall ist) agiert sie - in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung - auf gleicher Augenhöhe mit dem Gericht. Als etwaige Begründungsstichpunkte sei hier lediglich auf die, Ressourcenverantwortlichkeit der Jugendhilfe, kein unmittelbares entsprechendes Weisungs-Durchgriffsrecht der Justiz, Rechtsstaatsprinzip, Gewaltenteilung, Jugendhilfe als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben, eigene Fachlichkeit, Gesamtverantwortung hinsichtlich jugendhilflicher Angebote hingewiesen. Mollik (2012), S. 103, Wiesner (2011), § 36a Rndr. 7 ff, Sonnen in HK-JGG, Sonnen § 38 Rndr. 14 ff.

[6] Schulgesetze, Verordnungen usw.

[7] „Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden".

[8] Buck (2013), S. 134 ff., Marsch (2011), S. 443 ff.

[9] Eine andere beispielgebende Herangehensweise wird durch die Brücke München mit dem Schul-OWi-Projekt gelebt. Auch hier erfolgt eine zeitnahe Abstimmung mit der Justiz und der Anwendung jugendhilflicher Angebote (im Rahmen von M.O.V.E.).

[10] Auf den Aspekt der Beachtung des Rechtmäßigkeitsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der eigenständigen fachlichen Mitwirkung und Einbeziehung der Jugendhilfe in diesem Kontext kann hier nur ansatzweise eingegangen werden.

Nach § 46 Abs. 1 OWiG gelten - sofern nichts anderes bestimmt ist - für das OWi-Verfahren (Bußgeldverfahren) die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren sinngemäß. Die Verfolgungsbehörde - hier das Ordnungsamt - hat nach § 46 Abs. 2 OWiG, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Entgegen der für das Jugendstrafverfahren obligatorisch erforderlichen frühestmöglichen Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 3 JGG), damit diese zum einen ihrer Aufgabe nach § 38 JGG nachkommen und u. a. möglichst passgenaue zeitnahe Maßnahmen einleiten und durchführen kann, so dass z. B. auch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung absehen kann, ist im Bußgeldverfahren keine Rede. In diesen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann nach § 46 Abs. 6 OWiG grundsätzlich von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist. Ziel der auch im Bußgeldverfahren sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Jugendstrafrechts (s. o.) ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG ein Entgegenwirken, eine Änderung der Verhaltensweisen herbeizuführen, die neben ubiquitären normalen Entwicklungen zum Teil ihre Ursachen in erzieherischen und/oder entwicklungsbedingten Defiziten haben, welche zum Normbruch, zur Normverletzung führte.
Dies hat unter Anwendung des ausdifferenzierten „Werkzeugkoffers“ des Jugendstrafverfahrens mit dem Primat der Verfahrensausrichtung am Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG) zu erfolgen. Wie soll dies im Bußgeldverfahren mit den Vorgaben des § 46 Abs. 6 OWiG geschehen und wer bestimmt über die Entbehrlichkeit der Mitwirkung der JGH? Sollen und sind hier tatsächlich vielleicht vorrangig Ressourcen und fiskalische Gründe ausschlaggebend?[11] Sollten nicht eher in diesem rein jugendhilflichen Bereich gerade erzieherische Aspekte und Maßnahmen vorrangig einschlägig sein, zumal wenn sinngemäß die Regelungen des JGG anzuwenden sind?[12]
Das Ergebnis des Bußgeldverfahrens, der Bußgeldbescheid, die Aufforderung einen festgesetzten Bußgeldbetrag (§ 17 OWiG) innerhalb der Zahlungsfrist zu zahlen, die Folgen der Nichtzahlung, die Überleitung des Vorgangs in die Justizzuständigkeit (§§ 89 ff. OWiG, insbes. § 91 OWiG i. V. m. § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2, §§ 84 und 85 Abs. 5 JGG analog) sowie das mögliche Tätigwerden des Jugendrichters nach § 98 OWiG mit den Umwandlungsmöglichkeiten des Abs. 1 Nr. 1 - 4 OWiG unter i. d. R. erforderlicher Einbeziehung der JGH nach § 38 JGG i. V. m. § 36a SGB VIII, die nunmehr ihrerseits aus ihrer eigenen fachlichen Kompetenz personenbezogene Vorschläge erzieherischer Maßnahmen unterbreiten kann, hat für den jugendlichen Schulverweigerer die nicht nur gefühlte Wirkung eines Jugendstrafverfahrens. Dies wird noch durch die Möglichkeit der Jugendarrestverhängung bei schuldhafter Nichtbefolgung der Maßnahmen nach § 98 Abs. 1 OWiG, d. h. des Freiheitsentzuges bis zu einer Woche (§ 98 Abs. 2 Satz 2 OWiG) nach § 98 Abs. 2 OWiG unterstützt.[13]

[11] Die in JOACHIM BOHNERT „Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht“, J. C. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1989 aufgezählten Unterschiede, S. 41 ff., wo selbst Unzulänglichkeiten, Unabgestimmtheiten attestiert werden im „Zusammenspiel“ von OWiG - JGG, können es nach Einführung von § 2 Abs. 1 JGG, § 36a SGB VIII usw. nicht mehr sein. Hier gilt es zunächst, die Gesetzeswerke zu synchronisieren und Inhalte, Zuständigkeiten, Mitwirkungen usw. inhaltlich zu überarbeiten. Über das gesamte Regelwerk, Verfahren (OWi-Verfahren), im Umgang u. a. mit der verfahrensmäßigen Reaktion auf Schulabsenz, über Inhalte, Modelle usw. existiert, obwohl dies „Massenverfahren“ sind, keine aktuelle Publikation. Hier gilt es, z. B. durch einen Leitfaden, durch die Darstellung aktueller Projekte, Modelle, Verfahrensregelungen und Visionen eine Handreichung für die Praxis zu erstellen.

[12] vgl. Ostendorf, NK-JGG § 38 Rn 3; Höynck, Klausmann (2012), S. 403, 404 f.

[13] Durch die in nationales Recht umzusetzende, am 10. Juni 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder mit u. a. vorgesehener Pflichtverteidigung bei Freiheitsentzug (was auch bei Jugendarrest nach § 98 Abs. 2 OWiG der Fall wäre) kommt noch eine andere Dimension auf den Gesetzgeber, auf eine Überarbeitung und Synchronisierung der einschlägigen Regelwerke und kompatiblen Rechtskreisinhalte zu.

Schulverweigerung/Schulabsenz hat viele unterschiedliche Gründe.
Als Ursachen kommen beispielsweise intellektuelle, familiäre und soziale Über- bis Unterforderung, elterliche Gleichgültigkeit, fehlende Vorbildfunktion und nichtvorhandene vorgelebte Tagesstruktur sowie eine fehlendes umsorgendes Umfeld in Frage. Schulabsenzgründe sind auch Mobbing wegen unbehandelten Sprachfehlern, Haut- und Figurproblemen, wegen fehlender „Markenprodukte", fehlendem Geld oder wegen des schlechten Rufes einer Familie. Auch exzessiver Alkohol- und Canabiskonsum bis hin zu totaler Frustration und Perspektivlosigkeit über können Ursachen von Schuldistanz sein. Im Einzelfall - aber immer häufiger - werden Kinder und Jugendliche auch aus dem häuslichen Umfeld heraus, aus religiös kulturellen Gründen oder aus anderen Gründen (Pflege eines Familienangehörigen, Betreuung der jüngeren Geschwisterkinder usw.) vom Schulbesuch ferngehalten. [14]Auf diese und andere Gründe von Schuldistanz ist zeitnah im unmittelbaren sozialen und Schulumfeld koordiniert und umfänglich mit unterstützenden Hilfen und Maßnahmen zu reagieren (Übersicht 1, Phase 1).[15] Denn diese, insbesondere letztgenannten, Gründe verbauen den jungen Menschen Perspektiven und stellen selbst eine Form der Kindeswohlgefährdung dar.

Nicht alle Schulverweigerer werden Intensivtäter, aber alle Intensivtäter sind Schulverweigerer.
Schulverweigerung hat gravierende Konsequenzen für junge Menschen. Häufiges Fernbleiben von der Schule führt in der Regel zu Leistungsabfall und damit zu schlechteren Schulnoten. In der Folge sind der Schulabschluss und damit ein erfolgreicher Übergang ins Berufsleben gefährdet. Hier werden Zukunftsperspektiven „verbaut". Schule stellt einen wichtigen Ort der Sozialisation junger Menschen dar. Massive Schulverweigerung kann zu einer mangelnden oder fehlenden sozialen Integration führen sowie die Entwicklung der Sozialkompetenz beeinträchtigen. Weiterhin vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit für psychische Auffälligkeiten wie Sucht, soziale Phobien und Depressionen. Schulverweigerung kann einen Einstieg in delinquentes Verhalten darstellen bzw. zu dessen Verfestigung führen. Nicht alle Schulverweigerer werden straffällig, aber alle Mehrfach-Intensivtäter waren/sind - das zeigt die Praxis - schulabsent. [16]Hier kommt der Bildung auch eine kriminalpräventive Bedeutung und Funktion zu. Dabei kommt es nicht auf die OWi-verfahrensgemäße Durchsetzung der Schulpflicht an, sondern auf die zeitnahe Minimierung und möglichst Beseitigung etwaiger der Hinderungsgründe und der Demotivation zum Schulbesuch.

Der Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung

„Wahnsinn ist, wenn man
immer wieder das Gleiche tut,
aber andere Resultate erwartet."
(Rita Mae Brown)

Das in der Übersicht dargestellte Verfahren, die Optimierung und der jetzige Arbeitsstand der Verfahrensabläufe wurde unter Federführung des Jugendamtes/JGH Dresden mit den in der Abb. 1 ersichtlichen Verfahrenspartnern(der Phase 2) erarbeitet. Es erlaubt uns als JGH ein ansatzweise zeitnahes fachlich inhaltliches Reagieren durch jugendhilfliche Maßnahmen auf das durch das Ordnungsverfahren angezeigte Fehlverhalten.

[14] vgl. Höynck, Klausmann (2012), S. 403, 409; Faltermeyer (2011) Schulverweigerung, S. 740 f.
[15] Als erfolgversprechende koordinierte und durch umfängliches praxistaugliches erarbeitetes Material sei beispielhaft auf die Arbeit von „MaßArbeit kAöR", hinsichtlich des Übergangsmanagements Schule - Beruf, Handlungsfeld Schulverweigerung im Landkreis Osnabrück (vgl. 25. Nds. Jugendgerichtstag, AK 4 Schulabsentismus) verwiesen.
[16] vgl. Faltenmeyer (2011) Schulverweigerung, S. 740 f.

Abbildung 1: Dresdner Verfahrensablauf bei Schulverweigerung

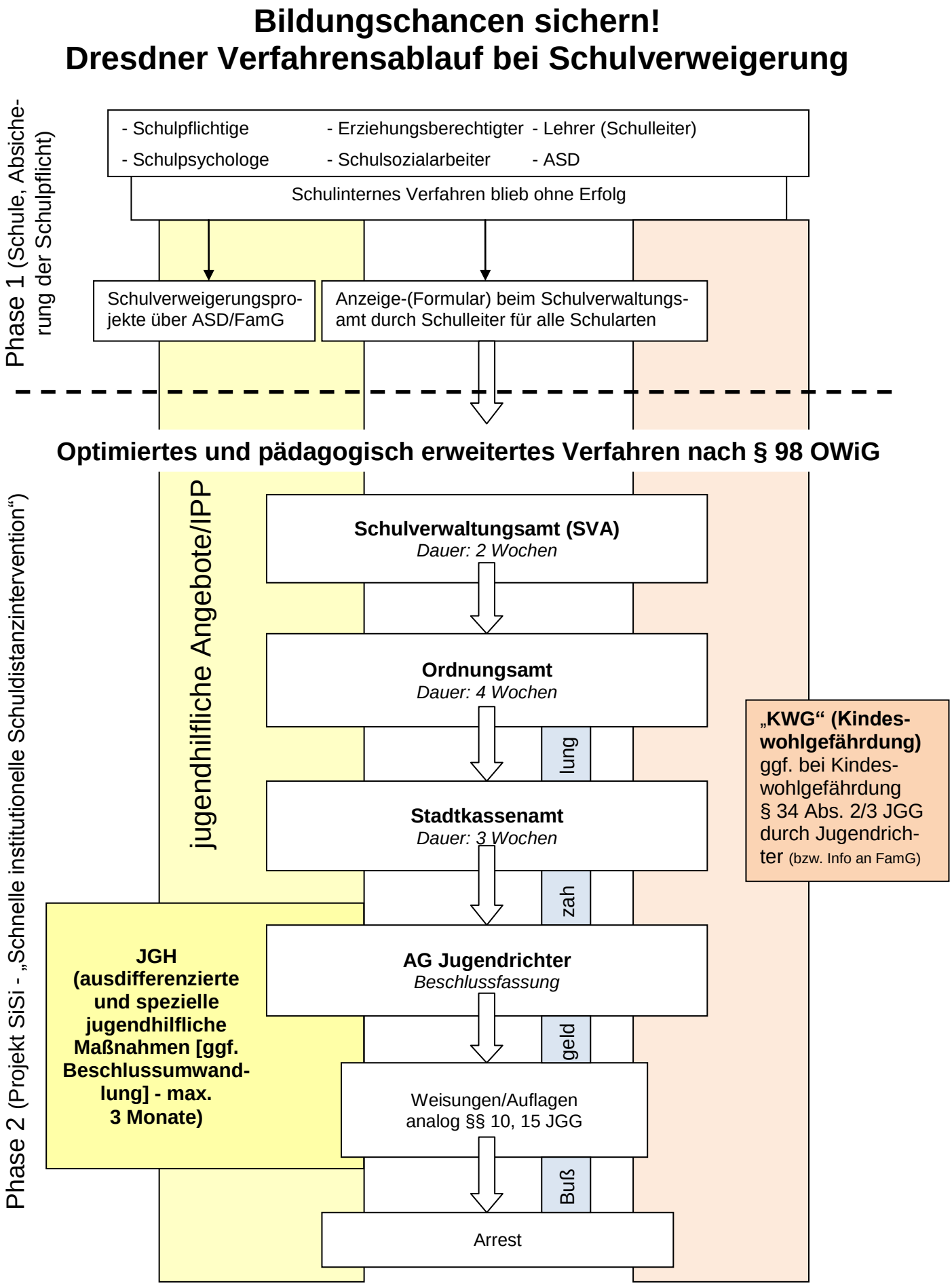

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahrensoptimierung in Phase 2 („optimales und pädagogisch erweitertes Verfahren") - nur hier kann die JGH vorrangig zunächst in ihrer Zuständigkeit selbst tätig werden, ohne in Kompetenzbereiche anderer, insbesondere der Akteure in der Phase 1 einzugreifen- lediglich eine Reaktionsabfolge der in der Phase 1 gescheiterten Schulpflichtabsicherung, des regelmäßigen Schulbesuches darstellt. Grundsätzlich müssen die in Phase 1 agierenden Verantwortungsträger und Unterstützungsakteure die Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und ein entsprechendes zeitnahes Reagieren auf Fehlentwicklungen im unmittelbaren Schulumfeld gewähren und absichern.
Es ist uns auch bewusst, dass, wenn das Bußgeld während des Verfahrens entrichtet wird, Verfahrenshandlungen eingestellt werden müssen, was nicht gleichzeitig Passivität der Akteure zur Folge haben muss. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Hinweise auf Problemlagen/Defizite und Hilfebedarfe vorliegen, dass der/die Betroffene zunächst auch freiwillig jugendhilfliche Unterstützungsangebote zur Absicherung des Schulbesuches in Anspruch nehmen kann.
Des Weiteren wird, auch wenn Bußgelder bezahlt werden, seitens des Schulverwaltungsamtes bei mehrmaligen Anzeigen des Schuldirektors innerhalb kürzester Zeit der jeweils zuständige ASD über die Schulabstinenz informiert, damit dieser dann ggf. in eigener Zuständigkeit abprüfen kann, ob evtl. eine „Kindeswohlgefährdung" vorliegt und ob etwaige Maßnahmen auch vormundschaftlicher Art einzuleiten sind. Damit soll ein „sich frei kaufen" verhindert werden. Unbenommen besteht im Ausgang der Phase 1 auch die Möglichkeit, durch Antrag der Sorgeberechtigten (bzw. bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt/ASD über das FamG) - in Dresden über HzE finanziert - eine Teilnahme an einem Schulverweigerungsprojekt einzuleiten.[17]
Das Verfahren in der Phase 2 konnte nur deshalb so verkürzt (bis auf die erforderlichen Zeitfenster wegen Rechtsmittel-, Zustellungsfristen) werden, weil alle Verfahrensbeteiligten sich darauf „eingelassen" und aktiv Beschleunigungsmöglichkeiten realisiert haben. Dabei sind Verfahrenskenntnis und eine ansprechende Informations- und Kommunikationskultur unabdingbar. Auch muss ein Verfahrensbeteiligter, in Dresden war und ist es die JGH in Abstimmung mit dem Jugendrichter, als „Motor" und Garant für die Abwicklung, der die Fäden in der Hand hält und Verfahrenstreue bei allen einfordert und „kontrolliert", fungieren.
Eine ganz wichtige Rolle kommt bei dem Verfahren den Jugendrichtern zu. Zu Beginn lagen auch in Dresden die OWi-Verfahren in der Zuständigkeit mehrerer Jugendrichter. Hier erfolgte eine gerichtsinterne Zuständigkeitsneuregelung, nach der alle OWi-Verfahren von einem Jugendrichter bearbeitet werden, der im Dresdner Fall auch Arrestvollstreckungsleiter ist. Dies hatte und hat zur Folge, dass eine Zusammenführung, Informationsbündelung und Verfahrensbeschleunigung (auch im Hinblick evtl. anstehender Arrestentscheidungen) erfolgte. Auch klare Ansagen an die Stadtkasse dahingehend, dass auch bei Heranwachsenden auf eine Beitreibung (insbes. Beugehaft) verzichtet wird, führten zur Beschleunigung. Der Jugendrichter koordiniert auch die jeweilige Zusammenarbeit mit dem FamG bzw. veranlasst dadurch auch sofern erforderlich zeitnah beizubringende Stellungnahmen des ASD.
Die frühzeitige Einbeziehung der JGH ermöglicht der Jugendhilfe/JGH, zeitnahe Unterstützungsangebote vorzuschlagen, einzuleiten und durchzuführen (§§ 46 Abs. 1, 6; 98 OWiG).

[17] Es wird gehäufter bzw. ein massiver unentschuldigter Nichtschulbesuch durch die Schulleitung festgestellt, dem zuständigen ASD bzw. über das SWA dem ASD angezeigt. Dieser setzt sich (i. d. R. mit Hausbesuch) mit dem Jugendlichen/den Sorgeberechtigten in Verbindung zwecks Ursachenklärung. Bei Hilfebedarf können die Berechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (mit dem Ziel z. B. der Teilnahme des Jugendlichen an dem Angebot „2. Chance" (spezielles Schulverweigerer-Projekt) und weiterer erzieherischer Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten) stellen. Sofern seitens der Sorgeberechtigten kein Antrag gestellt wird, der ASD aber dringenden Handlungsbedarf sieht, da nach seiner Einschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird durch ihn das FamG eingeschaltet mit dem Ziel der Einleitung eines entsprechenden Hilfeangebotes.

Durch die frühzeitige und ausnahmslose verantwortliche Einbeziehung der JGH können wir, auch unter Beachtung/Wahrung des § 36a SGB VIII, auf die allgemein in Dresden vorgehaltenen ambulanten Maßnahmen der JGH zurückgreifen.[18]

Abbildung 2: Unterstützungsmöglichkeiten und Verfahren bei der JGH

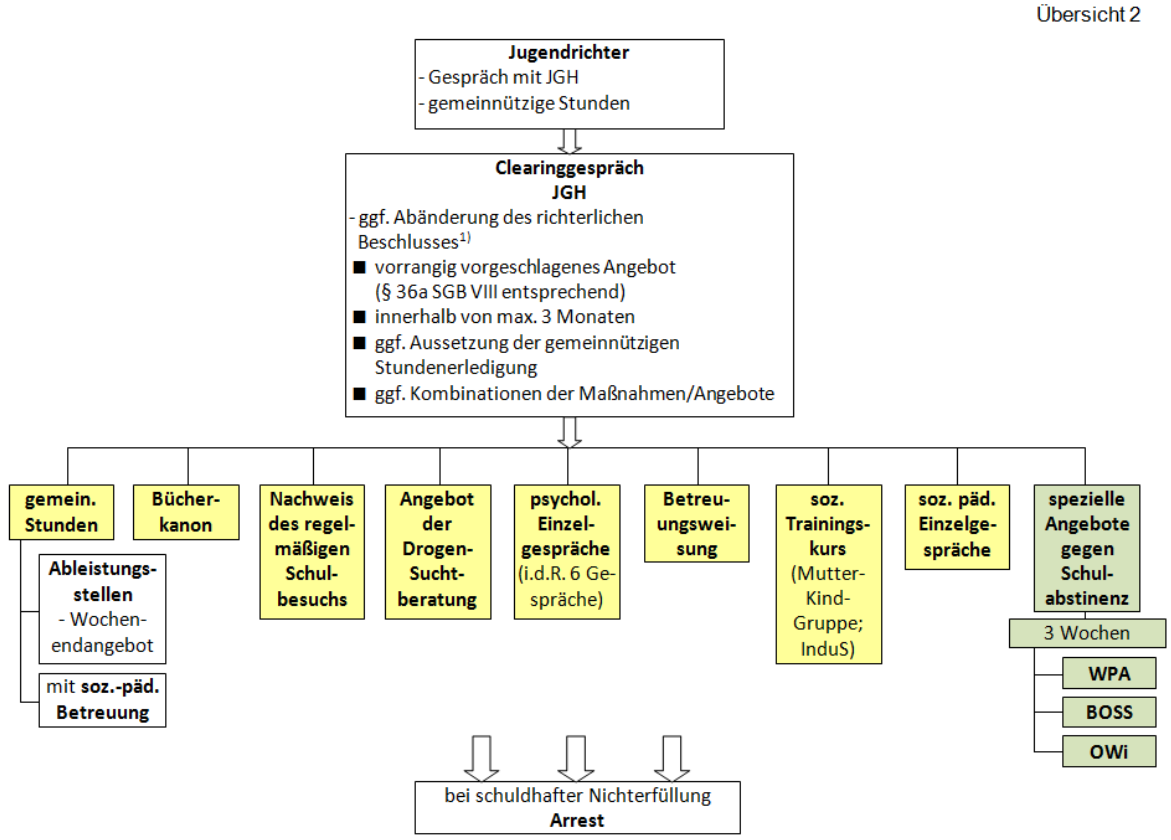

1) bei schuldhafter Nichtteilnahme lebt innerhalb der max. 3 Monate die „ausgesetzte" gemein. Stundenerledigung wieder auf (restriktive Handhabung, ggf. mit „Echo-App" Unterstützung)

Darüber hinaus haben wir, auch in Abstimmung mit der Bildungsagentur (BA), drei spezielle Angebote für Schulverweigerer konzipiert, wovon zwei über drei Wochen dauernde ganztägige Angebote sind. Für die Zeit der Teilnahme an diesen Angeboten sind die betreffenden Schüler vom Unterricht freigestellt. Eine entsprechende (von der BA mit JGH ausgearbeitete) Freistellungsvereinbarung nebst Merkblatt, in dem Erwartungen, Rahmenbedingungen zur Angebotswahrnehmung enthalten sind, wird von der Schulleitung und den Sorgeberechtigten abgeschlossen. (Anlage Merkblatt, Teilnahmevereinbarung)

[18] vgl. Mollik (2014), S. 110 ff; Mollik (2012), S. 163 ff.

Unser „Mutti-Aufgaben-Zettel“ - weil sich was ändern muss!

„Nichts ist mächtiger als eine
Idee zur richtigen Zeit
(Victor Hugo)

Unser Ziel ist zum einen, die Akteure in der Phase 1 zu schnelleren, abgestimmten Aktionen gegen Schuldistanz zu bewegen, Vernetzung voranzutreiben, z. B. eine stadtweite Koordinierung gegen Schulabsenz/Schulverweigerung mit ausdifferenzierten Angeboten zu etablieren, um so auch der wachsenden Schülerzahl in Dresden ausreichend präventive und zeitnah intervenierende Maßnahmen und Projekte anbieten zu können.
Es gilt auch, die Verantwortungswahrnehmung der Eltern/Sorgeberechtigten verstärkt einzufordern, sie ggf. auch dazu zu befähigen und zu unterstützen (um möglicher Kindeswohlgefährdung vorzubeugen), notfalls auch unter möglicher Androhung vormundschaftlicher Entscheidungen des FamG bzw. Jugendrichters nach § 34 Abs. 2, 3 JGG.

Auch wollen wir die Zahl der Arrestanten aus Gründen der Schulpflichtverletzung reduzieren bzw. neue ergebnisorientierte Angebote für diese Zielgruppe im Rahmen des Arrestvollzuges etablieren.[19] Auch durch die tatsächlichen Verhältnisse im Arrest, wo bis dato i. d. R. auch jüngere, erstmalige Arrestanten wegen z. B. Schulverweigerung, Beförderungserschleichung usw. neben heranwachsenden „Wiederholern“ bzw. Warnschussarrestanten sitzen, erfordert eine ausdifferenziertere Vollzugsausgestaltung.[20] Letztendlich wollen und wird die JGH im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere präventive Angebote neben den schon vorhandenen (Mediation, TOA/Schadenswiedergutmachung, Anti-Aggressionstraining, Mobbingprävention, JGH-mobil) gegen Schuldistanz in der Phase 1 etablieren, ohne die anderen zuständigen Verantwortungsträger aus ihrer Aufgabenerfüllung zu entlassen („Finger in der Wunde“ - das „einfordernde schlechte Gewissen“).
Ausgehend von den hohen Vorgangszahlen, dem bundesweiten Massenphänomen Schulverweigerung und daraus resultierenden mehreren 10.000 OWi-Verfahren, der auch in vermehrt anstehenden Integration von Ausländern,[21] machen Verfahrensoptimierungen und -anpassungen, Gesetzessynchronisierungen und ggf. neue Zuständigkeitsregelungen neben den zuvor geschilderten Zentralisierung der OWi-Verfahren, z. B. auch hinsichtlich § 34 Abs. 2, 3 JGG - der tatsächlichen Wahrnehmung vormundschaftlicher Entscheidungen durch den Jugendrichter - zur Absicherung der Schulpflicht erforderlich. Die Dresdner Herangehensweise, zumindest was zunächst die Optimierung und das pädagogisch erweiterte Verfahren anbelangt, zeigt, dass Handlungsbedarfe aber auch Möglichkeiten der Reaktion einer schnellen institutionellen Schulverweigerer-Intervention (SiSi) bestehen.
Auch die anstehende sächsische Schulgesetznovelle bzw. das anstehende sächs. Jugendarrestvollzugsgesetz (mit der Möglichkeit, Arrest in freien Formen zu implementieren) bieten die Möglichkeit und sind Ansporn, Kompetenz-, Verfahrens- und inhaltlich notwendige Impulse, fachliche Neuerungen landesrechtlich verbindlich zu machen. Die Zeit dafür ist reif - die Notwendigkeit einer fachlich-rechtsstaatlichen Veränderung, einer verfahrensbeschleunigenden, konkretisierten, Bildungschancen sichernden und dem Erziehungsgedanken vorrangig verpflichtenden (vgl. §§ 46 I, VI, 98 OWiG i. V. m. § 2 I JGG, § 1 SGB VIII entsprechend), Herangehensweise ist gegeben.
In Dresden wurde ein Verfahren durch alle am OWi-Verfahren beteiligten Professionen implementiert und seit annähernd zwei Jahren gelebt, das von der Meldung des Schuldirektors bis zum Jugendrichter und JGH nunmehr unter zehn Wochen dauert.

[19] Arrest in freien Formen, vergleichbar U-Haftvermeidung; über die Sinnhaftigkeit von Arrest, OWi-Verfahren wegen Schuldistanz, vgl. auch Höynck, Klausmann (2012), S. 403, S. 409
[20] Vgl. dem „Abstandsgebot“ zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung, damit der Arrest nicht zur staatlich institutionalisierten „Schule des kriminellen Fehlverhaltens“ wird.
[21] Auch was die Schulpflicht, den regelmäßigen Schulbesuch und die Erlernung der deutschen Sprache anbelangt - um möglichst Parallelgesellschaften zu vermeiden

Das in Dresden gelebte Verfahren „SiSi“ (schnelle institutionelle Schuldistanz-Intervention) zeigt spezielle zeitnahe jugendhilfliche Unterstützungsangebote jenseits der obligatorischen gemeinnützigen Stunden und in Ergänzung sonstiger ausdifferenzierter Maßnahmen auf, in denen auf individuelle Ursachen des Nichtschulbesuches eingegangen wird und die an Stärken des jungen Menschen anknüpfend mit ihm Perspektiven aufzeigen und einleiten.

Abbildung 3: Die drei speziellen jugendhilflichen Angebote in Dresden

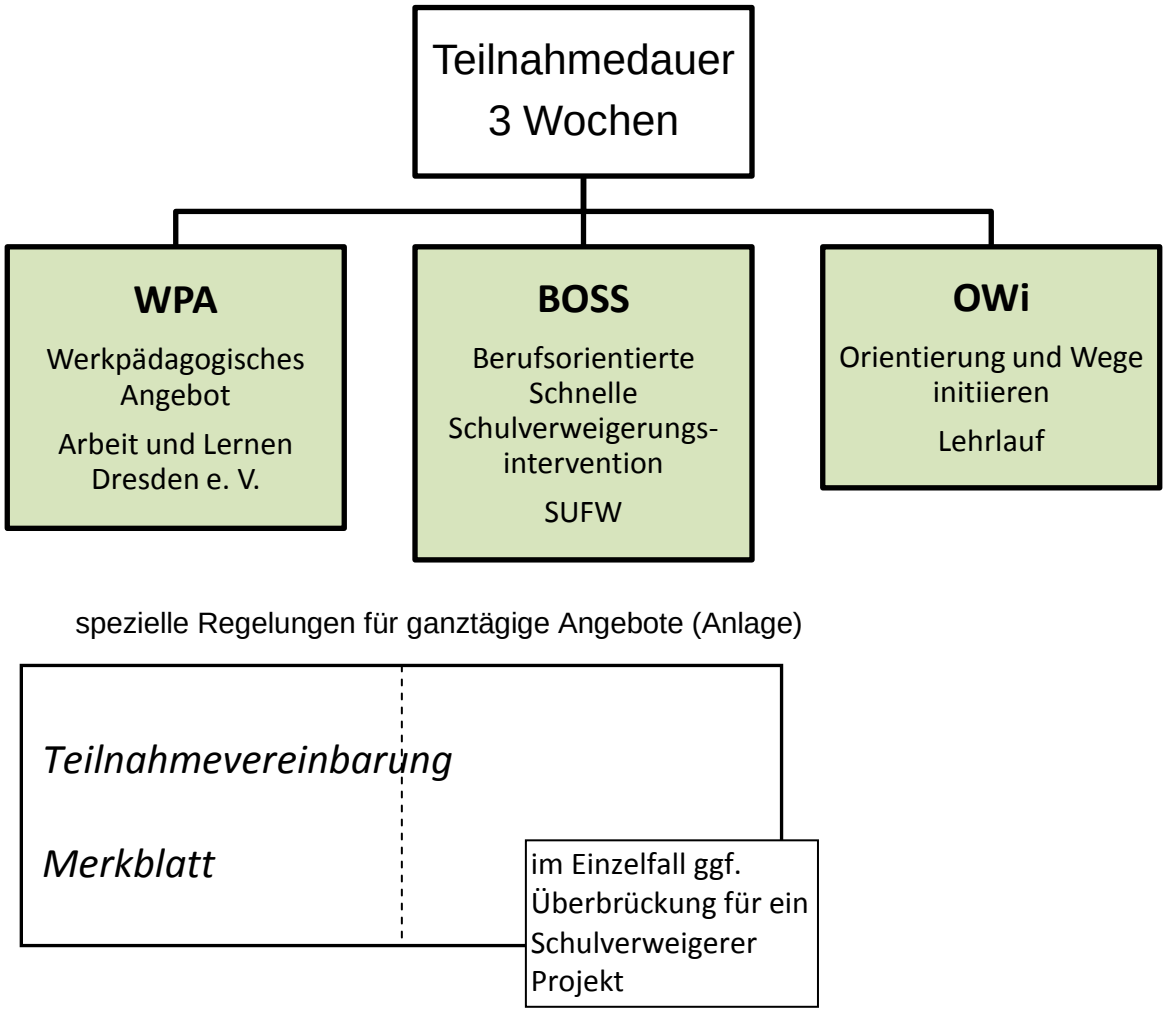

Durch diese zeitnahe einzelfallbezogene Reaktion soll Jugendarrest entbehrlich und möglichst vermieden werden. Es soll mit dem jungen Menschen und flankierend auch Sorgeberechtigten an den Gründen und Ursachen des Nichtschulbesuchs gearbeitet und ihm die Notwendigkeit von, sowie eine Sensibilisierung für Bildung vermittelt werden.

Das Verfahren wird in der JGH Dresden seit dem 1. Juli 2014 angewandt mit der Folge, dass sämtliche „Alt-Verfahren“ abgearbeitet sind und zur Zeit die Regelverfahrensdauer bis der Vorgang bei der JGH ist, unter zehn Wochen von der Anzeige des Schuldirektors bis zur Einbeziehung der JGH dauert und die speziellen drei Angebote - auch in Zusammenarbeit mit den Schulen - gut in Anspruch genommen werden.

Um noch zeitnäher etwaige Defizite und Problemlagen mit den jungen Menschen angehen und bearbeiten zu können, besteht die freiwillige Möglichkeit, dass Jugendliche, die einen Bußgeldbescheid

erhalten werden bzw. erhalten haben, sich schon im Vorfeld (bevor der Vorgang zur Vollstreckung beim Jugendrichter vorliegt) an die Jugendhilfe/JGH wenden können und entsprechende Unterstützung erlangen.[22]

Mit dieser strikten, mit den Verfahrenspartnern abgestimmten Verfahrensregelung und dem ausdifferenzierten Unterstützungsangebot versuchen wir - und sind auf dem besten Wege - vermehrt „Bildungschancen zu sichern".

Rainer Mollik ist Sachgebietsleiter der Jugendgerichtshilfe Dresden.
jugendamt-jgh@dresden.de

Weitere Informationen über die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden unter:
www.dresden.de/jugendgerichtshilfe

[22] Es ist angedacht, hier entsprechend gemachter Erfahrungen im Landkreis Osnabrück anstelle eines papiermäßigen Verfahrens (Anzeige-Verfahrensverlauf) dies durch eine „online-Version" zu ersetzen, wo Zugriffsberechtigte sich unmittelbar über den jeweiligen „Arbeits-Verfahrensstand" informieren können und neue Verfahren schon bei eingeleiteten Maßnahmen ggf. berücksichtigt werden können. Diese vereinfachte, zeitsparende Version dient auch - unter Beachtung und Wahrung des Datenschutzes - der Verbesserung des Informationsflusses/Rückmeldung und einer intensiveren Kommunikationskultur.

Jugendamt, Abt. Kinder-, Jugend- u. Familienförderung, Jugendgerichtshilfe

Königsbrücker Str. 8, 01099 Dresden, Tel: 0351 488-7511, Fax: 0351 488-7513

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt/JGH, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Merkblatt

zur Nutzung der Projekte „Werkpädagogisches Angebot“ bzw. „BOSS“ bei Schulverweigerung nach OWi-Verfahren

Die Teilnahme am Kursangebot entsprechend der Vereinbarung gilt als Beurlaubungsgrund und wird als Schulpflichterfüllung anerkannt.

Terminabsprachen müssen eingehalten werden!

- Sie benachrichtigen Ihren Kursleiter/-in bzw. zuständige/-n Jugendgerichtshelfer/-in unverzüglich, wenn Sie einen Termin wegen Krankheit oder eines Notfalls nicht wahrnehmen können.

- Bei Krankheit legen Sie Ihrem Kursleiter/-in bzw. der Jugendgerichtshilfe eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihres Arztes vor. Nur dann gilt das Fernbleiben als entschuldigt und es kann ggf. eine Fristverlängerung beantragt werden.

- Die Kursangebote dürfen nicht während der Schul-, Ausbildungs-, Arbeitszeit oder bei aktueller Krankschreibung durchgeführt werden.

- Es wird ein grundsätzliches aktives Mittun sowie Mitwirken erwartet und eingefordert.

Achtung !!!

Zum Erfüllungstermin muss die Teilnahmebescheinigung in der Jugendgerichtshilfe im Original vorliegen. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/-n Jugendgerichtshelfer/-in.

Nach 2 unentschuldigten Terminen wird das jugendhilfliche Angebot sofort beendet. Die vorzeitige Beendigung wird der Schule durch die Jugendgerichtshilfe unverzüglich mitgeteilt. Der vorübergehende Beurlaubungsgrund für den regulären Schulbesuch entfällt somit.
Eine Teilanrechnung von Arbeitsstunden erfolgt nicht. Bis zum Ablauf der gerichtlichen Frist des OWi-Verfahrens müssen dann die gemeinnützigen Arbeitsstunden laut Beschluss erfüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Nicht-Einhaltung von Weisungen/Auflagen verfahrensrechtliche Konsequenzen bis hin zum Jugendarrest hat.

:

Teilnahmevereinbarung an einem jugendhilflichen Projekt zur Umsetzung einer richterlichen Weisung/Auflage bei Schulverweigerung nach OWI-Verfahren

1. Anschrift(en) des/der Sorgeberechtigten[1]

Name, Vorname:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
ggf. Tel.:
Name, Vorname:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
ggf. Tel.:

Jugendamt/JGH fallführender Mitarbeiter

Name, Vorname:
Tel.-Nr.: Fax:
E-Mail:
Aktenzeichen:

2. Angaben zur Schülerin/zum Schüler[1]

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
ggf. Tel.:

3. Festlegungen und Angaben zum Projekt[1]

Projektbezeichnung:
Projektleiterin/Projektleiter:
Anschrift des Projektortes: Tel.:
E-Mail:

Projektteilnahme des/der Schüler/in: bis

Das Merkblatt zur Nutzung jugendhilflicher Angebote im OWi-Verfahren der Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt/JGH ist bekannt und Bestandteil der Vereinbarung (Anlage).

Datum/ Unterschrift/en des/der Sorgeberechtigten

4. Angaben der Schule[2]

Anschrift der Schule: Tel.: Fax:
E-Mail:

Klasse: Klassenleiter/in: Tel.: E-Mail:

Datum des letzten Schulbesuchs an dieser Schule:

Die/der oben genannte Schülerin/Schüler nimmt an einem Projekt nach OWI-Verfahren teil. Auf der Grundlage der VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 Absatz 6 und nach § 4 Absatz (3) 1. der Schulbesuchsordnung, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004, gilt diese Maßnahme als Beurlaubungsgrund und trägt dem Tatbestand der Schulpflichterfüllung Rechnung. Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit der stundenweisen Wiedereingliederung in die Klasse an der Schule. Dies erfolgt in Absprache zwischen dem Klassenleiter und der Projektleitung.

Stempel der Schule/Datum/Unterschrift der/des SL

1 Eintrag durch Jugendgerichtshilfe / 2 Eintrag durch Schule

Literaturverzeichnis:

Bohnert, J. (1989) Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, Tübingen, Mohr

Buck, J. (2013) Hand in Hand für Bildungschancen - gemeinsam aktiv gegen Schulschwänzen, Deutsche Richterzeitung 04/2013, S. 134 - 137

Diemer, H.; Scholz, H. und Sonnen, Br.-R. (2011) Jugendgerichtsgesetz mit Justizstrafvollzugsgesetzen. (Heidelberger Kommentar). Heidelberg, Müller (Zit.: Bearbeiter, in: Diemer/Scholz/Sonnen, JGG, § (Rn)

Faltermeier, J. (2011) „Schulverweigerung“ in Fachlexikon der sozialen Arbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (7. Auflage), Baden-Baden, Nomos

Höynck, T., Klausmann, J. (2012) Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest, ZJJ 04/2012, S. 403 - 410

Marsch, O. (2011) Das Bergedorfer Modell, ZJJ 04/2011, S. 443 - 445

Mollik, R. (2014) „... und es geht doch!“ Gelingende Jugendhilfe im Strafverfahren - „Best-Practice“ - Beispiele der Jugendgerichtshilfe Dresden, Unsere Jugend 03/2014, S. 110 - 124

Mollik, R. (2012) Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie, Regensburg, Walhalla Fachverlag

Ostendorf, H. (Hrsg) (2009) Jugendgerichtsgesetz (8. Auflage), Baden-Baden. Nomos (Zit. Bearbeiter, in: Ostendorf, JGG, § Rn)

Wiesner, R. (Hrsg) (2011) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar (4. Aufl.) München, Beck (Zit. Bearbeiter in: Wiesner SGB VIII, § (Rn)

Anlage

STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS | Freistaat SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0141.50-60/695/2

Dresden, 05.02.2015

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/695
Thema: Schulverweigerer

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Schulgesetz wurden aufgrund von Schulverweigerungen an den einzelnen Schulen in den Jahren 2010 bis 2014 geahndet? (Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!)

Frage 2: Wie viele von diesen Ordnungswidrigkeiten wurden mit einer Geldbuße geahndet?

Frage 3: In welcher Höhe wurden die verhängten Geldbußen jeweils ausgesprochen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Angaben sind der Anlage zu entnehmen. Für das Jahr 2014 liegen derzeit noch keine Zahlen vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte übermitteln die Angaben des Vorjahres jährlich im März an das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Frage 4: Welche Projekte gibt es derzeit im Freistaat Sachsen zur Arbeit mit Schulverweigerern?

Frage 5: Wie viele Kinder und Jugendliche werden in diesen Projekten betreut und mit welchem Ergebnis?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die angefragten Daten werden durch die amtliche Statistik nicht erfasst. Es ist gemeinsames Anliegen von Schule, Jugendhilfe und Polizei, Schulpflichtverletzungen wirksam vorzubeugen und zu begegnen. Die Ausgestaltung der

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS | Freistaat SACHSEN

Kinder- und Jugendhilfe und damit die Einleitung erforderlicher Maßnahmen und geeigneter Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist grundsätzlich eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Alle Maßnahmen (z. B. alternative Beschulung) sind zwischen Schule und Jugendamt abzusprechen, die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur ist zu beteiligen.

Folgende Projekte sind der Sächsischen Bildungsagentur bekannt und können daher exemplarisch benannt werden:

- Regionalstelle Leipzig:
  Zwei Projekte der Stadt Leipzig, die der Erfüllung der Schulpflicht und der Betreuung und Förderung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher dienen.

- Regionalstelle Chemnitz:
  LIFT Schwarzenberg, WERK-STATT-SCHULE Chemnitz, Projekt Zwischenstopp

- Regionalstelle Dresden:
  MeiLe Meißen(= Schul- und Beschäftigungsprojekt Meißen); Step by Step (ASG Anerkannte Schulgesellschaft mbH); ESF-Projekt „2. Chance", finanziert durch die Landeshauptstadt Dresden mit insgesamt zehn Oberschulen; AWO Projekt Produktionsschule „Stellwerkstatt" Wehlen; Projekt der Jugendwerkstatt des CJD Heidenau Produktionsschule „Der Dorfladen"; Projekt der Jugendwerkstatt des CJD Heidenau „Neustart"; Projekt zur Wiedereingliederung in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe Integrationsgesellschaft Sachsen gGmbH, Pirna; Motivationskurs der Integrationsgesellschaft Sachsen gGmbH, Freital; Jugendwerkstatt Gröditz.

- Regionalstelle Zwickau:
  Kinder- und Jugendförderprojekt „start off" Zwickau, Träger: Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Zwickau der DPFA-Schulen GmbH; „LernFABrik" in Crimmitschau, Träger: Landkreis Zwickau

- Regionalstelle Bautzen:
  In Zittau und Görlitz existiert je ein Projekt für Oberschüler.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth

Anlage

Seite 2 von 2

Anlage zur Kleinen Anfrage Drs. 6/695

erfasst: März 2014		Statistik 2013	Verfahren, Bußgelder																				
Kreisfreie Stadt/Landkreis	SBA	Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Anzahl Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Höhe Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten in €					Gesamt
		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS	
Landeshauptstadt Dresden	DD		14	75	161	5	204	459		13	83	192	4	135	427		546	6.474	23.040	320	12.690	43.070
Kreisfreie Stadt Chemnitz	C		8	58	78	0	67	211		5	47	65	0	71	188		1.150	10.600	19.550	0	12.925	44.225
Kreisfreie Stadt Leipzig	L		96	295	558	9	482	1.440	keine Angaben möglich						1.349	keine Angaben möglich						39.943
Landkreis Bautzen (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda)	BZ		24	54	78	1	196	353		19	47	53	0	191	310		1.765	5.825	6.675	0	17.830	32.095
Landkreis Görlitz (NOL, Löbau-Zittau, Görlitz)	BZ		7	16	129	0	227	379		5	7	99	0	132	243		254	525	3.974	0	16.485	21.238
Landkreis Meißen (Meißen, Riesa-Großenhain)	DD		0	22	42	0	38	102		0	18	31	0	34	83	keine Angaben möglich						11.480
Landkreis Sächsische Schweiz-(Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz)	DD		4	16	53	0	65	138		3	8	30	0	30	71		3.750	575	2.290	0	3.845	10.460
Landkreis Leipzig (Leipziger Land, Muldentalkreis)	L		2	8	26	0	61	97		2	7	23	0	53	85		30	845	4.150	0	9.665	14.690
Landkreis Nordsachsen (Delitzsch, Torgau-Oschatz)	L		1	50	68	0	116	235		1	46	64	0	105	216		50	6.855	7.590	0	13.995	28.490
Landkreis Mittelsachsen (Döbeln, Mittweida, Freiberg)	C		4	58	63	0	58	183		2	46	37	0	42	127		100	3.280	2.015	0	3.185	8.580
Landkreis Erzgebirgskreis (Stollberg, Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis)	C		3	17	61	3	30	114		3	17	46	3	27	96		450	2.830	8.350	550	4.920	17.100
Landkreis Zwickau (Zwickau, Zwickauer Land, Chemnitzer Land)	Z		19	17	184	0	263	483		13	17	169	0	254	453		1.825	3.275	22.445	0	33.790	61.335
Landkreis Vogtlandkreis (Plauen, Vogtlandkreis)	Z		10	66	45	1	153	275		6	64	29	0	147	246		550	5.550	3.155	0	20.405	29.660
Gesamt pro Schulart			192	752	1.546	19	1.960	4.469		72	407	838	7	1.221	3.894		10.470	46.634	103.234	870	149.735	362.366
nach Regionalstellen SBA																							
Dresden								699							581							65.010	
Leipzig								1.772							1.650							83.123	
Chemnitz								508							411							69.905	
Zwickau								758							699							90.995	
Bautzen								732							553							53.333	
								4.469							3.894							362.366	

Anlage zur Kleinen Anfrage Drs. 6/695

erfasst: März 2013		Statistik 2012		Verfahren, Bußgelder																		
Kreisfreie Stadt/Landkreis	SBA	Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren § 61 SchulG nach Schularten				Gesamt	Anzahl Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten				Gesamt	Höhe Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten in €				Gesamt
		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS	
Landeshauptstadt Dresden	DD	23	110	337	13	179	662	18	71	165	9	144	407	639	6.319	13.200	675	11.952	32.785
Kreisfreie Stadt Chemnitz	C	7	43	116	2	93	261	3	35	79	1	52	170	750	10.750	20.725	200	7.130	39.555
Kreisfreie Stadt Leipzig	L	34	208	529	7	560	1.338	keine Angaben möglich					1.194	keine Angaben möglich					87.848
Landkreis Bautzen (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda)	BZ	23	39	83	2	170	317	23	35	80	0	167	305	2.040	3.235	9.395	0	16.135	30.805
Landkreis Görlitz (NOL, Löbau-Zittau, Görlitz)	BZ	3	22	65	0	346	436	1	9	56	0	267	333	50	541	4.169	0	6.209	10.969
Landkreis Meißen (Meißen, Riesa-Großenhain)	DD	1	16	20	1	50	88	1	13	13	1	44	72	100	1.635	1.400	50	5.425	8.610
Landkreis Sächsische Schweiz-(Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz)	DD	0	16	9	1	57	83	0	7	6	0	34	47	0	528	481	74	7.209	8.291
Landkreis Leipzig (Leipziger Land, Muldentalkreis)	L	3	41	48	0	128	220	2	29	45	0	120	196	400	4.855	8.625	0	25.970	39.850
Landkreis Nordsachsen (Delitzsch, Torgau-Oschatz)	L	8	64	68	3	116	259	8	55	57	3	105	228	700	8.175	8.385	550	18.095	35.905
Landkreis Mittelsachsen (Döbeln, Mittweida, Freiberg)	C	2	42	52	1	96	193	1	31	39	1	66	138	50	2.315	2.345	50	4.910	9.670
Landkreis Erzgebirgskreis (Stollberg, Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis)	C	4	44	16	0	36	100	4	36	15	0	27	82	300	4.785	2.240	0	4.750	12.075
Landkreis Zwickau (Zwickau, Zwickauer Land, Chemnitzer Land)	Z	4	58	187	0	142	391	4	54	175	0	138	371	230	2.830	17.310	0	12.940	33.310
Landkreis Vogtlandkreis (Plauen, Vogtlandkreis)	Z	10	63	74	1	201	349	3	48	55	0	191	297	460	3.560	4.440	0	14.560	23.020
Gesamt pro Schulart		**122**	**766**	**1.604**	**31**	**2.174**	**4.697**	**68**	**423**	**785**	**15**	**1.355**	**3.840**	**5.719**	**49.528**	**92.715**	**1.599**	**135.285**	**372.693**
nach Regionalstellen SBA																			
Dresden							833						526						49.686
Leipzig							1.817						1.618						163.603
Chemnitz							554						390						61.300
Zwickau							740						668						56.330
Bautzen							753						638						41.774
							4.697						**3.840**						**372.693**

Anlage zur Kleinen Anfrage Drs. 6/695

erfasst: März 2012		Statistik 2011	Verfahren, Bußgelder																			
Kreisfele Stadt/Landkreis	SBA	Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Anzahl Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Höhe Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten in €					Gesamt
		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS	
Landeshauptstadt Dresden	DD	44	173	546	14	332	1.109	19	103	241	5	186	554	627	8.961	17.593	385	15.996	43.562
Kreisfreie Stadt Chemnitz	Ch	6	80	107	2	102	297	1	62	67	1	54	185	150	13.805	14.985	100	10.255	39.295
Kreisfreie Stadt Leipzig	Lpz	27	202	457	11	518	1.215	keine Angaben möglich					0	keine Angaben möglich					80.859
Landkreis Bautzen (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda)	Btz	16	25	69	1	166	277	16	21	61	1	145	244	2.020	2.120	7.210	100	16.070	27.520
Landkreis Görlitz (NOL, Löbau-Zittau, Görlitz)	Btz	59	0	58	0	292	409	36	0	58	0	281	375	1.852	0	6.435	0	17.751	26.038
Landkreis Meißen (Meißen, Riesa-Großenhain)	DD	1	17	19	0	60	97	1	15	25	0	55	96	100	1.565	1.700	0	4.705	8.070
Landkreis Sächsische Schweiz-(Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz)	DD	1	10	14	0	80	105	1	9	12	0	69	91	keine Angaben möglich					0
Landkreis Leipzig (Leipziger Land, Muldentalkreis)	Lpz	0	23	46	1	164	234	0	20	44	1	158	223	0	2.640	5.210	200	28.675	36.725
		zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					55	zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					46	zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					4.765
Landkreis Nordsachsen (Delitzsch, Torgau-Oschatz)	Lpz	2	53	55	0	151	261	1	53	53	0	148	255	223	10.112	8.167	0	27.465	45.967
Landkreis Mittelsachsen (Döbeln, Mittweida, Freiberg)	Ch	1	46	93	2	178	320	1	33	63	1	122	220	75	2.090	3.845	50	8.480	14.540
Landkreis Erzgebirgskreis (Stollberg, Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis)	Ch	0	14	22	0	24	60	0	9	12	0	18	39	0	1.500	2.450	0	4.050	8.000
Landkreis Zwickau (Zwickau, Zwickauer Land, Chemnitzer Land)	Zw	10	125	185	1	98	419	10	113	180	1	94	398	1.200	13.600	16.100	50	7.180	38.130
Landkreis Vogtlandkreis (Plauen, Vogtlandkreis)	Zw	4	46	52	0	278	380	4	38	46	0	234	322	270	3.311	5.585	0	15.403	24.569
Gesamt pro Schulart		171	814	1.723	32	2.443	5.238	90	476	862	10	1.564	3.048	6.517	59.704	89.280	885	156.030	398.040
nach Regionalstelle SBA																			
Dresden							1.311						741						51.632
Leipzig							1.765						524						168.316
Chemnitz							677						444						61.835
Zwickau							799						720						62.699
Bautzen							686						619						53.558
							5.238						3.048						398.040

Anlage zur Kleinen Anfrage Drs. 6/695

erfasst: März 2011		Statistik 2010	Verfahren, Bußgelder																					
Kreisfeie Stadt/Landkreis	SBA	Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Anzahl Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten					Gesamt	Höhe Bußgelder § 61 SchulG nach Schularten in €					Gesamt
		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS		GS	FS	MS	GY	BBS	
Landeshauptstadt Dresden	DD	84	132	382	21	208	827	15	82	133	7	135	372	690	7.790	15.295	875	16.200	40.850
Kreisfreie Stadt Chemnitz	Ch	4	59	136	1	68	268	2	39	72	1	45	159	250	6.800	14.675	250	6.950	28.925
Kreisfreie Stadt Leipzig	Lpz	28	147	366	11	453	1005	keine Angaben möglich					0	keine Angaben möglich					46.262
Landkreis Bautzen (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda)	Btz	17	42	44	2	90	195	12	39	36	2	90	179	1.456	4.506	4.160	230	10.335	20.687
Landkreis Görlitz (NOL, Löbau-Zittau, Görlitz)	Btz	16	19	38	1	519	593	13	15	30	1	507	566	681	2.774	1.412	50	28.936	33.853
Landkreis Meißen (Meißen, Riesa-Großenhain)	DD	2	22	26	0	53	103	2	17	21	0	40	80	100	1.730	1.765	0	3.275	6.870
Landkreis Sächsische Schweiz-(Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz)	DD	2	5	11	0	82	100	2	4	8	0	76	90	197	519	958	0	13.629	15.303
Landkreis Leipzig (Leipziger Land, Muldentalkreis)	Lpz	0	15	30	5	197	247	0	15	23	5	192	235	0	2.590	2.675	915	37.030	43.210
		zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					39	zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					39	zusätzlich, nicht auf Schularten aufgeteilt					3.120
Landkreis Nordsachsen (Delitzsch, Torgau-Oschatz)	Lpz	2	50	60	1	111	224	2	50	53	1	110	216	450	9.950	6.775	100	17.900	35.175
Landkreis Mittelsachsen (Döbeln, Mittweida, Freiberg)	Ch	2	29	119	0	121	271	0	16	69	0	78	163	keine Angaben möglich					7.235
Landkreis Erzgebirgskreis (Stollberg, Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis)	Ch	1	2	6	0	9	18	1	2	6	0	9	18	50	100	750	0	1.050	1.950
Landkreis Zwickau (Zwickau, Zwickauer Land, Chemnitzer Land)	Zw	11	153	194	6	172	536	11	130	173	7	160	481	550	6.700	10.550	550	13.500	31.850
Landkreis Vogtlandkreis (Plauen, Vogtlandkreis)	Zw	1	48	50	2	168	269	1	37	31	2	133	204	83	4.244	2.282	226	15.514	22.349
Gesamt pro Schulart		170	723	1.462	50	2.251	4.695	61	446	655	26	1.575	2.802	4.507	47.703	61.297	3.196	164.319	337.639
nach Regionalstellen SBA																			
Dresden							1.030						542						63.023
Leipzig							1.515						490						127.767
Chemnitz							557						340						38.110
Zwickau							805						685						54.199
Bautzen							788						745						54.540
							4.695						2802						337.639

Landeshauptstadt Dresden
Jugendgerichtshilfe

Weitere Informationen zur Jugendgerichtshilfe Dresden und den Angeboten erhalten Sie unter

www.dresden.de/jugendgerichtshilfe